Civilgesetzbuch

für den

Kanton Solothurn.

Erster Theil.

Familienrecht.

Zweites Hauptstück.

Erbrecht.

Mit Anmerkungen

von

J. B. Reinert,

Regierungsrath.

Solothurn,

Verlag von Jent & Gaßmann.

1858.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Erſter Titel. Von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen. § 445—461.

Zweiter Abſchnitt. Von dem gewöhnlichen Güterverzeichniß. § 462—488.

Dritter Abſchnitt. Von dem öffentlichen Güterverzeichniß. § 489—509.

Zweiter Titel. Von der geſetzlichen Erbfolge.

Erſter Abſchnitt. Von dem Erbrecht der Ehegatten. § 510—521.

Zweiter Abſchnitt. Von dem Erbrecht der ehelichen Nachkommen. § 522—534.

Dritter Abſchnitt. Von dem Erbrecht der Eltern und Geſchwiſter. § 535—541.

Vierter Abſchnitt. Von dem Erbrecht der Adoptivkinder und der unehelichen Kinder. § 542—550.

Fünfter Abſchnitt. Von dem Erbrecht der entferntern Verwandten und des Fiskus. § 551—553.

Dritter Titel. Von dem Erbrecht aus einer letzten Willensverordnung.

Erſter Abſchnitt. Von den einſeitigen letzten Willensverordnungen. § 554—598.

Zweiter Abſchnitt. Von den gegenſeitigen letzten Willensverordnungen. § 599—605.

Vierter Titel. Von der Uebernahme der Erbſchaft und von der Verzichtleiſtung auf dieſelbe. § 606—625.

Fünfter Titel. Von der Theilung der Erbſchaft. § 626 bis 648.

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen weisen auf die Paragraphen.)

A.

Abänderung des Testaments. (S. Aufhebung.)
— Der Schatzung, 482.
Adoptivkinder. Erbverhältnisse, 542—544
Alter. Erforderliches zur Testamentsfähigkeit, 556.
— Zu einer lebzeitigen Theilung, 640.
Ammann. Verrichtungen bei dem Güterverzeichniß, 465—477, 482, 592.
— Verrichtungen bei Verzichtleistung auf eine Erbschaft, 607 bis 609.
Amtschreiber. Verrichtungen bei dem gewöhnlichen Güterverzeichniß, 474—478, 488.
— Verrichtungen bei dem öffentlichen Güterverzeichniß, 497 bis 506.
— Testamentseröffnung, 592—594.
— Verzichtleistung auf eine Erbschaft, 607—615.
— Aufforderung unbekannter Erben, 617.
— Erblose Verlassenschaft, 625.
— Theilung der Liegenschaften, 627.
— Auskündung einer lebzeitigen Theilung, 642.
Anfall der Erbschaft, 454, 455. Wirkungen derselben, 457 bis 459.
Anfechtung eines Testaments, 595—598.
Annahme der Erbschaft. (S. Uebernahme.)
Anwachsungsrecht, 574.
Anweisung der Schulden bei der Theilung, 636—639, 645 bis 647.
Ascendenten. Erbrecht derselben, 540. Anspruch auf einen Pflichttheil, 570.
Aufhebung des Testaments, 586—591.
Ausschlagen der Erbschaft. (S. Verzichtleistung.)
Aussteuer. Einwerfen in die Verlassenschaft, 524, 527.

B.

Beneficium Inventarii. (S. Güterverzeichniß, öffentliches.)

Digitized by Google

Bevogtete. Testamentsfähigkeit, 557.
Beweglichkeiten. Theilung, 627, 632.
— Verabfolgung an die Kinder, 513.
— Sicherheitsleistung nach dem öffentlichen Güterverzeichniß, 503.

E.

Ehegatten. Theilung des gewonnenen Guts, 510, 515—518.
— Erbrecht am Zugebrachten des zuerst Verstorbenen, 517 bis 519, 552, 613.
— Nutznießungsrechte am Vermögen des zuerst Verstorbenen, 512—518.
— Erbverhältnisse in Bezug auf das Gewonnene, 520.
— Pflichttheil, 571, 577.
— Folgen der Ehescheidung, 521.
Ehescheidung. Wirkung auf das Erbrecht, 521.
Eigenhändiges Testament, 559.
Eltern. Erbrecht am Nachlaß der Kinder, 535, 536, 539.
— Adoptiveltern, 543.
— — der Eltern unehelicher Kinder, 548—550.
— Anspruch auf einen Pflichttheil, 570.
Erb. Begriff, 457, 520. Solidarität der Miterben, 458, 459.
— Verhältniß zu den Vermächtnißnehmern, 578—584.
Erbeinsetzung, 562—566.
— Rechte und Pflichten der Erben, 573—575.
— Einsetzung zu bestimmten Theilen, 573.
— — zu unbestimmten Theilen, 574.
— Nacherbeinsetzung, 563—566.
— Fideikommissarische Einsetzung, 564—566.
— Subsidiares Erbrecht der Vermächtnißnehmer, 582.
Erbfähigkeit. Beschränkung, 452, 453.
Erbfolge. Der Ehegatten, 510—521, 552, 613.
— Der ehelichen Nachkommen, 522—534.
— Der Eltern und Geschwister, 535—541.
— Der Adoptivkinder und der Adoptiveltern, 542—544.
— Der unehelichen Kinder und ihrer Verwandten, 545, 550.
— Der entferntern Verwandten, 551.
— Der Gemeinden und des Fiskus, 553.
— In Folge Testaments, 562—565, 582.
Erbrecht. Begriff, 447.
Erbschaft. Begriff, 447.
— Erwerbungsgründe, 448—451.
— Anfall, 454—456.
Erbverträge, 451.
Eröffnung des Testaments, 592—594.
Erziehungskosten. Einwerfen in die Verlassenschaft, 525—527.

Digitized by Google

F.

Fideikommissarische Erbeinsetzung, 564--566.
Fiskus. Erbrecht, 553.
Form der letzten Willensverordnung, 558—561.

G.

Gegenseitiges Testament, 599—605.
Gemeinden. Erbrecht, 553.
Geschwister. Erbrecht am Nachlaß der Geschwister, 537—541.
— Repräsentationsrecht, 538.
— Pflichttheil, 570—577.
Güterverzeichniß, gewöhnliches, 462—488.
— Oeffentliches, 489—509.

H.

Haus, väterliches, 531—534.
Haushofstatt, 531—534.
Halbbürtige Geschwister, 541.

I.

Inventar. (S. Güterverzeichniß.)
Juristische Personen. Beschränkung der Erbfähigkeit, 452.

K.

Kinder. Recht der von den Eltern getrennten Kinder, 512, 513.
— Recht im Fall der Wiederverehelichung der Eltern, 514.
— Aus verschiedenen Ehen, 515, 516. (S. Nachkommen, uneheliche Kinder, Adoptivkinder.)
Korporationen. Beschränkung der Erbfähigkeit, 452.
Kindstheil 514.

L.

Lebzeitige Theilung, 640—648.
Lehen. Obrigkeitliche, 461.
Legat. (S. Vermächtniß.)
Letzte Willensverordnung, Begriff, 554, 555.
— Eigenschaften des Testators, 556, 557.
— Form, 558—561.
— Erbeinsetzung, 562—575.
— Vermächtniß, 576—585.
— Abänderung und Aufhebung, 586—591.
— Eröffnung, 592—594.
— Anfechtung, 595—598.
— Verfügung über die Theilung, 634.
— Gegenseitige Willensverordnung, 599—605.

Digitized by Google

Liegenschaften. Vorrecht der Söhne, 529—534.
— Form der Theilung, 627.
— Beschränkung der Zerstückelung, 631.

M.

Minderjährige. Testamentsfähigkeit, 556.

N.

Nacherbeinsetzung, 563—566.
Nachkommen. Erbrecht, allgemeine Vorschrift, 522.
— Repräsentationsrecht, 523.
— Einwerfen der Aussteuer und Erziehungskosten, 524—527.
— Pflichttheil, 566—569, 577.
— Beschränkung desselben, 567—569. (S. Kinder.)
Notarisches Testament, 560, 561.
Nutznießung. Recht der Ehegatten, 512—518.
— Verhältniß zum Eigenthum, 460, 597.
— Einfluß auf die Theilung, 626.

O.

Oeffentliches Güterverzeichniß, 489—509.
Ordenspersonen, 453, 455.

P.

Pflichttheil. Zu Gunsten der Nachkommen, 566—569, 577.
— Zu Gunsten der Ascendenten und Geschwister, 570, 577.
— Zu Gunsten der Ehegatten, 571, 577.
— Aufhebung weiterer Verpflichtungen, 572, 577.

R.

Rechtsstillstand bei dem öffentlichen Güterverzeichniß, 498.
Repräsentationsrecht der Nachkommen, 523.
— Der Geschwister, 538.

S.

Sachwalter. Bestellung für eine Verlassenschaft, 468.
— — für den Erbtheil eines Nachkommen, 568.
— — für ausbleibende Parteien, 486, 635.
Schatzung der Verlassenschaft, 470—475, 482, 488.
— Bei dem öffentlichen Güterverzeichniß, 502.
— Bei der Theilung, 633.
Schulden. Anweisung derselben, 636—639, 645—647.
Söhne. Vorrecht derselben, 528—534. Verhältnißmäßige Uebernahme von Schulden, 639.
— Vorrecht, insbesondere der jüngsten, 531—533.
Solidarische Haftung mehrerer Erben, 458, 459.
Stiefgeschwister. Erbrecht, 541.

Digitized by Google

T.

Testament. (S. Willensverordnung, letzte, gegenseitige.)
Theilung der Erbschaft, 626—639.
— Lebzeitige Theilung, 640—648.
Töchter. Vorrecht, 528.

U.

Uebernahme der Erbschaft. — Allgemeine Regeln, 457—459.
— Von den gesetzlichen Erben, 606.
— Von eingesetzten Erben, 614—616.
— Wenn die Erben unbekannt sind, 617—620.
— Durch unberechtigte Personen, 621—625.
— Bei dem öffentlichen Güterverzeichniß, 500.
— Wenn keine Habschaft, 609.
— Stillschweigende Uebernahme, 611.
— Uebernahme der Vermächtnisse, 583.
Unbekannte Erben, 617—620.
Unberechtigte Erben, 621—625.

V.

Verfügung durch letzte Willensverordnung. (S. letzte Willensverordnung.)
Verlassenschaft. Begriff, 445, 446, 457.
— Erblose, 625.
Vermächtniß. Begriff, 576.
— Inhalt und Bedingung, 577.
— Verhältniß zu der Erbschaft, 578—584.
— — zu den Gläubigern, 585.
Verpflegung gewisser Personen aus der Verlassenschaft, 467.
Versiegelung der Verlassenschaft, 466—468.
Verwandte. Erbrecht der entfernten, 551.
Verzeichniß. (S. Güterverzeichniß.)
Verzichtleistung auf die Erbschaft, 607—610.
— Verwirkung des Rechts zu verzichten, 611.
— Folgen der Verzichtleistung, 612, 613, 616, 582.
— auf Vermächtnisse, 583.
— bei dem öffentlichen Güterverzeichniß, 500.
Vorrecht der Söhne oder Töchter, 528—534.

W.

Willensverordnung. (S. letzte, gegenseitige.)
Wohnhaus, väterliches, 531—534.

Z.

Zeugen, bei Testament, 561.

Digitized by Google

Erſter Titel.

Von der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen.

Das Vermögen eines Menſchen, wenn man von ſeinen eigenen Kräften und Anlagen abſieht, beſteht in der Regel aus zwei Hauptbeſtandtheilen. Den einen dieſer Theile bilden die beweglichen und unbeweglichen Sachen, über welche der Eigenthümer frei verfügen kann. Der zweite Theil begreift in ſich die verſchiedenen Rechte, vermöge welcher der eine Menſch befugt iſt, von dem andern zu verlangen, daß er etwas thun oder geben ſoll (§§ 649, 653, 967 ꝛc.).

Eine genauere Darſtellung dieſer beiden Arten von Vermögen kann erſt in den folgenden Theilen des Geſetzbuches gegeben werden.

Mit dem Vermögen ſtehen aber in Verbindung die Verbindlichkeiten, die der Inhaber deſſelben zu erfüllen hat. So ergiebt ſich nun die Bedeutung folgender Ausdrücke: Vermögen im weitern Sinne begreift in ſich die Sachen, Forderungen und Verbindlichkeiten der betreffenden Perſon. Werden die letztern abgezogen, ſo verbleibt das Vermögen im engern Sinne, oder das reine Vermögen. Die erwähnten Verbindlichkeiten, mögen ſie auf den zum Vermögen gehörigen Sachen haften, oder dem Inhaber für ſeine Perſon auferlegt ſein, werden unter dem Ausdrucke Schulden verſtanden.

Digitized by Google

Jede Sache, jede Forderung, so wie jede Schuld kann einzeln für sich betrachtet, oder es können viele Sachen u. s. w. im Begriffe als ein Ganzes vereinigt werden. Vermögen ist ein solcher Begriff, der alle Sachen ꝛc. eines Menschen als ein Ganzes umfaßt. Ein solcher Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen und mit einem eigenen Namen belegt wird, heißt eine Gesammtsache (universitas) (§ 655). Das Vermögen kann in der Regel (§ 457) nicht für sich bestehen, es gehört einer Person. Wenn nun die Person aufhört, so könnte man annehmen, daß das Vermögen sogleich auseinanderfalle und Jeder, der zuerst zugreift oder auch der irgend ein Recht hätte, einzelne Sachen in Besitz nehme, so daß die Person, die aufgehört hat, nicht weiter in Betracht käme, oder repräsentirt würde. Das Interesse der Kinder und derjenigen Personen, die mit dem Abgestorbenen in Verhältniß gestanden haben, erfordert aber, daß derselbe vertreten werde. Das Gesetz schreibt deßwegen vor, daß das Vermögen nach dem Tode des Inhabers noch ferner als Gesammtsache angesehen werden soll.

Diese Gesammtsache, dieser Inbegriff der aktiven und passiven Rechtsverhältnisse einer Person, deren Dasein aufgehört hat, nennt man die Verlassenschaft oder Nachlaß derselben. Indessen ist wohl zu bemerken, daß zu der Verlassenschaft nur diejenigen Rechtsverhältnisse gehören, die mit dem Tode des Inhabers nicht erlöschen, und auf Andere übertragen werden können (§ 445).

Rechte also, die bloß in persönlichen Verhältnissen ihren Grund haben, z. B. die Ausübung der väterlichen Gewalt, gehören nicht zur Verlassenschaft, ebensowenig Rechte, die aus einem Amte entspringen, *) oder die der Verstorbene nur für seine Lebenszeit erworben hatte (§ 1484).

*) Nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1836 soll der Regierungsrath für einen verstorbenen Oberamtmann, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber sogleich nach dem Todfall einen provisorischen Stellvertreter ernennen, welcher das Amt auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit führt.

Digitized by Google

In Beziehung auf die Verlassenschaft entstehen nun vorerst folgende Fragen:

I. In welchen Rechtsverhältnissen steht dieselbe. Abschnitt I.

II. Welche Maßregeln sind vorgeschrieben, damit das Ganze erhalten und später unversehrt dem Berechtigten übergeben werde. Abschnitt II.

III. Wie wird der Bestand der Verlassenschaft ausgemittelt, wenn der zur Uebernahme Berechtigte befürchtet, es möchten die Schulden das reine Vermögen übersteigen Abschnitt III.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz stellt in vorliegendem Abschnitte dar: 1. Den Begriff der Verlassenschaft; 2. die Art und Weise, wie sie zur Erbschaft wird; 3. die Eigenschaften der Personen, die sie befähigen, eine Erbschaft zu übernehmen; 4. den Zeitpunkt, wo ein Vermögen eine Erbschaft wird; die allgemeinen Folgen der Uebernahme einer solchen.

§ 445.

Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, macht seine Verlassenschaft aus.

Der Begriff einer Verlassenschaft ist schon oben angegeben worden. In der Regel (§ 446) kann eine Verlassenschaft nur durch das Aufhören einer Persönlichkeit entstehen (§ 12). Die Persönlichkeit aber hört auf durch den Tod.

Das Gesetz entscheidet die Frage, wieferne Geldstrafen zur Verlassenschaft gehören, nicht ausdrücklich. Indessen dürften folgende Sätze kaum bezweifelt werden:

Digitized by Google

1. Ist die Strafe bereits definitiv ausgesprochen, so ist sie eine Schuld wie jede andere und geht also auch auf die Erben über. *)

2 Ist noch kein Urtheil da, so ist keine Schuld erwiesen und gegen den Verstorbenen kann kein Strafurtheil ausgesprochen werden. Die Erben sind also von Strafe und von den Untersuchungskosten frei.

3. Anders verhält es sich mit der Entschädigung. Die Verpflichtung, den Schaden zu vergüten, entsteht durch die unerlaubte Handlung und nicht erst durch das Urtheil. Dieses spricht nun aus, daß der Verstorbene durch seine Handlung ersatzpflichtig geworden sei und bestimmt die Summe. Es ist dasselbe Verhältniß, wie bei jedem Civilprozeß. Das Gericht spricht nicht aus, der Beklagte sei Kraft des Urtheils Schuldner des Klägers geworden, sondern vielmehr, die Schuld habe schon vor Anhebung des Prozesses existirt.

4. Wie aber, wenn erstinstanzlich noch bei Leben des Erblassers eine Geldstrafe ausgesprochen und die Appellation ergriffen worden ist? — Die Schuld ist erstinstanzlich ausgesprochen, das Obergericht hat bloß die Richtigkeit dieses Spruches zu untersuchen. Das Urtheil lautet also, die Strafe sei richtig auferlegt worden. Die Geldschuld datirt vom ersten Urtheil an und die Erben werden sie übernehmen müssen.

Hingegen ist klar, daß das Obergericht keine größere Strafe aussprechen kann, als sie das untere Gericht bereits verhängt hatte.

§ 446.

Die Bestimmungen über die Verlassenschaft eines Verstorbenen gelten auch für jene Fälle, wo Personen in Folge eines lebenslänglichen Klostergelübdes oder der Bewilligung einer lebzeitigen Theilung (§ 640) ihr Vermögen ihren Erben überlassen.

Zum vorigen § ist bemerkt worden, daß ein Vermögen durch den Tod des Inhabers zur Verlassenschaft werde. Dadurch ist allerdings die Regel ausgesprochen, indem lebende Personen wohl einzelne Sachen und Rechte, aber nur in seltenen Fällen ihr Vermögen als Gesammtsache abtreten werden und selbst, wenn dieß

*) Das im März 1855 berathene Strafgesetzbuch bestimmt im § 24 bezüglich der Geldbußen das Gegentheil, nemlich: „sie gehen nicht auf die Erben über."

Digitized by Google

geschähe, keine Verlassenschaft entstünde, sondern das Vermögen von einer Person auf die andere übertragen würde. Ob eine solche Uebertragung möglich sei oder nicht, wird im Obligationenrecht angegeben (§§ 1245, 1249).

Indessen knüpft das Gesetz an gewisse Handlungen von Personen in Beziehung auf ihr Vermögen, die gleichen Folgen, als wären diese Personen verstorben, obwohl sie in anderer Beziehung ihre Persönlichkeit beibehalten und Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen können. Die Fälle sind:

1. Wenn Jemand das Gelübde lebenslänglichen Klosterlebens ablegt, (§ 455) oder

2. durch lebzeitige Theilung sein Vermögen abtritt (§ 640).

Das Nähere wird später angegeben werden. Jedoch mag schon hier die Bemerkung stehen, daß sich die Vorschrift nicht auf die Spitalschwestern bezieht, indem diese keine lebenslänglichen Verpflichtungen eingehen. *)

§ 447.

Das Recht, sich das Ganze oder einen bestimmten Theil, z. B. die Hälfte oder den Drittel des Ganzen einer Verlassenschaft zuzueignen, heißt das Erbrecht, und die Verlassenschaft, in Hinsicht auf dieses Recht, die Erbschaft.

Erbrecht ist das Recht eine ganze Verlassenschaft oder einen verhältnißmäßigen Theil einer solchen sich zuzueignen. Wenn also Jemand einzelne Stücke der Verlassenschaft oder einen Inbegriff einzelner Sachen, z. B. alle Beweglichkeiten, oder alle Liegenschaften erhält, so ist er deßwegen nicht Erbe, sondern blos Vermächtnißnehmer. Der Unterschied ist bei § 562 näher angegeben. Sobald ein Erbe da ist, d. h. sobald Jemand das Recht hat, die Verlassenschaft als ein Ganzes, als eine Gesammtsache, oder verhältnißmäßige Theile einer solchen sich zuzueignen, so wird die Verlassenschaft zur Erbschaft.

Einstweilen kommt Nichts darauf an, ob der Erbberechtigte die Erbschaft haben will, oder nicht, d. h. ob er sie in der Folge übernimmt, oder ob er sie ausschlägt. Da nach unsern Gesetzen

*) Es befinden sich im Kanton zwei alte Klöster: Beinwyl, später Mariastein und die Franziskaner. Das Kapuzinerkloster in Solothurn wurde bald nach der Reformation errichtet, jene von Olten und Dorneck entstunden im 17ten Jahrhundert. Auffallend ist die Gründung von drei Frauenklöstern, inner 30 Jahren in einem Ländchen, das damals kaum 45,000 Einwohner zählte.

Digitized by Google

jeder Verwandte, wenn ihm nicht nähere im Wege ſtehen, zur Uebernahme einer Verlaſſenſchaft berechtiget iſt, ſo wird in der Regel jedes Vermögen nicht nur zur Verlaſſenſchaft, ſondern auch zur Erbſchaft. Auf dieſe kann dann freilich in der Folge Verzicht geleiſtet werden, wodurch ſie ihren Charakter verliert und in einzelne Stücke zerſplittert wird.

§ 148.

Der Rechtsgrund zur Erlangung einer Erbſchaft beruht:

1) unmittelbar auf dem Geſetze;

2) auf der letzten Willensverordnung des Erblaſſers;

3) auf einem nach den Geſetzen zuläſſigen Erbvertrage.

Da die Ausdrücke: Rechtsgrund, Erwerbungsgrund, Titel nicht ſelten vorkommen, ſo dürfte ein längeres Verweilen dabei nicht überflüſſig ſein.

Da die Vermögensrechte des einzelnen Menſchen nicht von Ewigkeit her ſind, ſondern in der Zeit erworben werden, ſo muß dieſem Erwerben nothwendig etwas zu Grunde liegen. Das Recht iſt die Wirkung von irgend einer Urſache.

Dieſe Urſache kann nun, je nach dem Standpunkte desjenigen, der ſie aufſucht, ſehr verſchieden ſein. Jedes Recht läßt ſich auf ein Geſetz und auf irgend eine Handlung oder auf ein Ereigniß zurückführen.

Von dem Erwerbungsgrund wird dann wieder die erwerbende Handlung ſelbſt unterſchieden, und Erwerbungsart genannt. Wir wollen dieß an einem Beiſpiele zeigen. Jemand hat ſeine Tabakpfeife weggeworfen, weil er ſie nicht mehr haben will. Ich hebe ſie auf und bin nun Eigenthümer. Das Aufheben iſt offenbar die Erwerbungsart; wo liegt nun aber der Erwerbungsgrund? Man kann ſagen, im Geſetze ſelbſt, welches das Ergreifen herrenloſer Sachen geſtattet. Allein es iſt nicht wohl ein Grund aufzufinden, warum ein Rechtsſatz als Rechtsgrund angeführt werden ſollte.

Das Geſetz gibt als Rechtsgrund zur Erlangung einer Erbſchaft an:

1. Die unmittelbare Vorſchrift des Geſetzes. Dieſer Grund ſteht im Gegenſatz zu den zwei andern, nämlich zu dem Grund aus einer letzten Willensverordnung und aus einem Erbvertrag. Er bezieht ſich alſo, wie ſpäter erhellen wird, auf eheliche und verwandtſchaftliche Verhältniſſe und auf das Recht des Fiskus und der Gemeinden.

Digitized by Google

Kommen wir auf die vorige Bemerkung zurück, so entsteht nun folgende Schwierigkeit: Die Prozeß-Ordnung schreibt vor, die Klage soll den Rechtsgrund angeben. Da nun hier das Gesetz als Rechtsgrund genannt ist, was soll in der Klage angegeben werden? Aus den Vorschriften der Prozeßordnung leuchtet hervor, daß eine solche Angabe beabsichtiget wurde, die den Beklagten in Stand setze, das vom Kläger behauptete Verhältniß beurtheilen zu können. Durch die Angabe der gesetzlichen Vorschrift wäre dieß kaum möglich. Oder was erfährt ein Beklagter, wenn in der Klage angegeben würde: „Rechtsgrund § 551“? Es wird also nichts anders übrig bleiben, als, wie oben bemerkt, das verwandtschaftliche Verhältniß anzugeben und zu sagen: Rechtsgrund, Seiten-Verwandtschaft im vierten Grade.

2. Der zweite Grund der Jemanden zu einer Erbschaft berechtiget, ist eine letzte Willensverordnung. Diese ist als Rechtsgrund anzugeben.

3. Das Gleiche gilt bei einem Erbvertrage. Weitere Bemerkungen über die Erbschaftsklage sind bei § 621 angegeben.

§ 449.

In der Regel fällt die Verlassenschaft des Erblassers seinen Verwandten und dem hinterlassenen Ehegatten zu. Die Rangordnung, in welcher diese Personen zur Erbschaft berufen werden ist im folgenden Titel angegeben.

§ 450.

Wie und in welchem Umfange das Erbrecht durch eine letzte Willensverordnung des Erblassers übertragen werden kann, ist im dritten Titel des gegenwärtigen Hauptstückes angegeben.

§ 451.

Verträge über eine noch nicht angefallene Erbschaft, können nur in den durch das Gesetz ausdrücklich erlaubten Fällen geschlossen werden.

Die Fälle, in denen Erbverträge stattfinden können, sind im Obligationenrecht angegeben (§ 1245).

Digitized by Google

§ 452.

Juristische Personen (§ 50) dürfen eine Erbschaft nur mit Einwilligung des Regierungsrathes annehmen.

Dieser wird bei Ertheilung der Einwilligung die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Erbschaft berücksichtigen.

Die Frage, wer ist überhaupt fähig, Erbe zu werden, darf nicht verwechselt werden, mit der später zu beantwortenden Frage: wer hat das Recht, eine Erbschaft zu übernehmen?

Das Gesetz beschränkt gewisse Personen, andere erklärt es für unfähig Erben zu werden. Aus der Ausnahme muß auf die Regel geschlossen, und also gesagt werden; **erbfähig** ist jede Person, soweit sie nicht beschränkt oder ausgeschlossen ist.

1. Erbe sein heißt in die Vermögensverhältnisse eines Verstorbenen eintreten. Dazu ist erforderlich Rechtsfähigkeit überhaupt oder Persönlichkeit (§ 11).

Nur Personen haben also die Fähigkeit Erben werden zu können. Da nun die Persönlichkeit Niemanden vor der Erzeugung zukommen kann (§§ 12 und 13), so ergibt sich die wichtige Regel: Wer zur Zeit des Anfalls einer Erbschaft nicht erzeugt ist, kann diese Erbschaft nicht erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel wird bei § 564 erklärt werden.

Wenn also das Testament lautet: „Die Kinder meines Bruders sollen Erben sein," so fällt die Erbschaft auf diejenigen Kinder, die zur Zeit meines Todes leben, oder wenigstens erzeugt sind. Spätere Nachkömmlinge meines Bruders erhalten Nichts.

Ferner: „Die Kinder meiner Schwester sollen Erben sein." Wenn nun die Schwester bei meinem Absterben keine Kinder hat, so ist das Testament ungültig, obwohl sie nachher solche bekommt.

2. Ungeborne können Erben werden, wenn sie zur Zeit des Anfalls der Erbschaft bereits erzeugt waren, und lebendig zur Welt kommen (§ 13).

3. Es versteht sich nach der oben aufgestellten Regel, daß derjenige, dessen Persönlichkeit vor dem Anfall der Erbschaft untergegangen ist, nicht Erbe werden kann. Der vorstehende § enthält, eine besondere Verfügung in Beziehung auf Korporationen. Sie dürfen eine Erbschaft nur mit Einwilligung des Regierungsrathes annehmen.

Digitized by Google

Das Gesetz von 1657 (Stadtrecht, Seite 159) enthält das Verbot Liegenschaften und Bodenzinse an Klöster zu vergaben.

§ 453.

Personen, die ein lebenslängliches Gelübde klösterlichen Lebens abgelegt haben, sind von jeder Erbschaft ausgeschlossen.

Klosterpersonen legen das Gelübde der Armuth ab, daher die Regel, daß sie Alles, was sie erwerben, dem Kloster übergeben müssen. Es sind jedoch Dispensationen möglich. — Die Erbschaft würde also nur scheinbar der betreffenden Person zukommen, in der Wirklichkeit fiele sie an das Kloster. Dieß mag der Grund sein, warum Klosterpersonen von jeder Erbschaft ausgeschlossen sind.

Das schon vorhin erwähnte Gesetz von 1657 gestattet den Klosterpersonen die lebenslängliche Nutznießung einer Erbschaft.

Viele Gesetzgebungen *) stellen gewisse Fälle auf, in denen eine Person, die sonst zu einer Erbschaft berechtiget wäre, als unwürdig erklärt und ausgeschlossen wird. — Diese Unwürdigkeits-Erklärung ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Befugniß, die dem Erblasser ertheilt ist, aus bestimmten Gründen Jemanden zu enterben, dem er sonst einen Pflichttheil hinterlassen müßte (Stadtrecht, Titel 23 §§ 9, 13). Die Unwürdigkeit wird nicht durch den Erblasser ausgesprochen. Weder das Stadtrecht noch das vorliegende Gesetz kennen eine solche Vorschrift.

§ 454.

Die Erbschaft fällt der Person, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch auf dieselbe zu machen hat, in der Regel zur Zeit des Todes des Erblassers an.

---

*) Oesterreich § 540. Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn von Amtswegen oder auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann, der ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

Code civil: Art. 727. Bern kennt die Unwürdigkeits-Erklärung nicht, gestattet aber die Enterbung durch Testament §§ 546 und 547.

Digitized by Google

Bei lebzeitigen Theilungen ist der Tag, an welchem der Vertrag über die Nutznießung des Theilungshalters, oder über die Vermögenstheile, die derselbe behält, abgeschlossen wird, als der Zeitpunkt des Anfalls anzusehen.

Der Anfall einer Erbschaft (delatio) darf nicht verwechselt werden mit der Erwerbung derselben (acquisitio). Die Erbschaft fällt den Erben an, wenn er das Recht erhält, dieselbe zu erwerben. Der Anfall ist ein Ereigniß zu dem der Erbe nicht mitwirkt. Es ist wichtig, daß der Zeitpunkt des Anfalles genau bestimmt werde, weil davon bedeutende Folgen abhangen, die jedoch erst in § 456 erklärt werden können.

1. Sobald ein Vermögen zur Verlassenschaft wird, fällt diese dem Berechtigten als Erbschaft an, in der Regel also im Augenblicke des Todes des Erblassers. — Ueber die Vermuthung des Todes, wenn der Zeitpunkt desselben nicht ausgemittelt werden kann, sind §§ 16—21 nachzusehen.

Bei lebzeitigen Theilungen wird der Tag, an welchem die Nutznießung des Theilungshalters festgesetzt wird, als Tag des Anfalles angenommen. Diese Fälle werden kaum Schwierigkeiten darbieten.

2. Wie aber, wenn der Berechtigte die Erbschaft nicht übernehmen will und diese auf andere Personen übergeht? (§§ 612 bis 616).

Welches ist hier die Zeit des Anfalls? Die Antwort ergibt sich aus dem Begriffe des Anfalls. Anfall ist die Erlangung des Rechtes zu einer Erbschaft; dieß Recht erlangt der zuerst gerufene Erbe, wie schon gesagt, im Augenblicke des Todes des Erblassers. Ein entfernterer Verwandter hat kein Recht, er erlangt ein solches erst dann, wenn der Nähere nicht annimmt. Die Erbschaft fällt also dem Entferntern erst dann an, wenn der Nähere durch ausdrückliche Erklärung verzichtet, oder durch Stillschweigen während der festgesetzten Frist die Annahme versäumt. —

§ 455.

Besitzt eine Ordensperson zur Zeit, wo sie das Gelübde ablegt, Vermögen, so fällt dasselbe den Erben zu; sie kann sich jedoch die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten.

Der Tag, an welchem das Gelübde abgelegt wird, soll als Zeit des Anfalls der Erbschaft angenommen werden.

Digitized by Google

Eine Ordensperson ist nicht nur von jeder Erbschaft ausgeschlossen (§ 453), sondern sie muß auch das Vermögen, das sie bereits besitzt, zurücklassen; jedoch behält sie das lebenslängliche Nutznießungsrecht. Die gleiche Vorschrift steht auch in § 8 des schon erwähnten Gesetzes von 1657.

Das Vermögen einer solchen Person wird am Tage, an dem sie das Gelübde ablegt, zur Verlassenschaft (§ 446) und diese fällt zugleich als Erbschaft dem Berechtigten an.

§ 456.

Wenn die zu einer Erbschaft berechtigte Person den Anfall erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihre Erben über, obwohl sie vor der Uebernahme sterben sollte.

In den vorigen zwei §§ ist der Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft festgesetzt worden; hier werden nun die Folgen angegeben.

1. Durch den Anfall erhält der Erbberechtigte die Befugniß, die Erbschaft zu übernehmen oder auf dieselbe Verzicht zu leisten. Nähere Erläuterungen hierüber können erst im vierten Titel ertheilt werden (§ 606—625).

2. Die Berechtigung zu einer Erbschaft entsteht erst durch den Anfall derselben. Es kann zwar Jemand in der Erwartung stehen, der Erbe eines Andern zu werden. Derjenige, der zur Erbschaft berechtiget wäre, wenn der Erblasser in diesem Augenblicke stürbe, heißt vermuthlicher Erbe, Präsumtiv-Erbe. Der Sohn ist der Präsumtiverbe seines Vaters. Ein Erbrecht aber ist noch keines vorhanden, weil noch keine Verlassenschaft da ist. Der Präsumtiverbe, wenn er als solcher stirbt und die Erbschaft nicht erlebt, kann also von daher keine Rechte auf seine Erben übertragen.

Wer hingegen den Anfall einer Erbschaft erlebt, trägt sein Recht auf seine Erben über, selbst dann, wenn er von dem Anfalle gar nichts vernommen hat. Diese Erben können nun alle Rechte ausüben, die dem Erblasser zustünden, wenn er noch lebte.

Das Stadtrecht hat über diesen wichtigen Punkt keine Vorschrift. Die herrschenden Ansichten stimmten aber ganz mit den gegenwärtigen Vorschriften überein. So auch Bern § 512.

Abweichend ist das römische Recht. Die Uebertragung des Erbrechts auf seine Erben (transmissio) findet in der Regel

Digitized by Google

nicht ſtatt, wenn der Erbe die Erbſchaft nicht ſelber angenommen oder dieſelbe als suus pro jure erworben hat. Jedoch gibt es mehrere Ausnahmen.

§ 457.

Derjenige, dem eine Erbſchaft angefallen iſt, tritt, ſofern er dieſelbe übernimmt, in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verlaſſenſchaft ein, und muß die ihm von dem Erblaſſer auf gültige Weiſe auferlegten Leiſtungen erfüllen.

Vor der Uebernahme des Erben wird die Verlaſſenſchaft ſo betrachtet, als wenn ſie noch von dem Verſtorbenen beſeſſen würde.

Durch den Tod des Erblaſſers verliert zwar die Vermögensmaſſe ihr bisheriges rechtliches Subjekt, in der Regel erhält ſie aber ſogleich ein anderes (§ 606), ſo daß ſie in dieſem Falle keinen Augenblick ohne Vertreter iſt. Indeſſen können doch Fälle eintreten, wo einſtweilen Niemand zur Vertretung berechtiget iſt (§ 614), überdieß kann es manchmal zweifelhaft ſein, ob der zur Erbſchaft Berufene von ſeinem Rechte Gebrauch machen, oder ob er darauf Verzicht leiſten will.

Damit nun weder die Rechte der Maſſe, noch diejenigen ſolcher Perſonen, die mit dem Erblaſſer in Verkehr geweſen ſind, beeinträchtiget werden, ſetzt das Geſetz feſt, daß die Verlaſſenſchaft die Perſon des Erblaſſers vorſtelle. Dieſe ruhende Maſſe (hereditas jacens) kann alſo, bis ſie von Jemanden übernommen wird, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Ueber die Verwaltung derſelben ſind die zwei folgenden Abſchnitte nachzuſehen.

Es kann alſo z. B. gegen die Maſſe eine Betreibung angehoben, oder eine gegen den Erblaſſer angehobene, nun gegen die Maſſe fortgeſetzt werden, und wenn ein Geldstagsurtheil vor der Uebernahme derſelben erfolgt, ſo iſt es nicht gegen die Erbberechtigten, ſondern gegen die Verlaſſenſchaft des Erblaſſers auszuſprechen.

Nach einer gewiſſen Zeit, wovon das Nähere im vierten Titel angegeben iſt, geht die Erbſchaft auf einen Berechtigten über, oder es erfolgt ein Geldstag (§ 625). Wird die Erbſchaft übernommen, ſo ſtellt der Erbe in Beziehung auf dieſelbe den Erblaſſer vor und es treten nun folgende Verhältniſſe ein:

Digitized by Google

1. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Erbſchaft gehen auf den Erben über. Die Erbſchaft hört auf, eine beſondere Maſſe zu ſein. Der Erbe wird Eigenthümer der einzelnen Sachen, die ſich in der Maſſe vorfinden; ebenſo muß er die Verpflichtungen erfüllen, die dem Erblaſſer oblagen. Daraus folgt, daß er für dieſe Verpflichtungen nicht nur ſo weit haftet, als die Erbſchaft reicht, ſondern daß ſeine Perſon und ſein ganzes Vermögen, das nun mit der Erbſchaft verſchmolzen iſt, gerade ſo in Anſpruch genommen werden kann, als wären die Verbindlichkeiten von ihm ſelbſt eingegangen worden.

Der Erbe kann alſo itzt in eigenem Namen klagen, und in eigenem Namen beklagt werden.

2. Der Erbe haftet aber nicht nur für die Verbindlichkeiten, die der Erblaſſer zu erfüllen hatte, ſondern auch für ſolche, die ihm von demſelben auf gültige Weiſe auferlegt worden ſind. Wenn alſo der Erblaſſer ein Vermächtniß verſchrieben hat, ſo muß es vom Erben entrichtet werden, obwohl der Verſtorbene für ſeine Perſon zu Nichts verpflichtet war. Die Ausnahmen, die ſich in Folge eines öffentlichen Güterverzeichniſſes ergeben, ſind im dritten Abſchnitt bemerkt.

Nach der Gantordnung haben die Gläubiger der Erbſchaft bei dem Geldstage der Erben das Recht, die Sonderung der Erbſchaft von dem eigenen Vermögen des Erben zu verlangen. Die Wirkung beſteht darin, daß die Erbſchaftsgläubiger vor den Gläubigern des Erben aus dem Nachlaſſe befriediget werden (§ 1641). Eine ähnliche Vorſchrift hat auch der code civil Art. 878.

§ 458.

Die Miterben haften ſolidariſch für die Verbindlichkeiten der Verlaſſenſchaft, und für die Leiſtungen, welche der Erblaſſer ihnen insgeſammt anbefohlen. Der Erbe, welcher eine ſolche Verbindlichkeit allein abführt, tritt in die Rechte des befriedigten Gläubigers ein, und kann jeden Miterben, für den ihn betreffenden Theil belangen.

Wenn die Erbſchaft von mehrern Perſonen übernommen wird, ſo heißen dieſe Miterben. Es entſteht nun die Frage, in welchen Rechtsverhältniſſen ſtehen Miterben gegenſeitig und gegen dritte Perſonen?

Digitized by Google

Vorerſt muß aber bemerkt werden, daß hier nur von den Verhältniſſen die Rede ſein kann, die vor der Theilung beſtehen, die Aenderungen, die durch dieſe bewirkt werden, ſind im fünften Titel dargeſtellt.

Zwiſchen Miterben beſteht eine Gemeinſchaft der Rechte und der Verbindlichkeiten. Was zu vörderſt die Rechte betrifft, ſo ſteht jeder einzelnen Perſon ein unausgeſchiedener Theil an dem Ganzen zu. Er kann keinen einzelnen Gegenſtand für ſich einzig anſprechen, wohl aber den verhältnißmäßigen Theil an allen Sachen und Forderungen. Die Verwaltung iſt ebenfalls gemeinſchaftlich und im Falle des Widerſpruches entſcheidet die Stimmenmehrheit. Abgeſehen von der Verwaltung kann jeder Miterbe über ſeinen Antheil verfügen, ſo weit dieß ohne Nachtheil der Uebrigen möglich iſt, er kann ihn alſo veräußern und verpfänden (§§ 835, 891), auch iſt er befugt, die Auflöſung der Gemeinſchaft zu verlangen.

Einzelne Beſchränkungen werden ſpäter vorkommen. Gegenüber von dritten Perſonen erſcheinen Miterben wie eine Perſon. Jede kann für das Ganze belangt werden. Zahlt der eine Miterbe, ſo werden die Uebrigen gegenüber dem Gläubiger frei, haften aber für ihre Antheile demjenigen, der bezahlt hat. Es wäre unrichtig, wenn geſagt würde, der bezahlende Miterbe trete an die Stelle des Gläubigers. Dieſer kann, wie geſagt, jeden der Erben für das Ganze belangen, der Erbe aber kann von ſeinen Miterben nur den ſie betreffenden Antheil fordern. Nur ſo weit als dieſe Antheile reichen, tritt er an die Stelle des befriedigten Gläubigers.

§ 459.

Wenn jedoch ein in unſerm Gebiete wohnender Erbe die Verbindlichkeiten eines auswärts wohnenden Miterben übernehmen muß, ſo kann er die Miterben, die ſich in unſerm Gebiete aufhalten, verhältnißmäßig für dasjenige belangen, was der Auswärtige hätte leiſten ſollen.

Der vorſtehende Paragraph enthält theilweiſe eine Ausnahme von der frühern Regel. Wenn ein im Kanton wohnender Erbe die Schuld des auswärts Wohnenden bezahlt, ſo kann er, ohne daß der Letztere ausgetrieben iſt, die hieſigen Miterben belangen.

Geſetzt, der Gläubiger habe an den Miterben A B C 300 Fr. zu fordern, die von A bezahlt werden; A hat ſelbſt

Digitized by Google

100 Fr. beizutragen, 100 Fr. fallen auf B und eben ſo viel auf C, ſo lautet die Regel des § 458.

Wenn nun aber C in Aarau wohnt, ſo kann A von B auch den Antheil des C fordern und B muß demnach 150 Fr. bezahlen.

Das Geſetz wollte die Schwierigkeiten ausgleichen, die manchmal mit der Eintreibung von Forderungen im Auslande verbunden ſind. Die Ausgleichung beſteht nun darin, daß ſowohl A als B 50 Fr. im Auslande ſuchen muß.

§ 460.

Wenn die Verlaſſenſchaft einer Perſon als Eigenthum und einer andern zur Nutznießung zufällt, ſo wird nur die erſtere als Erbe betrachtet.

Im § 447 iſt bereits angegeben, daß nur derjenige Erbe ſei, der eine ganze Verlaſſenſchaft oder einen verhältnißmäßigen Theil derſelben übernehme. Wer nur einzelne Sachen bekommt, iſt nicht Erbe, ſondern Vermächtnißnehmer. Der Unterſchied zwiſchen Erbe und Vermächtnißnehmer wird bei §§ 562, 576 entwickelt werden.

Indeſſen konnte es zweifelhafter ſcheinen, ob derjenige, der durch das Geſetz oder durch letzte Willensverordnung die Nutznießung einer Verlaſſenſchaft erhält, als Erbe anzuſehen ſei, oder nicht. Das Geſetz betrachtet den Nutznießer nicht als Erbe, derſelbe iſt daher auch nicht Stellvertreter des Erblaſſers.

§ 461.

In Beziehung auf ſogenannte obrigkeitliche oder ähnliche Lehen, auf Fideikommiſſe und Subſtitutionen, die am Tage, an welchem gegenwärtiges Geſetz in Wirkſamkeit tritt, beſtehen, bleiben fernerhin die bisherigen Vorſchriften und Uebungen in Kraft.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewöhnlichen Güterverzeichniß.

§ 462.

Der Amtschreiber des Bezirks, in welchem der Erblasser gewohnt hat, muß ein Verzeichniß der zu der Verlassenschaft gehörigen Gegenstände, mit Angabe des Werths derselben, so wie der darauf haftenden Schulden, verfertigen.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Güterverzeichnissen, die beide amtlich aufgenommen werden, das gewöhnliche und das öffentliche.

Ein gewöhnliches Güterverzeichniß muß immer aufgenommen werden, wenn eine Verlassenschaft da ist. Dasselbe beabsichtiget die Sicherstellung der Masse gegen Eingriffe von Miterben oder andern Personen und die Ausmittlung des Werthes der einzelnen Gegenstände zum Behufe der künftigen Theilung oder des Ersatzes, wenn Jemand die Nutznießung an der Erbschaft erhält und bei dem Aufhören derselben nicht mehr alle Sachen vorhanden sind. Auch wird es oft nach langer Zeit wichtig zu wissen, wie viel Vermögen Jemand hinterlassen, und welche Bestandtheile eine Verlassenschaft enthalten habe.

Das Stadtrecht Titel 28 schreibt Inventarien nur für die Fälle vor, wenn die Erben im Auslande seien, oder wenn von zwei Ehegatten eines mit Tod abgehe. Die Aufnahme könnte wohl von den Verwandten selbst geschehen, indem von Notarien oder Amtschreibern nicht die Rede ist. Doch finden sich schon aus dieser Zeit Inventarien in den Amtschreibereien.

Der im Stadtrecht ausgesprochene Grundsatz, daß jedes Vermögen (nicht nur Liegenschaften) bei seinem Stamme bleiben soll, machte genaue in den Amtschreibereien verfertigte Güterverzeichnisse nothwendig. Das Gesetz vom 20. Juni 1787 (Stadtrecht pag. 198), nach welchem Stadtbürger die Inventarien durch einen beliebigen Notar aufnehmen lassen konnten, war der guten Ordnung nicht förderlich und wurde am 15. Juni 1833 aufgehoben.

Digitized by Google

§ 463.

Die in §§ 225, 528 angegebenen Gegenstände sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Erben in das Inventar aufzunehmen.

Wenn die Grund- und Hypotheken-Bücher in guter Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden sollen, so darf keine Handänderung von Liegenschaften ohne Mitwirken der Amtschreiber vor sich gehen. Sie müssen also die Inventarien verfertigen. Das Gesetz gibt als Regel an, daß alle zur Verlassenschaft gehörigen Sachen und Forderungen und ebenso die Schulden verzeichnet werden sollen.

§ 464.

Da, wo die Vertheilung der Verlassenschaft es nöthig macht, soll eine Ausscheidung der Güter nach §§ 215—234 vorgenommen werden.

Da nach den bisherigen Gesetzen das Vermögen in seinem Stamme blieb, oder an denselben zurückfiel, so mußte in der Regel im Inventar eine Güterausscheidung vorgenommen werden (§ 215 ꝛc.). Diese zuweilen nicht leichte Arbeit wird nach den Abänderungen, die im Erbrecht, in Folge des gegenwärtigen Gesetzes eintreten, selten mehr nöthig werden, außer bei dem Absterben eines Ehegatten, wenn der andere Theil noch lebt.

§ 465.

Der Ammann des Ortes, wo der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, ist verpflichtet, unverzüglich, und spätestens am Begräbnißtage, sich zu erkundigen, ob der Verstorbene Vermögen hinterlassen habe, und wer seine Erben seien. Zugleich trifft er, wo es erforderlich ist, die nöthigen Anstalten zur Besorgung der Verlassenschaft.

Nebstdem, daß der Ammann als erster Vorsteher der Gemeinde die Angelegenheiten derselben entweder selbst besorgt, oder wenigstens die Leitung der Geschäfte hat, ist er zugleich der Stellvertreter der Regierung. Diese erläßt ihre Aufträge an den Oberamtmann und der letztere muß in sehr vielen Fällen die Vollziehung den Ammännern übertragen. Das Gesetz sieht die

Digitized by Google

Aufnahme eines Güterverzeichnisses als Verwaltungssache an, und theilt dabei den Ammännern die wichtigsten Verrichtungen zu. Fehler der Amtschreiberei, in Beziehung auf Güterverzeichnisse können meistentheils wieder gut gemacht werden. Wenn hingegen durch Sorglosigkeit oder Ungeschicklichkeit eines Ammanns Sachen verschleppt oder zu Grunde gerichtet werden, wenn die Erben erst später Kenntniß vom Anfalle der Erbschaft erhalten, oder die aufgenommenen Verzeichnisse nicht zu gehöriger Zeit in die Amtschreiberei kommen, so fallen gewöhnlich bedeutende Nachtheile auf die Betheiligten. Die Obliegenheiten und Verrichtungen des Ammanns sind deßwegen ausführlich angegeben.

1. Die Gemeinden sind nicht von solchem Umfange, daß eine Anzeige des Absterbens eines Erblassers Schwierigkeit hätte, oder daß es der Ammann nicht leicht erfahren könnte, wenn ihm auch von den Betheiligten Nichts gesagt würde.

Sobald der Ammann einen Todfall in Erfahrung bringt, so soll er sich erkundigen, ob der Verstorbene Vermögen hinterlassen habe. In der Regel wird er dieß ohne weitere Nachforschungen wissen, indem er gewöhnlich die Einwohner der Gemeinde und ihre Verhältnisse kennt.

2. Der Ammann muß ferner zu erfahren trachten, wer die Erbberechtigten seien, indem von dieser Kenntniß seine fernern Maßregeln abhangen.

3. Für die Besorgung der Verlassenschaft muß in der Regel die Waisenbehörde bedacht sein (§ 468). — Sollten jedoch augenblickliche Maßnahmen getroffen werden müssen, so liegen sie dem Ammann ob.

§ 466.

Sobald dem Ammann bekannt wird, daß einer der folgenden Fälle eingetreten ist, so soll er die Versiegelung oder Verschließung der Verlassenschaft vornehmen:

1) wenn das Erbrecht selbst streitig ist;
2) wenn einer der Erben es ausdrücklich verlangt;
3) wenn der Verstorbene eine letzte Willensverordnung hinterlassen hat;
4) wenn ein öffentliches Güterverzeichniß verlangt wird.

In der Regel soll nicht versiegelt werden, in einzelnen Fällen, die das Gesetz vorschreibt, kann jedoch die Versieglung nothwendig sein:

Digitized by Google

1. Wenn das Erbrecht selbst streitig ist, d. h. wenn von Jemanden behauptet wird, er sei der Erbberechtigte und wenn andere Personen das Recht für sich in Anspruch nehmen. Wird aber darüber gestritten, ob Jemand der Verlassenschaft schuldig sei, oder an ihr zu fordern habe, so ist das kein Streit über das Erbrecht.

2. Wenn einer der Erben es ausdrücklich verlangt. Dem Erbberechtigten können Verhältnisse bekannt sein, die er nicht gerne angibt, er hat deßwegen sein Begehren nicht zu begründen.

3. Wenn eine letzte Willensverordnung da ist, damit nicht etwa die Verwandten etwas sich zueignen, was einer andern Person verschrieben ist.

4) Wenn ein öffentliches Güterverzeichniß verlangt wird. — Davon im nächsten Abschnitt.

Bern in § 500 verordnet die Versieglung auch dann, „wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder nicht eigenen Rechtes sind."

§ 467.

Solche Gegenstände, die nicht eingeschlossen werden können, sind vom Ammann zu verzeichnen.

Gegenstände, welche die Personen, mit denen der Verstorbene Haushaltung geführt, zum Gebrauche nothwendig haben, sind ihnen zu überlassen, aber vom Ammann zu verzeichnen.

In allen Fällen haben diejenigen Personen, deren Verpflegung dem Erblasser in seinem Leben obgelegen, das Recht, während 30 Tagen, vom Todfall an gerechnet, aus der Verlassenschaft anständig verpflegt zu werden.

Es gibt eine Menge Gegenstände, die nicht eingeschlossen werden können, theils, weil sie dadurch zu Grunde gerichtet würden, theils, weil man ihrer bedarf. Diese soll der Ammann verzeichnen.

Selbst im Falle der Besieglung sind jedoch solche Personen, deren Verpflegung dem Erblasser obgelegen, z. B. Kinder, Dienstboten noch während 30 Tagen anständig zu unterhalten, wofür der Verwalter der Masse zu sorgen hat.

Digitized by Google

§ 468.

Der Ammann soll in den Fällen, wo eine Versiegelung oder Verschließung stattgefunden hat, oder die Präsumtiverben minderjährig, oder außer dem Kanton wohnhaft oder unbekannt sind, die Waisenbehörde auffordern, zur Besorgung der Masse, oder zur Vertretung der Erben, Vormünder oder Sachwalter zu bestellen.

Gewöhnlich kann die Masse nicht ohne Nachtheil wochenlang unverändert liegen bleiben. Es müssen Arbeiten verrichtet, Gegenstände verkauft und andere angeschafft werden. Es kann sich treffen, daß wegen Forderungen oder Schulden Erscheinungen vor Gericht stattfinden müssen; daher die Nothwendigkeit eines Verwalters. Auch hier muß der Ammann wieder zuerst einschreiten.

Je nach Umständen wird der Ammann die Siegel lösen müssen, um dem Verwalter Schriften ꝛc. einzuhändigen.

In jedem Falle muß der Ammann diejenigen Gegenstände, die dem Sachwalter übergeben werden, in ein Verzeichniß bringen. Es versteht sich, daß die Verrichtungen des Sachwalters aufhören, sobald die betheiligten Parteien die Verwaltung selbst übernehmen oder Jemanden dafür bestellen (§ 395).

§ 469.

Der Ammann wird über die Vollziehung der ihm durch §§ 465—468 aufgetragenen Verrichtungen ein Protokoll aufnehmen.

Der Ammann wird gut thun, nach jedem Todesfall ein aus einem oder mehrern Bogen Papier bestehendes Heft anzulegen, und in dasselbe alle seine Verrichtungen einzuschreiben. Die Einschreibungen können mit Nummern versehen werden z. B.

Nr. 1. Heute den 1. November 1842 ist N. N. gestorben. Er hinterläßt Liegenschaften und Fahrhabe. Seine Erben sind der ältere Sohn Peter, verheirathet in N., der jüngere Sohn Paul, landesabwesend und die Tochter Maria, die bei ihrem verstorbenen Vater die Haushaltung besorgt hat. Da die Tochter volljährig ist, so wird kein Sachwalter bestellt.

Nr. 2. Da ich gestern vom Amtschreiber vernommen, daß der Verstorbene zu Gunsten des abwesenden Sohnes Paul ein Testament errichtet habe, so verfügte ich mich heute den 5. Nov.

Digitized by Google

in das Haus des Erblassers, um die Versieglung vorzunehmen. Die Schriften befanden sich theils in der Kommode des Wohnzimmers, theils in dem dortigen Schrank, wo auch 150 Fr. Geld und einiges Silberzeug, Kleider und Leinwand waren. Ich nahm die Schriften aus der Kommode, und that sie in den Schrank. Ich verschloß diesen, nahm den Schlüssel zu mir und siegelte zu. Der Tochter, die sich nebst einer Magd, einem Knechte und einem Taglöhner im Hause befindet, wurde überlassen: 1) in der Wohnstube ein Tisch, ein Bett ꝛc. 2) in der hintern Stube ꝛc. Der anwesenden Tochter und dem Sohn Peter zeigte ich mündlich an, daß am 15. Nov. die Schatzung vorgenommen werde. Dem Sohne Paul, der sich in Bern bei N. N. befinden soll, machte ich die Anzeige durch einen Brief. Nach diesem versammelte ich die Waisenbehörde, die den N. N. zum Sachwalter bestellte. Ich händige ihm ein Verzeichniß der nicht verschlossenen Sachen ein.

Nr. 3. Heute den 14. zeigte ich der Waisenbehörde an, daß der Sohn Paul nicht mehr in Bern sei, und also keine Kenntniß davon habe, daß Morgens die Schatzung stattfinden soll. Die Waisenbehörde bestellt den N. N. zu seinem Sachwalter, dem ich es mündlich ansagte, und ihn aufforderte am Morgen im Hause des Erblassers zu erscheinen.

Nr. 4. Den 15. Wintermonat wurde in Beisein des Peter, der Maria und des Sachwalters N. die Aufzeichnung und Schatzung vorgenommen, wie folgt u. s. w.

§ 470.

Der Ammann hat die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände zu verzeichnen und die Schatzung derselben zu veranstalten. Er wird inner 14 Tagen nach dem Tode des Erblassers den Erben den Tag anzeigen, an welchem diese Verrichtungen vorgenommen werden sollen.

§ 471.

Die Aufzeichnung und Schatzung muß inner 30 Tagen, nach dem Tode des Erblassers, vorgenommen werden. Hat früher eine Versiegelung stattgefunden, so soll der Ammann auf dem Verzeichnisse bemerken, in welchem Zustande er die Siegel bei der Eröffnung gefunden, und ob er dieselben wieder angelegt habe, oder nicht.

Digitized by Google

In Beziehung auf die Aufnahme des Verzeichnisses und auf die Schatzung enthalten die vorstehenden zwei §§ für den Ammann folgende Vorschriften:

1. Der Ammann muß innert 14 Tagen nach dem Tode des Erblassers den Erben den Tag anzeigen, an welchem er Aufzeichnung und Schatzung vornehmen will.

Sind die Erben nicht bekannt, so muß in ihrem Namen ein Sachwalter handeln (§ 391) und der Ammann hat diesem die Anzeige zu machen. Wie die Anzeige gemacht werden soll, ist nicht vorgeschrieben; der Ammann kann also je nach Umständen die Erben mündlich oder schriftlich oder durch den Weibel auffordern. Wenn zu vermuthen ist, daß die Erben nicht erscheinen wollen, so ist es rathsam, denselben durch den Weibel oder wenn sie außer dem Kanton wohnen, durch die geeignete Behörde bieten zu lassen.

2. Wie lange vorher geboten werden müsse, ist dem billigen Ermessen des Ammanns überlassen.

3. Hat früher eine Versieglung stattgefunden, so muß der Ammann bemerken, in welchem Zustande er die Siegel gefunden. Sollten sie erbrochen sein, so muß dem Richter die Anzeige gemacht werden.

4. Hat der Ammann schon früher zum Behufe der Uebergabe an Hausgenossen oder an den Verwalter ein Verzeichniß aufgenommen, so ist dieses den Erben vorerst vorzulegen und nöthigenfalls zu berichtigen. In welcher Ordnung übrigens die Aufschreibung vorgenommen werden soll, hängt vom Ammann ab.

5. Alle werthvollen Gegenstände sind zu verzeichnen. Ob Beweglichkeiten von geringerm Werthe spezifizirt aufzuschreiben seien, hängt von den Umständen und von dem Willen der Betheiligten ab.

6. Der Ammann wird gut thun, wenn er das Verzeichniß von den Betheiligten unterschreiben läßt.

§ 472.

Die Aufzeichnung und Schatzung soll am bestimmten Tage stattfinden, obgleich die Erben nicht alle erscheinen.

Das vom Ammann aufgenommene Verzeichniß wird später in der Amtschreiberei berichtigt (§ 480). Der Ammann soll deß-

Digitized by Google

wegen ſeine Verrichtungen vornehmen, obgleich die Erben nicht erſcheinen, vorausgeſetzt jedoch, daß ihnen der Tag gehörig angezeigt worden iſt.

§ 473.

Die Schatzung wird in der Regel von dem Amann vorgenommen.

Wenn es jedoch von einem der Erben vor dem Schatzungstage verlangt wird, ſo ſollen dem Ammann zwei Schatzmänner beigegeben werden, die für jeden einzelnen Fall vom Gemeinderath zu ernennen ſind.

Befinden ſich in der Verlaſſenſchaft Gegenſtände, zu deren Schatzung beſondere Kenntniſſe erforderlich ſind, ſo können der Ammann und die Schatzmänner ſich Gutachten von Sachverſtändigen geben laſſen.

Die Schatzung wird in der Regel vom Ammann einzig gemacht, auf Verlangen der Erben werden ihm aber zwei Schatzmänner beigegeben.

1. Wenn nur ein Erbe verlangt, ſo müſſen Schatzmänner beſtellt werden; der Erbe muß vor dem zur Schatzung beſtimmten Tag ſein Verlangen an den Ammann ſtellen. Dieſer muß den Gemeinderath verſammeln und die Wahl vornehmen laſſen.

2. Die Schatzmänner ſind nicht ſtehende Beamte, ſie werden für jeden Fall beſonders ernannt.

3. Die Schatzmänner ſchätzen nicht einzig, ſie werden dem Ammann beigegeben, es bildet ſich alſo eine Schatzungskommiſſion von drei Mitgliedern.

Gutachten von Kunſtverſtändigen können eingeholt werden, vom Ammann, wenn er einzig ſchätzt, ebenſo von der Kommiſſion, wenn eine ſolche gebildet wird.

Es darf nicht überſehen werden, daß die Kunſtverſtändigen bloß Gutachten abgeben, an welche die Schatzmänner nicht gebunden ſind. Sie ſelbſt müſſen die Schatzung ausſprechen; ſie ſind in der gleichen Lage, wie Richter, die ebenfalls an Gutachten nicht gebunden ſind. Indeſſen verſteht es ſich, daß die Schatzmänner nicht leichtfertig von der Meinung der Sachverſtändigen

Digitized by Google

abgehen werden, ſondern nur dann, wenn ſie wichtige Gründe haben, einen Irrthum zu vermuthen. Das Geſetz ſchreibt die Zahl der Sachverſtändigen nicht vor, auch verbietet es nicht den gleichen Gegenſtand nochmal beguten zu laſſen.

§ 474.

Wenn Theile der Verlaſſenſchaft ſich außerhalb des Wohnortes des Verſtorbenen und an einem ſolchen Orte befinden, wo ſie wegen der Entfernung von den in § 473 bezeichneten Perſonen nicht leicht geſchätzt werden können, ſo hat der Ammann dem Amtſchreiber davon Kenntniß zu geben. Dieſer ſoll die Schatzung durch die erwähnten Beamten jenes Ortes, oder, wenn ſich die Gegenſtände außer unſerm Gebiete befinden, durch die dort geſetzlich beſtimmten Perſonen vornehmen laſſen.

Der Ammann oder die Schatzungskommiſſion ſollen auch die außer ihrem Gemeindebezirk gelegenen Sachen ſchätzen. Sind dieſe aber in zu großer Entfernung z. B. drei oder mehr Stunden, ſo muß vom Ammann die Anzeige dem Amtſchreiber gemacht werden, der die Schatzung vornehmen laſſen wird. Wenn die zu ſchätzenden Gegenſtände im Kanton ſind, ſo ſteht es den Erben immer frei zu beſtimmen, ob dem Ammann Schatzmänner beigegeben werden ſollen oder nicht.

Sie können alſo an einem Ort, von dem Ammann einzig und am andern Orte von der Kommiſſion ſchätzen laſſen. Wenn der Amtſchreiber für die Schatzung zu ſorgen hat, ſo müſſen die Erben ihm anzeigen, auf welche Art dabei verfahren werden ſoll.

§ 475.

Die Schatzung der Liegenſchaften ſowohl als der Beweglichkeiten muß den wahren Werth derſelben angeben, d. h. es muß der Preis angenommen werden, der wahrſcheinlich bei einem Verkaufe der zu ſchätzenden Gegenſtände gelöst würde.

Der Werth einer Sache kann nach zweierlei Maßſtab geſchätzt werden. Wird der Preis angenommen, der wahrſcheinlich beim Verkaufe im Augenblicke der Schatzung gelöst würde, ſo heißt dieß der wahre Werth oder der Marktpreis (§ 664);

Digitized by Google

wird aber auf zufällige Eigenschaften Rücksicht genommen, die den Werth der Sache in den Augen des Inhabers erhöhen, so heißt dieß der Preis der Vorliebe (§ 664).

Ein Stück Land das mehrern Nachbarn bequem gelegen ist, soll höher geschätzt werden, als ein anderes Stück, weil es wahrscheinlich mehr gelten wird. Dieses Mehr bildet keinen Preis der Vorliebe.

Wenn aber der Eigenthümer eines Hauses demselben deßwegen einen höhern Werth zuschreibt, weil es in der Nähe der Wohnung seines Freundes gelegen ist, so bildet dieses Mehr den Preis der Vorliebe. Bei den Schatzungen, von denen hier die Rede ist, muß immer der Marktpreis angenommen werden.

§ 476.

Der Ammann soll das aufgenommene Protokoll (§ 469), so wie das Verzeichniß und die Schatzung, inner der im § 471 angegebenen Frist dem Amtschreiber überschicken, und dabei bemerken, an welchem Tage und welche Erben er zur Aufzeichnung und Schatzung berufen habe.

Zu gleicher Zeit soll der Ammann dem Amtschreiber das Testament einhändigen, das sich in der Verlassenschaft allfällig vorgefunden hat, oder ihm zugestellt worden ist.

Dem Inventar, das vom Amtschreiber verfertigt wird (§ 480), sollen alle Materialien beigefügt werden, auf die dasselbe gebaut ist. Der Ammann muß ihm daher alle Schriften einhändigen und zwar innert 30 Tagen vom Absterben des Erblassers an gerechnet.

Es ist sehr wünschenswerth, daß streng auf der vorgeschriebenen Zeitfrist gehalten werde. Es kommen nicht selten lange Zögerungen bei Inventarisationen zum Vorschein und oft zum großen Nachtheile der Betheiligten.

§ 477.

Ist keine Habschaft vorhanden, so hat der Ammann dieses zu bescheinigen und durch die Waisenbehörde bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

Diese Bescheinigungen sollen, wie die Invantarien, gesammelt, eingebunden und in der Amtschreiberei aufbewahrt werden.

Jeder Verstorbene wird wenigstens einige Kleider hinterlassen; der Ausdruck „keine Habschaft" ist also nicht strenge zu nehmen. Indessen dürfen die Ammänner und Waisenbehörden nicht ohne genaue Untersuchung bescheinigen, daß Nichts vorhanden sei, indem dadurch die Gläubiger des Erblassers leicht in Schaden versetzt werden können (§ 625). Da das Gesetz nicht genau sagt, in welchen Fällen eine Bescheinigung, daß nichts vorhanden sei, ausgestellt werden soll, so dürfte folgendes anzunehmen sein:

1. Wenn die Erbschaft übernommen wird, so muß ein Inventar gemacht werden.

Die förmliche Uebernahme einer Erbschaft muß sich immer auf ein Inventar gründen.

2. Wird die Erbschaft nicht übernommen und beträgt der Werth der Verlassenschaft nicht mehr als die Kosten der Begräbniß, so ist die Aufnahme eines Inventars überflüssig und es soll die erwähnte Bescheinigung ausgestellt werden.

Die von dem Amtschreiber verfertigten Inventarien sollen eingebunden und aufbewahrt werden. Nach § 481 sind den Inventarien die Protokolle der Ammänner beizufügen. Auf gleiche Art sind auch die Bescheinigungen über die Vermögenslosigkeit des Verstorbenen aufzubewahren.

§ 478.

Die Pfarrer sind gehalten, dem Amtschreiber alle drei Monate ein Verzeichniß der, während dieser Zeit, in ihrer Pfarrei verstorbenen Personen zu überschicken. Der Amtschreiber wird dasselbe mit den von den Ammännern erhaltenen Verzeichnissen und Bescheinigungen vergleichen, und nöthigen Falls jene zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anhalten.

§ 479.

Der Amtschreiber wird die Erben, so wie den Ammann auffordern, an einem bestimmten Tage zur Verfertigung des Inventars zu erscheinen.

Digitized by Google

Wohnen die Erben in der gleichen Oberamtei, zu welcher die Amtschreiberei gehört, so soll die Vorladung wenigstens drei Tage; wohnen sie aber nicht in der gleichen Oberamtei, wenigstens acht Tage vor der Erscheinung angelegt werden.

Sobald der Ammann das Verzeichniß u. s. w. an den Amtschreiber übersendet hat (§ 476), so beginnen die Verrichtungen des Letztern. Er muß die Erben und den Ammann auffordern zu erscheinen.

Für die Aufforderung durch die Amtschreiber schreibt das Gesetz bestimmte Fristen vor. Der Amtschreiber kann seine Arbeit nicht ohne Beisein der Betheiligten vollenden, und das Ausbleiben ist mit Nachtheil verbunden (§ 486, 487).

§ 480.

Am bestimmten Tage wird das Inventar verfertigt und die Erben in dasselbe eingetragen.

Der Amtschreiber hat die Verzeichnisse schon geraume Zeit in Handen, bevor die Parteien erscheinen, er kann daher manche Vorarbeit machen. Er wird mit Hülfe der Grund- und Hyp.-Bücher schon vor dem zur Erscheinung bestimmten Tage untersuchen, ob die Liegenschaften, so wie die unterpfändlichen Schulden des Erblassers gehörig angegeben seien, er wird die Zinse berechnen, nöthigenfalls die Materialien zu einer Güterausscheidung sammeln u. dgl. So wird es in den meisten Fällen nicht schwer halten, das Inventar am angesetzten Tage zu beendigen, wodurch den Parteien Kosten und Zeitverlust erspart werden.

§ 481.

Die Liegenschaften sind einzeln mit Angabe des Namens, der beiläufigen Größe und der Nummer, die sie im Hypothekenbuche haben, und mit der Schatzung, die sie erhalten, einzutragen.

Ebenso sollen Forderungen und Schulden einzeln eingetragen werden.

Hingegen ist von den übrigen Beweglichkeiten blos summarisch der Schatzungspreis anzugeben, wenn nicht die Erben die Aufzeichnung der einzelnen Gegenstände verlangen.

Digitized by Google

Die vom Ammann angegebenen und von ihm unterzeichneten Schriften (§ 476), sollen dem Inventar beigeheftet werden.

Das Inventar soll eine genaue Darstellung der Verlassenschaft sein. Daher sind die Vermögenstheile jedoch mit den unten anzugebenden Beschränkungen, anzugeben, und die Schulden davon abzuziehen, so daß das reine Ergebniß erzeigt wird.

Das Inventar muß angeben:

1. Die Erben und ihr Verwandtschafts-Verhältniß mit dem Erblasser oder die letzte Willensverordnung oder den Vertrag, wodurch sie berufen sind. Wenn nicht nach Kopftheilen geerbt wird, so sollen die Stämme bemerkt werden. Auch jene Personen, die, ohne Erben zu sein, etwas aus der Erbschaft erhalten, nämlich Nutznießer und Vermächtnißnehmer müssen bemerkt werden.

2. Die Liegenschaften müssen einzeln eingetragen und beschrieben werden.

3. Da die Beweglichkeiten häufig ohne Zuthun des Amtschreibers von den Erben getheilt werden, so ist die Aufzeichnung der einzelnen Gegenstände gewöhnlich nicht nöthig. In jedem Falle aber muß der Schatzungspreis des ganzen Mobiliars angegeben werden. Erhält aber Jemand Nutznießungsrechte an den Beweglichkeiten, so sind die einzeln Sachen anzugeben, wenn sie nicht etwa von dem Nutznießungsberechtigten, oder den Erben für einen bestimmten Preis als Eigenthum übernommen werden.

4. Wenn die in §§ 225, 528 angegebenen Sachen in das Inventar aufgenommen werden (§ 463), so ist gleichwohl die Schatzung derselben nicht zu den übrigen Summen zu rechnen, indem sie nicht unter alle Erben vertheilt wird.

Es muß hier noch besonders bemerkt werden, daß die Schatzung der Liegenschaften so in das Inventar aufzunehmen ist, wie sie vom Ammann oder der Kommission gemacht und von den Parteien anerkannt oder durch das Gericht festgestellt wird (§ 488).

Die Erben einzig, selbst wenn sie alle übereinstimmen, können in dieser Beziehung nichts ändern. Die Gründe werden sich später bei dem Hypothekarrecht ergeben. Hingegen können allerdings die Erben zum Behufe der Theilung die Schatzung nach Belieben festsetzen und ihr daheriges Verkommniß in das Inventar aufnehmen lassen.

Digitized by Google

§ 482.

Wenn die erste Schatzung vom Ammann allein gemacht worden ist (§ 473), so kann er dieselbe, auf gemachte Bemerkungen, bei der Inventarisation in der Amtschreiberei abändern.

Sind Schatzmänner zur Schatzung beigezogen worden, so kann diese nur mit Einwilligung sämmtlicher bei der Erbschaft betheiligter Personen vom Ammann abgeändert werden.

Es ist möglich, daß die Betheiligten den Ammann auf Umstände aufmerksam machen, die ihn veranlassen können, die frühere Schatzung abzuändern. Er kann dieß thun, aber nur „auf gemachte Bemerkung", d. h. wenn er von einer Partei dazu aufgefordert wird.

Die Schatzung der Kommission kann nur mit Einwilligung aller Parteien geändert werden.

§ 483.

Sind über einzelne Punkte des Inventars von den Erben Einwendungen oder Vorbehältnisse gemacht worden, die vom Ammann und Amtschreiber nicht beseitigt werden können, so sind sie im Inventar anzumerken.

Das Inventar soll aber gleichwohl unterzeichnet werden.

Es geschieht oft, daß über einzelne Punkte Zweifel entstehen. Ein Erbe glaubt der andere habe etwas erhalten, das einzuwerfen sei, dieser oder jener Gegenstand gehöre in die Masse, oder müsse davon ausgeschieden werden, die Schatzung sei zu hoch oder zu niedrig u. dgl. Wird nun dadurch der Schluß des Inventars gehindert und entfernen sich die Parteien ohne Unterschrift, so muß nachher die Arbeit gewöhnlich wieder von vornen angefangen werden, und es wird nun bestritten, worüber man früher einig war.

Das Gesetz will deßwegen, das Inventar solle unterschrieben und das Streitige bemerkt werden.

Die endliche Berichtigung des Gegenstandes ist später nachzutragen.

Digitized by Google

§ 484.

Das Inventar ist von dem Amtschreiber in der Regel inner 60 Tagen, nach der Anzeige des Ammanns (§ 476), zu schließen. Sollten Hindernisse eintreten, die den Schluß inner der angegebenen Zeit unmöglich machen, so soll der Amtschreiber die Akten dem Amtsgerichtspräsidenten einsenden und ihm die Hindernisse anzeigen. Dieser wird, wenn es nöthig ist, eine angemessene Fristverlängerung gestatten.

Wie bemerkt, stellt der Ammann dem Amtschreiber das aufgenommene Verzeichniß inner 30 Tagen vom Tode des Erblassers an gerechnet zu. Von dieser Zustellung an soll das Inventar in 60 Tagen, also spätestens in 90 Tagen vom Absterben an beendigt sein. Das Gesetz scheint absichtlich einen langen Termin angenommen zu haben, um die Vorgaben, als sei die Beendigung der Arbeit in der festgesetzten Zeit nicht möglich, zu beseitigen.

In der Regel wird die Verfertigung des Inventars die Arbeit eines Tages sein und wenn auch zuweilen ein zweiter Tag nöthig ist, so wird dieser vor Verfluß der 60 Tage gefunden werden können. Es können Fälle eintreten, z. B. wenn in Beziehung auf den Nachlaß Prozesse entstehen, wo die angegebene Frist nicht hinreicht. Unter solchen Umständen soll der Amtsgerichtpräsident eine Fristverlängerung gestatten.

§ 485.

Sollte das Inventar inner der durch das Gesetz bestimmten oder durch den Amtsgerichtspräsidenten verlängerten Frist nicht beendigt werden, so soll der Präsident die Verfertigung einem andern Notar übertragen und die Entschädigung bestimmen, die dieser vom Amtschreiber für seine Arbeit zu beziehen hat.

Verzögerung und Beendigung des Inventars können äußerst nachtheilige Folgen haben. Die Fristen, inner welchen ein Testament angegriffen, auf eine Erbschaft verzichtet, oder dieselbe angenommen werden kann, hängen von der Beendigung des Inventars ab. Bevor diese stattfindet, kann keine förmliche Theilung vorgenommen werden, die Masse selbst erleidet tägliche Aenderungen und die Betheiligten können nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, was sie erhalten werden.

Digitized by Google

Das Geſetz trägt deßwegen dem Amtsgerichtspräſidenten auf, die Beendigung einem andern Notar aufzutragen, wenn die Friſt vom Amtſchreiber verſäumt wird. Der Gerichtspräſident wird dem Notar die Zeit beſtimmen, in welcher die Arbeit vollendet ſein ſoll.

§ 486.

Erſcheinen die Erben, an dem zur Inventariſation beſtimmten Tage, nicht, ohne daß eines der im § 172 der Prozeßordnung angegebenen Hinderniſſe obwaltet, ſo ſoll der Amtſchreiber die Waiſenbehörde der Ausgebliebenen auffordern, für dieſe Sachwalter zu beſtellen, die, ſofern die Erben an dem neuerdings zu beſtimmenden Tage abermals ausbleiben, für dieſelben das Geeignete vorzukehren haben.

§ 487.

Die wegen Ausbleiben einer Partei entſtandenen Koſten ſind aus der Verlaſſenſchaft zu beſtreiten, aber auf Begehren der Erben von derjenigen Perſon zu erſetzen, die ausgeblieben iſt, es mögen die im § 172 der Prozeßordnung bemerkten Hinderniſſe obgewaltet haben oder nicht.

Jedoch können, im Falle eines Hinderniſſes, die erſchienenen Erben keine Taggelder fordern.

Sobald das Verzeichniß des Ammanns in Händen des Amtſchreibers iſt, handelt dieſer von Amtswegen. Er muß die Erben berufen, ohne daß er von dem einen oder dem andern Theil dazu aufgefordert wird.

Das Ausbleiben der Erben kann auch den Amtſchreiber nicht entſchuldigen, wenn die in § 484 beſtimmten Friſten nicht eingehalten werden.

Eben deßwegen aber müſſen dem Amtſchreiber Mittel zu Gebote ſtehen, um der Nachläßigkeit oder dem böſen Willen der Erben begegnen zu können. Für die Ausbleibenden werden Sachwalter ernannt.

Sollten die Waiſenbehörden zögern, ſo ſoll ſich der Amtſchreiber an den Oberamtmann wenden (§ 336).

Digitized by Google

§ 488.

Wenn die Erben weder schriftlich erklärt haben, daß sie bei der ersten Schatzung bleiben wollen, noch sich auf andere Weise verständigen, so können sie auf dem Wege des ordentlichen Prozesses eine neue vornehmen lassen.

Sie müssen dieses vor Verfluß der zur Vollendung des Inventars bestimmten Zeit (§ 484), in der Amtschreiberei erklären, und inner der peremptorischen Frist von 14 Tagen nach der Erklärung, die Sache rechtshängig machen.

Der Amtschreiber soll die Erklärung in das Inventar eintragen und von den Erben bescheinigen lassen.

Eine Erscheinung bei dem Friedensrichter wird nicht gefordert, und die Vorschriften des § 103 der Prozeßordnung kommen in Anwendung.

Ein neues Recht findet nicht statt.

Die meisten Schwierigkeiten bei der Vereinigung der Erbschaftsmasse und bei Erbschaftstheilungen machen gewöhnlich die Schatzungen. Genaue Bestimmungen über das Verfahren in Streitigkeiten dieser Art müssen um so erwünschter sein.

Da nach bisherigen Gesetzen die Söhne das Recht hatten, die Liegenschaften um einen billigen Preis zu übernehmen, so wurde bei den Schatzungen auf dieses Vorrecht Rücksicht genommen. Die Liegenschaften erhielten einen Anschlag, der, je nach dem Vermögenszustand des Erblassers und nach den Uebungen der Ortschaft unter dem wahren Werthe blieb. Das gegenwärtige Gesetz schreibt vor, es soll der wahre Werth ausgemittelt werden, indem die Vorrechte der Söhne auf ein bestimmtes von der Schatzung abzuziehendes Maß gesetzt sind (§ 530).

Es dürfen also bei der Ausmittlung der Preise nicht die Ansichten in Anwendung gebracht werden, die früher gegolten haben.

1. Die Erben können erklären, daß sie es bei der ersten Schatzung, sei sie vom Ammann allein oder von der Schatzungskommission gemacht worden, bewenden lassen. Die Erklärung kann vor oder nach der Schatzung gemacht werden, sie ist aber nur dann bindend, wenn sie schriftlich gemacht ist.

Digitized by Google

Am ſchicklichſten wird es ſein, die Erklärung in das Verzeichniß des Ammanns einzutragen.

Es verſteht ſich, daß, wenn das Inventar ohne Vorbehalt unterſchrieben wird, darin eine Anerkennung der eingetragenen Schatzung liegt.

2. Können ſich die Erben nicht verſtändigen, ſo müſſen ſie es vor Ablauf der zur Beendigung des Inventars beſtimmten Friſt in der Amtſchreiberei erklären und ihre Erklärung in das Inventar eintragen laſſen. Das Geſetz ſchreibt nicht vor, daß die Erklärung die Gegenſtände angeben müſſe, deren Schatzung angefochten wird.

3. Inner 14 Tagen von der Erklärung an muß die Sache rechtshängig gemacht werden. Der kompetente Richter iſt derjenige des Wohnorts des Erblaſſers, die Gegenſtände mögen ſich befinden, wo ſie immer wollen (P.-O. § 22).

Dritter Abſchnitt.

Von dem öffentlichen Güterverzeichniſſe.

Es kann manchmal zweifelhaft ſein, ob ſich wirklich in der Verlaſſenſchaft ein reines Vermögen vorfinde, oder ob die Schulden die Habſchaft überſteigen Da die Erben nicht nur in die Rechte, ſondern auch in die Verbindlichkeiten des Erblaſſers eintreten (§ 457), ſo gibt ihnen das Geſetz Mittel an die Hand, wodurch ſie vor der Verpflichtung Schulden bezahlen zu müſſen, die ihnen unbekannt waren, geſchützt werden, ſoferne die Verlaſſenſchaft dazu nicht hinreicht.

Nach dem frühern römiſchen Recht konnten die Gläubiger des Erblaſſers den Erbberechtigten für ihre Anforderungen belangen und ihn ſo nöthigen, ſich zur Uebernahme oder zur Ausſchlagung der Erbſchaft zu erklären. Wenn der Erbe auf dieſe Art zum Entſchluſſe gedrängt wurde, ſo ſtand ihm noch das Mittel offen eine Ueberlegungsfriſt zu verlangen (jus deliberationis). Sie wurde nicht nnter 100 Tage und nicht über 9 Monate bewilliget.

Allein ungeachtet ſorgfältiger Nachforſchung konnte es doch geſchehen, daß nicht alle Verbindlichkeiten der Verlaſſenſchaft ent-

Digitized by Google

deckt wurden und so der Erbe in Nachtheil gerieth. Deßwegen gestattete Justinian, daß der Erbe, wenn er innerhalb 30 Tagen, nach dem er den Anfall der Erbschaft erfahren, die Aufzeichnung der Vermögensstücke anfange, und binnen 60 Tagen vollende, nicht mehr als den Betrag der verzeichneten Erbschaft zu bezahlen brauche (beneficium inventarii). Die Mitwirkung der Obrigkeit war bei der Aufnahme eines solchen Inventars nicht erforderlich.

So lange in Deutschland das Stammgutsystem galt, haftete der Erbe für die Schulden des Erblassers nur so weit, als die Beweglichkeiten reichten. Die Liegenschaften konnten nicht in Anspruch genommen werden, daher ähnliche Einrichtungen, wie sie vorhin angedeutet wurden, kein Bedürfniß waren.

Allmählig aber fanden die einem ausgedehntern Kreditsysteme mehr zuträglichen Ansichten des römischen Rechts, nach welchem der Erbe alle Verbindlichkeiten des Erblassers übernehmen mußte, Eingang, und in der Folge wurde auch das *beneficium inventarii* üblich, jedoch an einigen Orten mit manchen Abweichungen, sowohl in Hinsicht der Form als der Wirkungen. *) In unserm Kantone sind mit gerichtlicher Bewilligung seit ungefähr 40—50 Jahren Benefiz-Inventarien ausgekündet worden und zwar bis vor ungefähr 20 Jahren manchmal mit der Androhung der Strafe der Ausschließung. Es dürften aber kaum Fälle vorgewiesen werden können, wo Gläubiger, die ihre Ansprachen nicht eingegeben, deßwegen von den obern Gerichten abgewiesen worden wären. Am 12. Mai 1834 erschien ein Gesetz über Benefiz-Inventarien, von dem später noch mehr die Rede sein wird.

Das vorliegende Gesetz nennt das Benefiz-Inventar „öffentliches Güterverzeichniß. Abgesehen von den Folgen unterscheidet es sich nämlich von dem gewöhnlichen Verzeichnisse besonders dadurch, daß dasselbe öffentlich ausgekündet und die Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen ermahnt werden. Der dritte Abschnitt ertheilt übrigens nur wenige Vorschriften über die Inventarisation selbst, indem er nur die Abweichungen von dem gewöhnlichen Verzeichnisse abgibt. Es sind deßwegen die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes, sofern sie durch den gegenwärtigen nicht abgeändert sind auch auf das öffentliche Güterverzeichniß anwendbar.

Es sind also hier die Fragen zu beantworten, wie wird die Bewilligung eines öffentlichen Güterverzeichnisses verlangt und welche Folgen hat dasselbe?

*) In Zürich wurde das beneficium inventarii gesetzlich eingeführt im Jahr 1716. Bluntschli IV. § 55.

Digitized by Google

§ 489.

Jeder, dem eine Erbschaft anfällt, hat das Recht, ein öffentliches Güterverzeichniß zu verlangen, ausgenommen ist jedoch der Fall einer lebzeitigen Theilung.

Alle Erbberechtigten, aber nur diese, haben das Recht ein öffentliches Güterverzeichniß zu verlangen.

Das Recht, kann also in Anspruch genommen werden von den zuerst gerufenen Erben, von den Nachfolgern, wenn jene auf die Erbschaft verzichten (§§ 612, 613, 616). Von Nacherben (§§ 563, 564), sowie von Vermächtnißnehmern in den in § 582 angegebenen Fällen. Hingegen kann ein öffentliches Güterverzeichniß nicht verlangt werden, von denjenigen Personen, die nicht in die Gesammtverbindlichkeiten des Erblassers eintreten, also in der Regel nicht von den Vermächtnißnehmern, nicht von dem überlebenden Ehegatten wegen dem gewonnen Gute, oder wegen der Nutznießung.

Schwieriger ist die Frage, ob und in welchen Fällen der Erbe des Erbberechtigten ein öffentliches Güterverzeichniß verlangen könne.

Angenommen also: A stirbt und hinterläßt als erbberechtigt den B; dieser stirbt ebenfalls, bevor er die Verlassenschaft des A übernommen oder darauf verzichtet hat und hinterläßt als erbberechtigt den C. In welchen Fällen kann nun C ein öffentliches Verzeichniß einer einzelnen Verlassenschaft oder beider zugleich verlangen. Zur Beantwortung dieser Fragen müssen einstweilen folgende Sätze vorausgeschickt werden, deren Beweis erst im vierten Titel geführt werden kann.

1. C kann beide Verlassenschaften übernehmen und auf beide Verzicht leisten.

2. C kann die Verlassenschaft des B übernehmen und auf jene des A verzichten.

3. C kann nicht auf die Verlassenschaft des B verzichten und jene des A übernehmen.

4. C kann sich zur Annahme der Verlassenschaft des A erklären und nachher inner der gesetzlichen Frist auf die Erbschaft des B und mit dieser auf jene des A Verzicht leisten.

In Beziehung auf das öffentliche Güterverzeichniß ergibt sich aus den angeführten Sätzen folgendes:

Digitized by Google

1. Dem C ist die Erbschaft des B direkt angefallen, er kann also nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Güterverzeichniß verlangen. C tritt als Erbe des B in dessen Rechte und Verbindlichkeiten; B hatte das Recht ein öffentliches Verzeichniß des Nachlasses des A zu verlangen. Dieses Recht muß auch dem C als Repräsentant des B zustehen.

Beide Verlassenschaften sind noch getrennt und unvermengt, es müssen also inner der gesetzlichen Frist zwei Bewilligungen verlangt und zwei Verzeichnisse verfertiget werden.

2. C kann die Erbschaft des B unbedingt übernehmen und über den Nachlaß des A ein Benefiz-Inventarii begehren, sowie B es auch gekonnt hätte.

3. C wird nicht direkt Erbe des A, sondern erst durch den B hindurch als dessen Repräsentant. Man muß sich den Verlauf so denken, daß C den B und die Masse des B den A beerbe. Wird nun das Güterverzeichniß über A nicht verlangt, so wird die Masse des B unbedingte Erbin. Dadurch ist aber dem C das Recht nicht benommen, das Verzeichniß über B zu begehren. Aber B ist nun nicht mehr die ursprüngliche Masse, sie ist durch A vermehrt. A und B bilden ein Ganzes und dieses wird verzeichnet gerade so, als wenn B vor seinem Absterben die Erbschaft übernommen hätte.

Ein Verzeichniß über B allein, mit Ausschluß von A könnte nur dann stattfinden, wenn auf den Nachlaß des A verzichtet würde.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß das Verzeichniß nicht zuerst über B und erst später (jedoch inner der vorgeschriebenen Frist) über A verlangt werden könnte.

Von der Befugniß ein öffentliches Güterverzeichniß zu verlangen schließt das Gesetz die Erben aus, wenn eine lebzeitige Theilung stattfindet, wovon § 640 spricht.

§ 490.

Wenn von mehreren Miterben einer das öffentliche Güterverzeichniß verlangt, so wird es so angesehen, als wenn das Begehren von allen gestellt worden wäre.

Die ganze Verlassenschaft des Erblassers wird in ein öffentliches Güterverzeichniß aufgenommen, nicht die Antheile einzelner Erben (§ 500); der eine Erbe kann also nicht unbedingt annehmen

Digitized by Google

und der andere ein Verzeichniß verlangen. Das letztere muß, wie gesagt, den ganzen Nachlaß umfassen; daher die Vorschrift, daß wenn ein Erbe das Verzeichniß verlange, dasselbe stattfinden müsse.

Nach der eben angegebenen Regel muß nun der im vorigen § aufgestellte Satz, daß, wenn C das Güterverzeichniß einzig über B verlange, auch der Nachlaß des A in dasselbe aufzunehmen sei, genauer bestimmt werden.

Der Satz ist ganz richtig, wenn C einzig Erbe ist, oder wenn seine Miterben das gleiche Begehren gestellt haben. Gesetzt aber, der Miterbe von C an der Verlassenschaft des B habe keinen Anspruch an A, so müßte die Masse des B besonders verzeichnet werden.

§ 491.

Die Bewilligung eines öffentlichen Güterverzeichnisses wird ertheilt, wenn das Begehren inner der vorgeschriebenen Zeit gestellt und die Versiegelung oder Verschließung der Habschaft stattgefunden hat.

Um ein öffentliches Güterverzeichniß zu verlangen, ist erforderlich:

1. Daß die Person, die das Begehren stellt, zu der Erbschaft berechtiget sei (§ 489).

2. Daß die Bewilligung inner der vorgeschriebenen Frist nachgesucht werde.

3. Daß die Versieglung oder Verschließung der Habschaft stattgefunden habe (§ 466).

Die Frage, ob das Verzeichniß auch dann noch zu bewilligen sei, wenn der Begehrende nach § 611 das Recht verwirkt hat, die Erbschaft auszuschlagen, wird bei § 509 erörtert werden.

§ 492.

Die Bewilligung muß bei demjenigen Amtsgerichtspräsidenten verlangt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat.

Digitized by Google

Das Anſuchen kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen; in beiden Fällen aber muß eine Beſcheinigung des Ammanns, über den Todestag des Erblaſſers und über den Tag der Beſiegelung eingegeben werden.

§ 493.

Das Begehren muß bei dem Amtsgerichtspräſidenten, in der Regel inner 30 Tagen, nach dem Todestage des Erblaſſers geſtellt werden.

Sollten jedoch die Erben nicht in der Pfarrei des Erblaſſers gewohnt und von dem Ammann keine Anzeige erhalten haben (§ 470), ſo wird die Friſt von der Aufforderung des Amtſchreibers an gerechnet (§ 479).

§ 494.

Hat über das Erbrecht ſelbſt ein Streit obgewaltet, ſo läuft die Friſt von 30 Tagen erſt vom Tage der Beendigung des Streites an, ſofern inzwiſchen die Verlaſſenſchaft in Handen des Sachwalters geblieben iſt (§ 468).

§ 495.

Durch letzte Willensverordnung zur Erbſchaft berufene Perſonen, können das Begehren inner 30 Tagen nach der Anzeige des Amtſchreibers (§ 594) ſtellen.

Das Geſetz ſtellt über die Friſten keine allgemeine Regel auf. Indeſſen ſcheint ſich eine ſolche leicht aus den verſchiedenen Fällen die in den drei vorſtehenden Paragraphen behandelt ſind, zu ergeben. Die Bewilligung muß nachgeſucht werden inner 30 Tagen von der Zeit an, wo der Berechtigte den Anfall der Erbſchaft erfahren hat.

Dieſer allgemeine Satz wird nun näher beſtimmt in den verſchiedenen Anwendungen.

1. Wohnen die Erbberechtigten in der gleichen Pfarrei, wo der Erblaſſer gewohnt hat, ſo wird die Friſt vom Todestage an

Digitized by Google

gerechnet. Daß in § 493 keine allgemeine Regel aufgestellt, sondern nur von den gesetzlichen Erben gesprochen werde, zeigt § 495.

Das Gesetz nimmt an, die Verwandten, die in der Nähe des Erblassers wohnen, werden von seinem Absterben Kenntniß erhalten.

2. Wohnen die Erbberechtigten nicht in der gleichen Pfarrei, so fängt die Frist erst von der Anzeige des Ammanns oder des Amtschreibers zu laufen an.

Die Fassung des § 493 bietet indessen zwei bedeutende Schwierigkeiten dar. a. die Voraussetzung des Gesetzes, daß die Verwandten, die in der Pfarrei des Erblassers wohnen, den Tod desselben bald erfahren werden, ist nur dann richtig, wenn der Todfall am Wohnorte selbst, oder wenigstens unter solchen Umständen erfolgt, daß er bald bekannt wird. Wenn aber der Verstorbene z. B. an einsamer Stelle verunglückt, so wird wohl seine Abwesenheit von Hause bemerkt, aber keineswegs sein Tod sogleich vermuthet, noch viel weniger zur Gewißheit gebracht werden. So verstreichen die 30 Tage vom Todestage an unbenutzt. Offenbar hat das Gesetz an diesen Fall nicht gedacht. Da jedoch das Gesetz sonst überall von der Zeit an rechnet, wo der Berechtigte Kenntniß vom Absterben des Erblassers erhalten, so dürfte wohl die Meinung des Gesetzes erfüllt sein, wenn auch in diesem Falle das Gleiche beobachtet würde. Einen sehr gewichtigen Grund bietet § 495 dar. Das Gesetz will ganz gewiß den Testamentserben nicht mehr begünstigen, als den gesetzlichen und doch wird dem Erstern die Frist immer erst von der Anzeige an berechnet. Diese Ansicht wird überdieß durch die Geschichte des § 493 unterstützt. Nach dem ersten Entwurf (§ 498) zählte die Frist erst von der Anzeige des Ammanns an. Man glaubte aber, die Verwandten erfahren ja den Todfall durch die allgemeine Kunde, durch das öffentliche Begräbniß ꝛc. und deßhalb wurde der Todestag als Anfangspunkt angenommen.

3. Wenn das Erbrecht selbst streitig ist, so kann bis nach dem endlichen Entscheide Niemand wissen, wem die Erbschaft angefallen sei. Die Frist zählt also von Beendigung des Streites an.

4. Eingesetzte Erben können das öffentliche Güterverzeichniß inner 30 Tagen von der Anzeige des Amtschreibers an gerechnet, begehren. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Nacherben, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen will.

Digitized by Google

§ 496.

Würde von dem Amtsgerichtspräsidenten dem Begehren nicht entsprochen, so kann dasselbe inner acht Tagen, nach der Abweisung, schriftlich an das Obergericht gestellt werden.

Die Bedingungen, die erfordert werden, um die Bewilligung eines öffentlichen Güterverzeichnisses zu erhalten, sind in § 491 angegeben. Sollte der Amtsgerichtspräsident glauben, die Bewilligung könne nicht ertheilt werden, so wird er auf Begehren der betreffenden Partei ihr die Weigerungsgründe schriftlich zustellen.

Der Begehrende wird gut thun, wenn er die Erklärung des Amtsgerichtspräsidenten seiner an das Obergericht gestellten Schrift beilegt, indem auf diese Art Zeit erspart wird. Das Gesetz vom 12. Mai 1834 § 8 gestattet keine Berufung an das Obergericht.

§ 497.

Die Bewilligung ist durch den Amtschreiber auszukündigen.

In dieser Beziehung sowohl, als in Beziehung einer allfälligen Fristverlängerung, gelten die Vorschriften der §§ 432—434.

§ 498.

Vom Tage der Bewilligung an, bis acht Tage nach Verlauf der Eingabsfrist, tritt, in Beziehung auf Betreibungen, der im § 442 angegebene Stillstand ein.

Ein Rechtsstillstand tritt ein wegen Betreibungen, indem sonst, während der Inventarisation möglicherweise viele Aenderungen eintreten könnten.

Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf Betreibungen wegen unterpfändlichen Schulden (§ 442).

Das Gesetz von 1834 hatte einen Stillstand in allen Rechtsstreitigkeiten angeordnet, wozu kein hinlänglicher Grund vorhanden ist. Der Verwalter wird ebenso gut Prozesse führen können, als der Erbe oder die Gelbstagsmasse.

Digitized by Google

Der Rechtsstillstand hört 8 Tage nach der Eingabefrist auf, weil bis zu dieser Epoche das Inventar beendigt sein soll. Zögerungen können Nachtheile nach sich ziehen, die je nach den Umständen auf die Parteien oder auf den Amtschreiber fallen.

Das Gesetz von 1834 ließ den Stillstand fortdauern bis sich die Erben über Annahme der Erbschaft erklärt hatten.

§ 499.

Der Amtschreiber hat inner 8 Tagen nach Verfluß der Eingabsfrist das Verzeichniß zu beendigen.

Ueber Eintragung unterpfändlicher Schulden gelten die Vorschriften des § 437.

Das Verzeichniß der Habschaft kann während der Eingabefrist verfertiget werden. Die Schulden werden verzeichnet, wie die Gläubiger ihre Eingaben machen, so daß mit Ablauf der Frist die Arbeit gethan sein wird.

Unterpfändliche Schulden ersieht der Amtschreiber aus den Hypothekbüchern, weßwegen sie aufgenommen werden, obgleich der Gläubiger die Eingabe versäumt.

§ 500.

Die Erben können inner 14 Tagen nach Verfluß der Eingabsfrist erklären, ob sie auf die Erbschaft verzichten, oder ob sie dieselbe unbedingt oder unter Vorbehalt der in § 502—508 angegebenen Folgen übernehmen wollen. Wird nichts erklärt, so ist letzteres anzunehmen.

Das Begehren eines öffentlichen Güterverzeichnisses ist keine Uebernahme der Erbschaft. Inner 14 Tagen nach Verfluß der, Eingabefrist können die Berechtigten ihren Entschluß anzeigen. Sie können also erklären:

1. Daß sie die Erbschaft unbedingt übernehmen. In diesem Falle vertritt das öffentliche Güterverzeichniß das gewöhnliche und es treten die gewöhnlichen Folgen einer Erbschaftübernahme ein, namentlich haften die Erben auch für diejenigen Schulden, die nicht angegeben worden sind.

Digitized by Google

2. Wird auf die Erbschaft verzichtet, so treten wieder die gewöhnlichen Folgen der Verzichtleistung ein. Die Erbschaft wird nun den Miterben, den weitern Verwandten, oder dem überlebenden Ehegatten angeboten und wenn auch diese ausschlagen, so tritt der Geldstag ein.

3. Die Folgen der Uebernnhme unter der Rechtswohlthat des öffentlichen Güterverzeichnisses werden in den nachfolgenden Paragraphen angegeben.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß das Stillschweigen als Annahme unter der oben angegebenen Bedingung ausgelegt wird.

§ 501.

Wird von den Erben verzichtet, so können ihre Nachfolger (§§ 612, 613, 616) inner der in § 610 bemerkten Frist die im § 500 erwähnten Erklärungen abgeben.

§ 502.

Die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände sind von der Schatzungskommission nach den Vorschriften des § 475 zu schätzen.

Wird die Erbschaft weder ausgeschlagen, noch unbedingt angenommen, so muß die Schatzung zur Revision dem Amtsgericht vorgelegt werden, welches den Werth auf geeignete Art endgültig auszumitteln hat.

Die Erben können schriftliche Bemerkungen eingeben.

Wenn kein öffentliches Verzeichniß aufgenommen wird, so haften die Erben unbedingt für die Schulden des Erblassers.

Es wird ihnen deßwegen auf die Schatzung der Gegenstände ein gewisser Einfluß eingeräumt. Die Gläubiger werden dadurch nicht gefährdet.

Wird aber ein öffentliches Güterverzeichniß verfertiget, so haben die Erben in manchen Fällen (§§ 506—508) nur so viel zu zahlen, als sie aus der Erbschaft bereichert sind. Daher hat die Schatzung eine weit größere Bedeutung und es wird darüber vorgeschrieben:

Digitized by Google

1. Die Schatzung wird nicht vom Ammann allein, sondern von der Kommission vorgenommen.

2. Die in §§ 225, 528 angegebenen Gegenstände gehören zu der Verlassenschaft und können zum Nachtheil der Gläubiger nicht davon getrennt werden. Sie müssen also in das Verzeichniß aufgenommen und geschätzt werden. Dadurch verlieren aber der Ehegatte, die Söhne und Töchter ihre Rechte nicht.

3. Wenn die Erben unter der Bedingung der Wohlthat des öffentlichen Güterverzeichnisses annehmen, so muß die Schatzung vom Amtsgericht revidirt werden. Die Revision findet also erst statt, nachdem die Erben ihre Erklärung abgegeben haben, oder die in § 500 vorgeschriebene Frist verflossen ist. Mündliche Vorträge finden bei dem Amtsgerichte nicht statt, doch können die Erben schriftliche Bemerkungen eingeben.

Das Gericht hat den Werth „auf geeignete Art" auszumitteln.

Es wird also Beweismittel gebrauchen können, die von keiner Partei vorgeschagen werden, um so mehr, da die Gläubiger nicht vertreten sind.

Rechtsmittel sind nicht zulässig.

§ 503.

Bevor die Beweglichkeiten den Erben herausgegeben werden, müssen sie für den Werth derselben, so wie für die zweijährigen Nutzungen der ganzen Erbschaft hinlängliche Sicherheit leisten.

Wird die Sicherheit inner 14 Tagen nach der Erklärung der Erben (§ 500) nicht geleistet, so soll der Amtschreiber die Habschaft steigerungsweise verkaufen', und den Erlös, so weit er nicht zur Bezahlung der Schulden verwendet werden muß, bis nach Verfluß der im § 504 angegebenen Frist verwalten.

§ 504.

Die Liegenschaften dürfen von den Erben während zwei Jahren, vom Tage der letzten Auskündung an, weder freiwillig verkauft, noch für andere Schulden, als solche, die aus der Erbschaft herkommen, verpfändet werden.

Digitized by Google

Im fünften Titel wird angegeben, welche Sicherheitsmittel den Gläubigern zu Gebote stehen, wenn die Erbschaft unbedingt übernommen wird. Hier werden die besondern Vorsichtsmaßregeln angegeben, die gegen solche Erben anzuwenden sind, welche das öffentliche Verzeichniß in Anspruch nehmen. Diese Vorsichtsmaßregeln werden getroffen nicht nur zu Gunsten derjenigen Gläubiger, die ihre Forderungen während der Eingabefrist gestellt haben, sondern auch zu Gunsten derjenigen, die sich inner zwei Jahren von der letzten Auskündung an gerechnet melden.

Es wird also die Regel aufgestellt: Zu Gunsten der Gläubiger sollen während zwei Jahren die in der Verlassenschaft vorfindlichen Gegenstände selbst, oder der Werth derselben gesichert bleiben.

Diese Regel ergibt sich aus folgenden durch das Gesetz vorgeschriebenen Anwendungen:

1. Die Liegenschaften dürfen inner der angegebenen Zeit weder freiwillig verkauft, noch für andere als Erbschaftsschulden verpfändet werden. Freiwilliger Verkauf ist der Gegensatz von Verkauf durch Gant oder Geldstag. Würde eine Liegenschaft vergantet und mehr erlöst, als die darauf haftenden Schulden betragen, so darf der Vorschuß den Erben nicht verabfolgt werden.

2. Der durch Schatzung ermittelte Werth der Beweglichkeiten muß versichert werden.

3. Auch für die muthmaßlichen Nutzungen während zwei Jahren muß Sicherheit geleistet werden. Die oben erwähnten Vorschriften sind schon im Gesetz von 1834 aufgestellt.

§ 505.

Die Erben haften für alle während der gesetzlichen Frist (§ 497) eingegebenen Schulden.

Das öffentliche Güterverzeichniß hat keineswegs die Wirkung, daß die Erben nur so viel Schulden bezahlen müssen, als der Werth der Verlassenschaft beträgt. Im Gegentheil erliegen alle während der gesetzlichen Frist eingegebenen Schulden auf den Uebernehmern der Erbschaft, mag diese zur Bezahlung hinreichen oder nicht.

Nur für solche Schulden, die nicht zur gehörigen Zeit eingegeben werden, haften die Erben nicht über den Betrag der Verlassenschaft.

Digitized by Google

Das Gesetz geht nämlich von der Ansicht aus, das öffentliche Güterverzeichniß sei nicht in dem Masse zu begünstigen, daß ohne vernünftige Zweifel über den Inhalt der Verlassenschaft dasselbe verlangt werde, in der Hoffnung, es werden etwa Gläubiger die Eingabe verabsäumen und so die Erben Gewinn aus einer Maßregel ziehen, die bloß dazu bestimmt ist, sie vor Nachtheil zu schützen. Deßwegen müssen, wie gesagt, die Erben alle Schulden zahlen, sowohl die eingegebenen als die nicht eingegebenen, die Letztern jedoch nur, soferne die Erbschaft hinreicht, die erstern aber unbedingt.

Das Gesetz von 1834 gibt die Folgen bloß für die nicht eingegebenen Forderungen an, indessen läßt der § 1 der als Zweck des Gesetzes „bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden" angibt, über die Pflicht der Erben, alle eingegebenen Schulden zu übernehmen, keinen Zweifel, in welchem Fall dann aber der zweite Satz des § 25, sofern derselbe einen andern Sinn haben soll, als der unmittelbar vorhergehende, auf einem Mißverständnisse beruht.

Das bernische Gesetz verbindet mit dem beneficium inventarii ganz andere Folgen. Die Schatzung § 658 schreibt vor: „Ein Ansprecher, welcher unterläßt seine Ansprache in der bestimmten Nothfrist förmlich in die Amtschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf dieselbe Verzicht gethan zu haben.

Hingegen Oesterreich § 814 und Frankreich Art. 802 kommen ungefähr mit den hiesigen Vorschriften überein.

§ 506.

Gläubiger, die sich während der Eingabsfrist nicht gemeldet haben, können ihre Forderungen in dem Inventar nachtragen lassen. Der Amtschreiber soll den Tag der Anmeldung bemerken und von den Gläubigern unterschreiben lassen.

Solche Forderungen stehen im Range den zur gesetzlichen Zeit eingegebenen nach.

Unter sich erhalten sie den Rang nach dem Tage der Eingabe.

§ 507.

Die Erben haften für Forderungen, die erst nach der Eingabsfrist, aber inner zwei Jahren nach der letzten Aus-

Digitized by Google

kündung des Güterverzeichnisses angemeldet werden (§ 506), so weit die Erbschaft und die Nutzungen derselben reichen.

Der Werth der Liegenschaften wird durch den gantweisen Verkauf derselben bestimmt.

Der Betrag der Nutzungen wird vom Amtsgericht ausgemittelt.

In § 505 sind die Rechte derjenigen bestimmt, die ihre Ansprachen inner der vorgeschriebenen Frist eingeben. Die §§ 506 bis 508 handeln von den Gläubigern, die ihre Forderungen erst später stellen. Hier ist wieder zu unterscheiden, ob die Anmeldung vor Verfluß von zwei Jahren, vom Tage von der letzten Auskündung an gerechnet, geschieht oder erst später. Die vorstehenden Paragraphen handeln vom erstern Fall.

1. Meldet sich also ein Gläubiger inner zwei Jahren, so soll seine Forderung im Inventar nachgetragen, und der Tag des Nachtrags bemerkt werden.

2. Die Erben haften so weit als die Erbschaft und die Nutzungen reichen. Hier ist nun zu untersuchen, wie die Erbschaft und wie die Nutzungen berechnet werden.

a. Erbschaft. Zuvörderst ist klar, daß für Gegenstände, die nicht mehr vorhanden sind, der Schatzungspreis ersetzt werden muß.

Ferner sagt das Gesetz (§ 507), daß der Werth der Liegenschaften durch den gantweisen Verkauf bestimmt werde.

Was soll aber mit den noch vorhandenen Beweglichkeiten gehen? Es ist klar, daß sie entweder für die Schatzung den Erben verbleiben müssen, oder daß sie ebenfalls verkauft werden. Das Erstere ist kaum zu bezweifeln, obwohl es das Gesetz nicht ausdrücklich sagt. Denn es ist nicht wohl einzusehen, warum das Gesetz nur von der Vergantung der Liegenschaften sprechen sollte, wenn das Gleiche auch mit den Beweglichkeiten geschehen müßte. Noch deutlicher ergibt sich jedoch die Richtigkeit der Auslegung aus § 508. Hier wird den später eintretenden Gläubigern das Recht die Vergantung der Liegenschaften zu verlangen, abgesprochen. Der Werth derselben muß also, da nichts anderes vorgeschrieben ist, auf gleiche Art ausgemittelt werden, wie bei den Beweglichkeiten. — In der That wird auch die Inventarschatzung allgemein als dasjenige angegeben, wofür die Erben zu haften haben. Ueberdies wird im gleichen § den Erben freigestellt die Liegenschaften abzutreten. Von

Digitized by Google

den Beweglichkeiten ist nicht die Rede. Das Gesetz nimmt also an, die beweglichen Gegenstände verbleiben den Erben, indem sie dafür den Schatzungspreis bezahlen.

Für die Ausmittlung des Werthes der Erbschaft, wenn inner zwei Jahren nicht eingegebene Schulden zum Vorschein kommen, ergibt sich also die Regel: Für alle Beweglichkeiten muß der Schatzungspreis ersetzt werden, die Liegenschaften aber sind zu verganten.

b. Nutzungen. Unter Nutzungen sind ohne Zweifel Früchte verstanden, also Feldfrüchte, Kapital und Pachtzinse, die Jungen von Viehwaar u. dgl. Auch die Hausmiethe wird berechnet werden müssen, wenn die Erben ein Haus bewohnen, das sie aus der Verlassenschaft erhalten haben. Von diesen Früchten müssen aber die Lasten und Kosten abgezogen werden, z. B. Geldzinse, Arbeitslöhne der Erben sowohl als fremder Personen. —

Die Art und Weise, wie das Amtsgericht bei der Ausmittlung der Nutzungen zu verfahren habe, ist nicht vorgeschrieben. Es gelten also die Bemerkungen, die bei § 502 gemacht worden sind.

Indessen ist der Unterschied der dort angegebenen Revision und der Ausmittlung von welcher hier die Rede ist, nicht außer Acht zu lassen. In der Regel werden sich bei einem öffentlichen Verzeichniß viele Gläubiger melden, so daß die Vorladung derselben mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden wäre. Eine nachträgliche Eingabe aber wird gewöhnlich von einem einzelnen Ansprecher gemacht. Eine Erscheinung vor Gericht böte also keine Schwierigkeiten dar. Sie ist aber nicht vorgeschrieben und das Gericht hat zu ermessen, welches die geeignete Art sei, um zu einem richtigen Urtheile zu gelangen.

Da nicht das gewöhnliche Verfahren vorgeschrieben und von Rechtsmitteln gegen den Ausspruch des Gerichts nicht die Rede ist, so sind auch keine zulässig.

c. Wenn die Verlassenschaft, über welche ein öffentliches Güterverzeichniß verpflogen wird, nicht vertheilt werden kann (§ 626) und wenn dieselbe ganz oder größtentheils aus Beweglichkeiten besteht, so werden die Gläubiger, obwohl sie sich während der Eingabefrist gemeldet haben, nicht alle angewiesen werden. Die Erben haften ihnen persönlich. Nun kommen aber spätere Eingaben; was hat itzt der Amtschreiber zu machen? Entweder übernehmen die Erben die später eingegebene Schuld, oder sie übernehmen sie nicht.

Im letztern Falle muß nothwendig die Verlassenschaft, sie mag getheilt sein oder nicht, wieder zu einer eigenen Masse

Digitized by Google

gebildet werden. Die Habschaft wird bestehen aus der Schatzung der Beweglichkeiten und aus dem Erlöse der Liegenschaften.

Die Schulden werden in zwei Theile getheilt, in solche nämlich, die während der Eingabefrist eingegeben worden, und in solche, die sich später gemeldet haben. Die Erstern werden nach ihrer Rangordnung angewiesen und die letztern müssen nachstehen, obwohl sie nach ihrem ursprünglichen Titel den Erstern vorgegangen wären.

Uebernehmen die Erben die Schulden, werden also die Liegenschaften nicht vergantet und wird aus der Verlassenschaft keine neue Masse formirt, so gilt die gleiche Vorschrift. Die Forderungen, die zu spät gemeldet worden sind, stehen den übrigen nach.

Die Regel ist also: wenn Forderungen, die während der Eingabsfrist eingegeben worden, mit Forderungen, die sich später gemeldet haben, in collision kommen, so stehen die letztern den Erstern nach ohne Rücksicht auf die Rangordnung, die sie gemäß ihrem Titel ursprünglich anzusprechen gehabt hätten. Somit ist die Sache einfach. Die zur gehörigen Zeit eingegebene vertraute Forderung geht der später eingegebenen Handschrift vor. Verwickelter wird das Geschäft, wenn solche Erbschulden mit eigen gemachten Schulden des Erblassers zusammentreffen.

Allfällige Zweifel müssen nach der Gantordnung entschieden werden, die hier nicht erklärt werden kann.

d. Kollidiren mehrere Forderungen, die erst nach der gesetzlichen Eingabefrist, aber inner zwei Jahren eingegeben werden, so erhält jede den Rang nach der Zeit der Anmeldung.

Der Verzug, den diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprachen inner 2 Jahren eingeben, vor solchen erhalten, die sich später melden, gründet sich auf eine alte Vorschrift. Ein in das Stadtrecht (pag. 66) aufgenommener Nachtrag von 1635—1638 setzt fest, daß, wenn eine Forderung in einem Geldstag nicht während der Anmeldungsfrist wohl aber inner zwei Jahren nachher eingegeben werde, der Gläubiger das Recht habe, denjenigen Kreditoren, der sich zur rechten Zeit gemeldet, der aber nach seinem ursprünglichen Rang dem Andern nachgeht, für Wiedererstattung des bezogenen Betrages zu belangen. Diese Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit hier nicht zu untersuchen ist, ging in das Gesetz von 1834 und in die Gantordnung von 1839 über. Man nennt eine solche spätere Meldung Ganteintritt. Das vorliegende Gesetz gibt denjenigen, die sich inner zwei Jahren melden, allerdings den Vorzug vor solchen, die noch später kommen, allein, wie aus obigen

Digitized by Google

Bemerkungen erhellt, gibt es ihnen kein Recht, diejenigen Gläubiger, die der öffentlichen Aufforderung Genüge geleistet, aus dem Range zu verdrängen, den sie sich durch ihre Pünktlichkeit erworben haben.

§ 508.

Gläubiger, die sich erst nach Verfluß von zwei Jahren melden, können nur so viel ansprechen, als die Erben nach der Inventarschatzung, oder, wenn die Liegenschaften früher vergantet worden sind (§ 507), nach dem Erlös derselben bereichert sind.

Sie haben weder Recht auf die Nutzungen, noch können sie die Vergantung der Liegenschaften verlangen.

Den Erben aber steht frei, anstatt den Schatzungspreis der Liegenschaften zu bezahlen, diese selbst verganten zu lassen.

Gläubiger, die sich erst nach zwei Jahren melden, haben folgende Rechte:

1. Sie können nur so viel ansprechen, als die Erben bereichert sind. Es müssen also alle früher eingegebenen Schulden, ohne Rücksicht auf ihren ursprünglichen Rang, zuerst abgezogen werden.

2. Sie sind nicht befugt, den Verkauf der aus der Verlassenschaft herkommenden Gegenstände zu verlangen, sondern es muß bei der Berechnung die Schatzung zu Grunde gelegt werden. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn nach § 507 die Liegenschaften vergantet worden sind. Ist dieß geschehen, so wird der Erlös berechnet.

3. Hingegen haben die Erben das Recht, wenn ihnen die Schatzung der Liegenschaften zu hoch scheint, diese verganten und den Erlös in Rechnung bringen zu lassen.

4. Die Gläubiger haben keine Ansprachen auf die Nutzungen, selbst nicht auf diejenigen, die sich während den zwei ersten Jahren ergeben haben, indem das Gesetz hierüber allgemein spricht.

§ 509.

Hat einer der Erben solche Handlungen vorgenommen, die nach § 611 als Verzicht auf die Ausschlagung der Erb-

Digitized by Google

ſchaft angeſehen werden, ſo haftet derſelbe, als wenn kein öffentliches Güterverzeichniß verpflogen worden wäre.

Bei § 491 iſt die Beantwortung der Frage, ob demjenigen, der ſich in die Erbſchaft eingemiſcht, das öffentliche Güterverzeichniß zu geſtatten ſei, hieher verwieſen worden.

Die Einmiſchung in die Erbſchaft iſt die faktiſche Uebernahme derſelben und nach dieſer kann ein öffentliches Verzeichniß nicht mehr ſtattfinden. Da aber die Bewilligung auf einſeitiges Begehren ertheilt wird, ſo wird der Gerichtspräſident kaum Kenntniß von der Uebernahme erhalten haben u. ſ. w.

Zweiter Titel.

Von der geſetzlichen Erbfolge.

Das Stadtrecht geht von der Anſicht aus, daß jedes Gut an die Linie oder an das Geſchlecht fallen ſoll, daher es gefloſſen ſei. Dieſe Anſicht iſt in vielen Anwendungen ausgeſprochen und durchgeführt; zwar ſagt Titel XXVI § 19:

„So die abgeſtorbene Perſon keinen Erben in ab- oder „aufſteigender Linie, noch einige Geſchwiſter von beiden Ban„den, oder von einem Bande noch derſelben Kinder verläßt, „ſo erben die, ſo dem Verſtorbenen vom Vater oder der „Mutter her rechter Blutsverwandtniß nach zum nächſten „verwandt ſind und ſchließen alſo in dieſen Fällen die näch„ſten im Grade die weitern aus, das Gut komme gleich wo„her es wolle.“

Die angeführten Worte ſtehen aber offenbar im Widerſpruche mit den Vorſchriften der §§ 16, 18 und ich weiß das Mißverſtändniß nicht zu löſen.

Auch iſt durch Beſchluß vom 15. März 1641 (Stadtrecht Seite 192) die Sache dahin abgeändert worden, „daß ein jedes Gut wiederum an die Linie oder Geſchlecht fallen ſoll, daher es gefloſſen."

Als Stammgut wurde jedoch nicht nur, wie in manchen andern Ländern, das unbewegliche, ſondern auch das bewegliche Gut verſtanden. Alles ohne Ausnahme, was Jemand ererbt hatte, gehört zum Stamme des Erblaſſers. Für Gegenſtände, die nicht mehr vorhanden, mußte Erſatz geleiſtet werden. Erſt was dann noch übrig blieb, war gewonnenes Gut (XXVI § 7).

Da nun das gewonnene Gut nicht nach Stämmen, ſondern, einige Ausnahmen abgerechnet, nach der Nähe der Verwandtſchaft geerbt wurde, ſo mußten in allen Fällen zwei Erbsmaſſen gebildet werden, eine Maſſe des Stammgutes und eine Maſſe des gewonnenen Gutes. Für die Vertheilung dieſer beiden galten, wie geſagt, verſchiedene Geſetze.

Die urſprüngliche Abſicht dieſer Einrichtung, die Liegenſchaften bei der Familie zu erhalten, wurde indeſſen zum Theil wenigſtens dadurch vereitelt, daß die Schulden nicht nur, wie in frühern Zeiten auf den Beweglichkeiten hafteten, ſondern daß die Erben perſönlich einſtehen mußten und alſo auch ihre Liegenſchaften in Anſpruch genommen werden konnten. Die Folge war, daß die Familie die ererbten Liegenſchaften verkaufen oder ſie aus eigenem Vermögen von den Schulden frei machen mußten. Ferner konnten die Eigenthümer während ihres Lebens das Grundeigenthum veräußern. Das Zugrecht bot der Familie kein bedeutendes Hülfsmittel dar, theils weil man den Verkaufspreis bezahlen mußte, theils auch weil die durch Steigerung veräußerten Liegenſchaften nicht dem Zugrecht unterlagen.

Digitized by Google

Das vorliegende Gesetz hat das Stammgutsystem verlassen und stellt, wie der vorhin erwähnte § 19 des Stadtrechtes den Satz auf, daß in Ermanglung von Nachkommen, Aszendenten, Geschwistern oder Nachkommen von solchen, nach der Nähe der Verwandtschaft geerbt werden soll.

Wie schon § 448 sagt, fällt Jemanden eine Erbschaft an, unmittelbar zu Folge des Gesetzes, oder in Folge einer letzten Willensverordnung oder eines Vertrages. Die gesetzliche Erbfolge bildet die Regel, obwohl diese in ihrer vollen Ausdehnung nur dann in Anwendung kommt, wenn keine Ausnahme eintritt, d. h. wenn weder Testament noch Vertrag da sind.

1. Das Gesetz stellt zuerst die Rechte dar, die der überlebende Ehegatte an der Verlassenschaft des Verstorbenen erhält. Abschnitt I.

2. Die ehelichen Nachkommen des Erblassers bilden die erste Klasse der Erbberechtigten, indem sie alle andern Verwandten von den Verlassenschaften ausschließen mit Vorbehalt jedoch der später zu erwähnenden Rechte der unehelichen und der Adoptivkinder. Abschnitt II.

3. Nach den Nachkommen folgen die Eltern und Geschwister des Erblassers, jedoch so, daß in der Seitenlinie die Nachkommen der Geschwister ihre Eltern repräsentiren und in aufsteigender Linie Großeltern u. s. w. an die Stelle der Eltern treten.

Mit diesen Verwandten konkurrirt jedoch der überlebende Ehegatte. Abschnitt III.

4. Adoptivkinder und uneheliche Kinder erben mit gewissen Beschränkungen mit den ehelichen Nachkommen (Abschnitt I) und mit den Geschwistern. (Abschnitt II.)

5. Zuletzt folgen die Verwandten, die in keiner der zwei vorhergehenden Klassen einbegriffen sind und der überlebende

Digitized by Google

Ehegatte. Sind keine andern erbberechtigten Perſonen da, ſo fällt die Verlaſſenſchaft an die Heimatgemeinde des Erblaſſers und an den Fiskus.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der Ehegatten.

Das Perſonenrecht gibt die Verhältniſſe an, in denen die Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen ſtehen, ſo lange das eheliche Güterverhältniß nicht aufgelöst wird. Ebenſo ſind dort die gegenſeitigen Rechte beſtimmt auf den Fall, wenn die Auflöſung aus einem andern Grunde als durch den Tod des einen Theiles erfolgt. Hingegen ſagt § 197. Von den Folgen der Aufhebung des Güterhältniſſes durch den Tod des einen Ehegatten wird im Erbrecht gehandelt werden.

Es wird demnach in dem gegenwärtigen Abſchnitt nicht nur von dem Erbrecht des überlebenden Theiles gehandelt, ſondern es muß auch dargeſtellt werden, wie die Trennung und Ausſcheidung der gemeinſamen Maſſe ſtattfinde.

§ 510.

Hinterläßt der Verſtorbene aus der durch ſeinen Tod aufgelösten Ehe Nachkommen, ſo erhält der überlebende Ehegatte, wenn es der Mann iſt, zwei Drittheile, und wenn es die Frau iſt, ein Drittheil des gewonnenen Guts.

Ueber die Ausmittlung und Berechnung deſſelben, ſo wie über die Pflicht des Mannes, das zugebrachte Gut der Frau zu erſetzen, und über die Haftung für Schulden, gelten die Vorſchriften der §§ 215—239.

§ 511.

Der überlebende Ehegatte erhält an der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen in der Regel das lebenslängliche Nutznießungsrecht.

Digitized by Google

§ 512.

Hat der Verstorbene nur solche Kinder hinterlassen, die er mit dem Ueberlebenden erzeugt hat, so können diese, sofern sie nicht mehr unter der Gewalt des überlebenden Ehegatten sind und sich von ihm trennen, den Viertel ihres Erbtheils nach der Inventarschatzung herausverlangen, wovon jedoch bereits verabreichte Ehe- oder Aussteuern abgerechnet werden können.

§ 513.

Dem überlebenden Ehegatten steht frei, den Kindern ihren betreffenden Antheil in Natur, oder in Gültschriften, oder in baarem Gelde herauszugeben.

Werden Liegenschaften übergeben, so bleiben die Rechte allfälliger Miterben vorbehalten. Das Kind, das sich trennt, erhält also blos die Nutznießung, sofern es sich mit den übrigen Erben nicht anders verständiget.

Hingegen gehen die Beweglichkeiten in das Eigenthum der Kinder über.

§ 514.

Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe, so können die Kinder die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen herausverlangen.

Dem Ueberlebenden fällt von einem Kindestheile der Zins zu fünf vom Hundert nach der Inventarschatzung zu.

Der Kindestheil wird nach § 539 berechnet.

Das Gesetz ertheilt dem überlebenden Ehegatten Nutznießungsrechte an der Verlassenschaft des Verstorbenen, ohne daß deßwegen der Erstere als Erbe betrachtet wird.

So ergeben sich zuvörderst drei Fragen:

Digitized by Google

1. Wie wird die gemeinsame Vermögensmasse der Ehegatten ausgeschieden und insbesondere wie wird das gewonnene Gut getheilt?

2. Welche Nutznießungsrechte erhält der Ueberlebende an der Verlassenschaft des Verstorbenen?

3. In welchen Fällen und in welchem Maße beerbt der Ueberlebende den Verstorbenen?

Die Rechte des Verstorbenen sind jedoch sehr verschieden, je nach den Verwandten die der Verstorbene hinterläßt. Das Gesetz unterscheidet folgende vier Fälle:

I. Wenn der Verstorbene Nachkommen aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe zurückläßt.

II. Wenn der Verstorbene keine Nachkommenschaft aus der letzten, wohl aber aus einer frühern Ehe hat.

III. Wenn der Erblasser Nachkommen aus früherer und letzter Ehe, und

IV. Wenn er gar keine solchen hinterläßt.

Für alle diese vier Fälle sind die oben aufgestellten drei Fragen zu beantworten.

Nach dem vom Stadtrecht befolgten Stammgutssystem konnte der überlebende Ehegatte den Verstorbenen nicht beerben, wohl aber erhielt jener einen Theil des gewonnenen Gutes und gewisse Nutznießungsrechte an der übrigen Verlassenschaft. *)

Ich will nun versuchen, die vier vorhin bemerkten Fälle so darzustellen, daß bei jedem die aufgestellten drei Fragen beantwortet werden.

---

*) Bern § 517 schreibt vor: „Hinterläßt der Erblasser einen Ehegatten, der die Eigenschaft eines Notherben, d. h nicht Verzicht geleistet hat, und weder Kinder aus dieser noch einer frühern Ehe, so ist der Ehegatte sein Notherbe.

Wenn Kinder da sind, so sind die Rechte des Ueberlebenden verschieden bestimmt, je nachdem der Mann oder die Frau verstorben und Kinder aus letzter oder aus früherer oder beiden Ehen da sind."

Waadt. Wenn der Verstorbene keine Kinder, wohl aber Eltern oder Geschwister hinterläßt, so erhält der überlebende Ehegatte einen Viertheil, sind aber weder Eltern noch Geschwister oder Nachkommen von solchen da, die Hälfte der Verlassenschaft (§ 561, 562).

Basel § 469. Das Vermögen der Ehegatten wird gemeinschaftliches Eigenthum. Stirbt die Frau, so erhält der Mann $^3/_4$, stirbt der Mann, so fällt der Frau $^1/_3$ zu.

Digitized by Google

I. Der Verſtorbene hinterläßt Nachkommen aus der durch ſeinen Tod aufgelösten Ehe.

Das Vermögen von Mann und Frau bildet während der Ehe eine gemeinſame Maſſe, deren Verhältniß während dem Leben der Theilhaber im erſten Hauptſtück Titel II. Abſchnitt 8 dargeſtellt iſt.

Nach dem Tode des einen Ehegatten wird die Gemeinſchaft aufgelöst, aber nicht in dem Sinne, daß nunmehr die Maſſe getheilt würde, ſondern ſo, daß jedes der beiden Ehegatten ſo viel zurücknimmt, als es eingeworfen hat. Es wird eine Scheidung des Vermögens nach §§ 215—239 vorgenommen.

1. Wenn ſich gewonnenes Gut vorfindet, ſo erhält der überlebende Ehegatte, wenn es der Mann iſt, zwei Dritttheile und wenn es die Frau iſt ein Drittheil.

Dieſe Verordnung ſteht ſchon im Stadtrecht.

Der Ueberlebende wird für ſeinen Antheil am gewonnenen Gute nicht als Erbe angeſehen, ſondern es wird angenommen, er habe dieſen Antheil erworben und er nehme alſo nur aus dem Geſammtvermögen das zurück, was ihm beziehen mag, wie dieß bei § 520 näher aus einander geſetzt wird.

2. Der überlebende Theil erhält die lebenslängliche Nutznießung am ganzen Vermögen des Verſtorbenen, mag es zugebracht oder gewonnen ſein.

Zum Voraus iſt zu bemerken, daß das Geſetz über die Rechte und Pflichten eines Nutznießers hier nichts vorſchreibt, indem die darauf bezüglichen Beſtimmungen dem zweiten Theil des Geſetzbuches vorbehalten bleiben müſſen. (§§ 807—832).

Von der oben aufgeſtellten Regel, daß der überlebende Ehegatte die lebenslängliche Nutznießung an dem Vermögen des Verſtorbenen habe, gibt es jedoch Ausnahmen.

a. Die Kinder haben das Recht, wenn ſie nicht mehr unter der Gewalt des überlebenden Ehegatten ſind, ſich von dieſem zu trennen und den Viertel ihres Erbtheils heraus zu verlangen. Wenn alſo z. B. der Erbtheil des betreffenden Kindes 4000 Fr. beträgt, ſo kann es 1000 Fr. verlangen. An den übrigen 3000 Fr. dauert das Nutznießungsrecht fort.

Das Kind erhält das Recht erſt durch Auflöſung der elterlichen Gewalt (§ 278), ſei dieſe durch Volljährigkeit, Heirath oder Entlaſſung erfolgt. Wenn alſo ein Kind das elterliche Haus verläßt, ohne daß die elterliche Gewalt aufgelöst iſt, ſo kann es nicht verlangen, daß ihm der Viertel verabfolgt werde.

Digitized by Google

Das Kind muß von dem überlebenden Theile getrennt ſein, d. h. nicht mehr von ihm unterhalten werden; ob das Kind eigene Haushaltung führe oder nicht, iſt gleichgültig. Befindet ſich das Kind in der Haushaltung der Eltern, ſo ſind dieſe nichts ſchuldig. Natürlich iſt dadurch nicht geſagt, daß Eltern und Kinder, die beiſammen wohnen, nicht über die Nutznießung Verträge ſchließen können.

Das Kind kann den erwähnten Viertel verlangen, es hat ein Forderungsrecht, das nach Belieben geltend gemacht werden kann. Die Eltern ſind keine Entſchädigung ſchuldig, wenn die Herausgabe nicht verlangt und deßhalb nicht erfolgt iſt.

Kleinkinder, deren Eltern geſtorben, können an der Stelle der letztern das Recht gegen ihren Großvater oder Großmutter geltend machen.

Der Erbtheil des Kindes muß nach der Inventarſchatzung berechnet werden. Der Preis der übergebenen Gegenſtände aber iſt durch Uebereinkunft der Parteien oder durch richterlichen Entſcheid auszumitteln. Die Eltern ſind nicht gehalten Sachen um den Anſchlag zu übergeben, noch können die Kinder gezwungen werden, ſie um denſelben anzunehmen. Was die Art der Sachen betrifft, ſo müſſen die Eltern entweder Geld oder Gültſchriften oder ſolche Gegenſtände geben, die aus der Verlaſſenſchaft herkommen. Die Kinder ſind alſo z. B. nicht gehalten, Viehwaare anzunehmen, die ſich nicht im Nachlaß des Verſtorbenen befunden hat.

Werden Beweglichkeiten gegeben, ſo erhalten die Kinder das Eigenthum derſelben.

Nicht ſo bei Liegenſchaften. Dieſe können von dem überlebenden Ehegatten nicht als Eigenthum übergeben werden, weil ſie nicht ihm, ſondern den Kindern gehören. Es bleiben alſo die Rechte der letztern bei der Herausgabe vorbehalten d. h. das Kind welches ſich trennt, erhält bloß die Nutznießung; mit Einwilligung der Miterben kann jedoch das Eigenthum abgetreten werden. Iſt das Kind, welches ſich trennt, der einzige Erbe zu Liegenſchaften, ſo iſt es natürlich Alleineigenthümer derſelben und erhält nun durch die Abtretung auch die Nutznießung.

b. Wenn der überlebende Ehegatte in eine neue Ehe tritt, ſo können die Kinder das Vermögen des Erſtverſtorbenen vollſtändig herausverlangen, ſie müſſen aber dem Ueberlebenden jährlich den Zins von einem Kindstheil zu 5 Proz. vergüten.

Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß der Kindstheil nach der Inventarſchatzung berechnet wird. Wenn alſo die Kinder bei der

Digitized by Google

Theilung einzelne Gegenstände höher oder tiefer anschlagen, so ist hierauf keine Rücksicht zu nehmen. Dieser Satz ist aber nicht so zu verstehen, als ob Gegenstände, die im Inventar angeschlagen und nachher durch Zufall zu Grunde gegangen sind und für die Niemand Ersatz leisten muß, auch in Berechnung gezogen werden müssen. Die in Verlust gerathene Gültschrift wird abgezogen und dgl.

Die Theilnehmer sind so zu berechnen, daß der bisherige Nutznießer den Kindern oder den Stämmen von Kindern beigezählt wird. Wenn also die Mutter zwei Söhne und von einer vor ihr verstorbenen Tochter 3 Kleinkinder hinterlassen hat, und ihr Vermögen 12,000 Fr. beträgt, so wird dieß bei der Wiederverehelichung des Vaters ganz unter die 3 Stämme vertheilt, dem Vater müssen aber 3000 Fr. verzinset werden.

Er ist weder berechtiget noch verpflichtet anstatt des Zinses Theile der Verlassenschaft in der Nutznießung zu behalten.

3. Erbrecht hat der Ueberlebende keines.

§ 515.

Hat der Verstorbene einzig aus früherer Ehe Kinder hinterlassen, so gebühren dem Ueberlebenden der im § 514 angegebene Zins und zwei Drittheile des gewonnenen Guts.

II. Der Verstorbene hinterläßt keine Nachkommen aus der letzten, wohl aber aus einer frühern Ehe.

1. Gewonnenes Gut. Der überlebende Theil, mag es der Mann oder die Frau sein, nimmt zwei Drittheile. Es versteht sich, daß nur von demjenigen Theil des gewonnenen Gutes die Rede sein kann, der während der Ehe des Ueberlebenden mit dem Verstorbenen erworben worden ist.

2. Nutznießung. Die ganze Verlassenschaft des Erblassers fällt an die Kinder. Diese müssen aber ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter einen Kindstheil verzinsen.

3. Erbrecht hat der Ueberlebende keines.

§ 516.

Wenn der Erblasser Kinder aus früherer und letzter Ehe hinterläßt, so erhält der überlebende Ehegatte, nebst den im

Digitized by Google

§ 510 bestimmten Theilen am gewonnenen Gut, die im § 514 angegebenen Rechte, und überdieß die Nutznießung der seinen eigenen Kindern zugefallenen Theile mit den in § 512 angegebenen Beschränkungen.

Im Falle der Wiederverehelichung können jedoch die Kinder die ihnen zugefallenen Theile herausfordern.

III. Der Verstorbene hinterläßt Nachkommen aus früherer und letzter Ehe.

1. Gewonnenes Gut. Der überlebende Mann nimmt zwei Drittheile, die überlebende Frau einen Drittheil.

2. Nutznießung. Dem Ueberlebenden muß ein Kindstheil verzinset werden.

Die Voraussetzung ist, daß der Ueberlebende Kinder aus letzter Ehe habe. Diese erhalten ihre Erbtheile ebenfalls, allein der überlebende Vater oder die überlebende Mutter erhalten an diesen Theilen ihrer Kinder die Nutznießung gerade so, als wären frühere Kinder nicht vorhanden. Im Falle der Trennung muß nach § 512 ein Viertel herausgegeben werden.

Wenn der Ueberlebende in eine neue Ehe tritt, so verliert er die Nutznießung an den Theilen seiner Kinder, mit Ausnahme jedoch des Kindstheils der ganzen Verlassenschaft, der ihm in allen Fällen lebenslänglich verzinset werden muß.

3. Erbrecht hat der Ueberlebende keines.

Da nun sämmtliche Fälle, wo der Verstorbene Nachkommen hinterläßt, abgehandelt sind, so dürfte eine Zusammenstellung derselben nach den verschiedenen Gegenständen des Rechts nicht unpassend sein.

1. Der überlebende Mann erhält in allen Fällen zwei Drittheile des gewonnenen Guts, die überlebende Frau aber nur dann, wenn sie aus letzter Ehe keine Kinder hat. In allen andern Fällen kömmt ihr nur ein Drittheil zu.

2. Die Nutznießungsrechte des Mannes und der Frau sind gleich. Sie haben die Nutznießung der Erbtheile ihrer Kinder, jedoch so, daß sie, im Falle sich die Kinder trennen, ihnen einen Viertel des Erbtheils verabfolgen müssen.

Wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathet, so behält er nur noch den Zins von einem Kindstheil. Diesen Zins bekommt der Ueberlebende auch dann, wenn er aus letzter Ehe keine Kinder verläßt.

3. Erbrecht hat der überlebende Theil keines.

Digitized by Google

§ 517.

Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine Nachkommen, wohl aber Geschwister, oder deren Nachkommen oder Verwandte in gerader aufsteigender Linie, so fallen dem Ueberlebenden zwei Drittheile vom gewonnenen Gut und ein Drittheil vom Zugebrachten des Verstorbenen als Eigenthum, und die übrige Verlassenschaft zur Nutznießung zu.

§ 518.

Sind keine der im § 517 angegebenen Verwandten vorhanden, so erhält die überlebende Person das ganze gewonnene Gut und die Hälfte des zugebrachten als Eigenthum, die übrige Verlassenschaft aber zur Nutznießung.

IV. Der Verstorbene hinterläßt gar keine Nachkommen.

1. Der Ueberlebende erhält nun in allen Fällen zwei Drittheile des gewonnenen Guts für seinen Antheil.

2. Die Verlassenschaft, so weit sie nicht Eigenthum des überlebenden Ehegatten wird, fällt ihm zur Nutznießung zu.

3. Erst in dem Fall, wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterläßt, wird der hinterlassene Ehegatte Miterbe der Verlassenschaft. Der Umfang des Erbrechts ist verschieden, je nachdem der Verstorbene nahe Anverwandte hat oder nicht.

a. Der Verstorbene hinterläßt Geschwister oder deren Nachkommen, oder Verwandte in aufsteigender Linie.

In diesem Falle erhält der Ueberlebende erbsweise einen Drittheil des Zugebrachten. Es fallen ihm also zu: zwei Drittheile des Gewonnenen, ein Drittheil des Zugebrachten und die Nutznießung des übrigen Nachlasses.

Es darf ja nicht übersehen werden, daß das Gesetz dem hinterlassenen Ehegatten nicht ein Drittheil der Verlassenschaft, sondern ein Drittheil des Zugebrachten gibt, also mit Ausschluß des gewonnenen Gutes, wovon ein Drittheil ungeschmälert den Geschwistern u. s. w. zukommen soll.

Angenommen also, die Frau stirbt und hinterläßt einen Bruder und die ungetrennte Masse beider Ehegatten beträgt 12,000 Fr., so muß folgendermassen gerechnet und getheilt werden:

Der Mann hat in die Ehe gebracht . . .	8,100 Fr.
Die verstorbene Frau	900 „
Gewonnen	3,000 „
Summa	12,000 Fr.

Digitized by Google

Der überlebende Mann erhält nun sein Eingebrachtes		8,100 Fr.
$^2/_3$ des Gewonnenen		2,000 „
$^1/_3$ des Zugebrachten der Frau . . .		300 „
	Summa	10,400 Fr.
Dem Bruder der Erblasserin fällt zu:		
$^2/_3$ des Zugebrachten		600 Fr.
$^1/_3$ des Gewonnenen		1,000 „
	Summa	1,600 Fr.

An diesen 1600 Fr. hat der Ehemann die lebenslängliche Nutznießung.

b. Der Verstorbene hinterläßt keine der in § 517 angegebenen Verwandten.

In diesem Falle erhält der Ueberlebende erbsweise ein Drittheil des Gewonnenen und die Hälfte des übrigen Guts.

Im Ganzen fallen ihm also zu das ganze gewonnene und die Hälfte des zugebrachten Gutes als Eigenthum und die zweite Hälfte zur Nutznießung.

Es muß hier wiederholt werden, daß obwohl der hinterlassene Ehegatte das ganze gewonnene Gut bekommt, doch nur $^1/_3$ als Erbgut betrachtet wird. (§ 520).

§ 519.

Die Rechte, die der überlebende Ehegatte auf die Verlassenschaft in den Fällen erhält, wenn der Verstorbene keine Verwandten hinterläßt, oder wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird, sind in §§ 552, 613 angegeben.

Es wird hier bloß der Vollständigkeit wegen bemerkt, daß der überlebende Ehegatte den Verstorbenen noch in zwei Fällen beerbt, wenn nämlich keine Verwandten da sind, oder diese auf die Erbschaft Verzicht leisten.

§ 520.

Für die Theile am gewonnenen Gut, die der überlebende Ehegatte nach §§ 510, 515 und 517*) erhält, wird er nicht als Erbe des Verstorbenen angesehen, wohl aber für den letzten Drittheil, der ihm nach §§ 518, 519 zufällt, ebenso für das, was er vom Zugebrachten bekommt.

*) „§ 517“ ist laut Gesetz vom 21. Dezember 1853 eingeschaltet.

Digitized by Google

Es ist von gewisser Wichtigkeit, daß die Fälle genau bestimmt werden, wann der überlebende Ehegatte für die Theile, die er aus der Verlassenschaft erhält, als Erbe angesehen wird, und wann nicht. Als Erbe tritt er in alle Verbindlichkeiten des Erblassers und er muß für diese selbst dann haften, wenn sie den Erbtheil übersteigen. Ist er aber nicht Erbe, so fallen die Schulden nur nach Maßgabe der §§ 215—239 auf ihn.

1. Daß der Nutznießer nicht als Erbe angesehen werde, ist durch § 460 festgesetzt.

2. Wenn der überlebende Theil nach §§ 510, 515, je nach Verschiedenheit der Umstände, einen oder zwei Drittheile des gewonnenen Gutes erhält, so ist er deßwegen nicht Erbe des Verstorbenen. Als solcher wird er nur dann angesehen, wenn ihm nach §§ 518, 519 auch der letzte Drittheil zukommt.

3. Es versteht sich, daß der zurückgebliebene Ehegatte auch für dasjenige als Erbe betrachtet wird, was er nach §§ 517—519 vom zugebrachten Vermögen des Verstorbenen bekommt.

Der aufgestellte Satz, der Nutznießer und derjenige, der nach §§ 510, 515 seinen Antheil am gewonnenen Gute erhalte, seien nicht Erben, darf jedoch nicht so ausgelegt werden, als ob dieselben für gar nichts belangt werden können. Man merke sich Folgendes:

1. Der Nutznießer eines ganzen Vermögens oder des verhältnißmäßigen Theiles eines solchen, muß auch die Lasten übernehmen, die auf dem Nachlasse haften. Es kommt nichts darauf an, ob diese Lasten im Inventar verzeichnet seien, oder ob sie erst später zum Vorscheine kommen.

Der Gläubiger wird dem Erben für Bezahlung und dieser den Nutznießer zur Uebernahme der ihm erwachsenden Last belangen. Diese Lasten können nun allerdings so groß sein, daß sie die Vortheile der Nutznießung übersteigen. Hier wird nun der Unterschied zwischen Erbrecht und Nutznießung klar. Der Nutznießer kann die Last dadurch von sich abwälzen, daß er auf sein Recht verzichtet. Der Erbe hingegen haftet unbedingt. Auf eine übernommene Erbschaft kann nicht mehr Verzicht geleistet werden.

2. Das gewonnene Gut ist der Ueberschuß über das Zugebrachte und über die außerdem noch vorhandenen Schulden (§ 232). Diese müssen im Inventar abgezogen werden, bevor sich Gewinn zeigen kann.

Kommen nun Schulden erst nach Beendigung des Inventars zum Vorschein, so müssen jene nachgetragen werden und so ergibt

Digitized by Google

ſich, daß irrigerweiſe der Gewinn zu hoch berechnet worden iſt. Deßwegen müſſen die Parteien wieder zurückgeben, was ſie zu viel bezogen haben.

§ 521.

Ein Ehegatte, deſſen Ehe getrennt, oder der von Tiſch und Bett geſchieden iſt, hat keinen Anſpruch auf die Verlaſſenſchaft des andern Theiles, weder zur Nutznießung, noch als Eigenthum, ſofern im Falle der Scheidung eine Gütertrennung ſtattgefunden hat.

In der Regel werden die ehelichen Güterverhältniſſe in Folge der Eheſcheidung aufgelöst und es erfolgt eine Theilung. Durch den Tod eines Ehegatten entſteht alsdann weiter keine Aenderung.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der ehelichen Nachkommen.

Der Uebergang des Vermögens verſtorbener Eltern auf ihre Kinder iſt ſo ſehr den natürlichen Verhältniſſen angemeſſen, daß ſich der Grundſatz wohl bei allen Völkern finden wird. In der Durchführung gibt es jedoch einzelne Abweichungen.

Nach dem ältern römiſchen Recht fällt die Verlaſſenſchaft des Vaters an die Kinder, die ſich beim Tode noch in ſeiner Gewalt befinden. Emanzipirte ſind ausgeſchloſſen. Von der Mutter erbten die Kinder nicht, weil ſie nicht in ihrer Gewalt ſein konnten, Mutter und Kinder beerbten ſich jedoch als Geſchwiſter, wenn jene nach einer gewiſſen Form der Ehe in die Gewalt des Mannes gekommen war. Das Edikt des Prätors und kaiſerliche Verordnungen ertheilten allmählig allen Kindern gleiches Recht an der Verlaſſenſchaft des Vaters ſowohl als der Mutter.

Nach altdeutſchem Recht gingen die Söhne in der Beerbung der Liegenſchaften den Töchtern vor, ſo daß dieſe nur Antheile

Digitized by Google

an den Beweglichkeiten erhielten. Die Liegenschaften mußten der Familie erhalten werden, indem diese eine zum Schutze und zur Rache verpflichtete Genossenschaft bildete. *)

So wie aber allmählig der Grund des Vorrechts der Söhne wegfiel, so wurde dieses selbst beschränkt, oder fiel ganz weg. Ein Ueberbleibsel wird bei § 529 erklärt werden.

Nach dem beruischen Recht zerfallen die Erben (abgesehen von letzter Willensverordnung) in zwei Klassen: in solche nämlich, denen der Erblasser seine Erbschaft entweder gar nicht, oder nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen durch eine förmliche Enterbung entziehen kann, und dann in solche, die die Erbschaft nur dann erhalten, wenn keine Erben der erstern Klasse und keine Willenserklärung des Erblassers da sind. Die erstern heißen — Notherben — die zweiten gesetzliche Erben. Notherben sind: der überlebende Ehegatte und die ehelichen Nachkommen. — Unser Gesetz macht diese Eintheilung nicht, obwohl, wie aus § 566 ꝛc. erhellen wird, der Erblasser in vielen Fällen nicht frei über seinen Nachlaß verfügen kann.

Der vorstehende Abschnitt handelt zuerst von den in dieser Klasse zur Erbschaft berufenen Personen, von den ehelichen Nachkommen und gibt das Verhältniß dieser Nachkommen an, wenn sie in gleichen oder verschiedenen Graden der Verwandtschaft zum Erblasser stehen. Es ist schon oben bemerkt worden, daß in dieser Klasse auch uneheliche und Adoptivkinder zur Erbschaft kommen können, ihre Rechte werden aber erst später dargestellt.

Nach den Vorschriften in Beziehung auf die erbberechtigten Personen folgen dann Bestimmungen über die Pflicht des Erben, das, was er bereits erhalten, einzuwerfen und dann über die Vorrechte der Söhne und Töchter auf gewisse Gegenstände.

§ 522.

Die ehelichen Kinder und ihre Nachkommen erben den Nachlaß ihrer Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der geraden aufsteigenden Linie zu gleichen Theilen, mit Vorbehalt der in §§ 528—534 enthaltenen Bestimmungen.

§ 523.

Die Nachkommen eines früher verstorbenen Kindes, Kindeskindes u. s. w. treten an die Stelle ihres Vaters, Groß-

*) Mittermaier deutsches Privatrecht §§ 382 und 383. Bluntschli Rechtsgeschichte I § 27.

vaters u. s. w., und erben zusammen so viel, als die verstorbene Person, welche sie vorstellen, geerbt hätte, wenn sie noch am Leben wäre.

Die Repräsentation (Einstandsrecht) tritt in allen Fällen ein, sowohl wenn die Kinder des Erblassers mit den Nachkommen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, als wenn die Kinder des Erblassers sämmtlich vor ihm verstorben sind, und die Nachkommen dieser Kinder sich gegen einander in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

Sie findet statt, obwohl der Nachkomme die Erbschaft desjenigen, den er vertreten will, ausgeschlagen hat.

Kinder erben also nach Häuptern, entferntere Nachkommen nach Stämmen.

Das Gleiche findet statt, wenn aus einem Stamme mehrere Linien entstanden sind.

Die in § 522 aufgestellte Regel, daß Kinder und ihre Nachkommen die Verlassenschaft ihrer Aszendenten zu gleichen Theilen erben, kann nur den Sinn haben, daß die in §§ 528—534 angegebenen Ausnahmen abgerechnet, keine Vorrechte des Geschlechts, der Erstgeburt u. dgl. anerkannt werden, keineswegs aber, daß jede einzelne Person einen gleich großen Antheil erhalte. Das Letztere wäre nur dann richtig, wenn einzig und allein Kinder erben, nach § 523 treten aber auch Nachkommen früher verstorbener Kinder an ihre Stelle und gehen im gleichen Verhältnisse Namens derselben zu Theil, als wenn die Verstorbenen noch am Leben wären.

Das Recht an die Stelle eines Verstorbenen als Erbe einzutreten, heißt das Einstand- oder Repräsentationsrecht. Diese Benennung und überhaupt der Ausdruck: „Die Nachkommen treten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern u. s. w. dürfen aber nicht so verstanden werden, als ob diese Nachkommen nicht in ihrem eigenen Namen zur Erbschaft berufen wären.

Die Kinder sowohl, als die Nachkommen verstorbener Kinder sind Kraft des Gesetzes Erben. Sie stellen den Vater vor, aber nicht in allen seinen Vermögensverhältnissen, sondern nur so weit, daß sie den gleichen Theil erhalten, den der Verstorbene erhalten hätte. Es wird nicht so angesehen, als wenn die Erbschaft an den verstorbenen Vater und erst durch diesen an die Kleinkinder gefallen wäre.

Digitized by Google

Der Unterſchied iſt wichtig. Würde nämlich angenommen, der Verſtorbene erbe und die Nachkommen erhalten den Nachlaß erſt durch ihn hiedurch, ſo müßte die Erbſchaft vor allem aus zur Tilgung der Schulden verwendet werden, wenn der Verſtorbene erblos geblieben wäre. So verſteht es aber das Geſetz nicht und ſagt deßwegen, die Repräſentation finde ſtatt, obwohl die Nachkommen die Erbſchaft desjenigen, den ſie vertreten wollen, ausgeſchlagen haben.

1. Alle Nachkommen ſind zur Erbſchaft berufen, ſobald ſie nicht durch einen zwiſchen ihnen und dem Erblaſſer ſtehenden Aszendenten ausgeſchloſſen ſind. Alſo z. B. wenn der Ahnvater ſtirbt, ſo ſind die Nachkommen dritten Grades zur Erbſchaft berufen, ſoferne ihr Vater und Großvater früher verſtorben ſind. Iſt einer von dieſen noch am Leben, ſo werden ſie von ihm ausgeſchloſſen.

Aus der oben bemerkten Regel folgt, daß es auf die Nähe des Grades nichts ankommt. Angenommen alſo der Ahnvater habe drei Söhne, A, B, C.

Bei ſeinem Abſterben hinterläßt er den Sohn A, von dem früher verſtorbenen B, die Kleinkinder D und E und von C der ebenſo, wie ſein Sohn F früher verſtorben iſt, die Kinder dritten Grades G und H, ſo ſind nun A, D, E, G, H zur Erbſchaft berufen, obwohl A im erſten, D, E im zweiten und G, H im dritten Grade der Verwandtſchaft ſtehen.

2. Die Nachkommen weiterer Grade erben an der Stelle ihrer Aszendenten erſten Grades. Alſo nach dem vorigen Beiſpiele erben A an ſeiner eigenen Stelle, D, E an der Stelle ihres Vaters B und G, H an der Stelle ihres Großvaters C.

3. Die vorhin aufgeſtellte Regel gilt auch dann, wenn die Nachkommen im gleichen Grade der Verwandtſchaft ſtehen. Nach dem vorigen Beiſpiel ſind die Nachkommen des Ahnvaters in verſchiedenen Graden. Geſetzt aber A wäre geſtorben und hätte ein Kleinkind X und D, E hätte die Kinder Y und Z hinterlaſſen, ſo wären nun G, H, X, Y, Z alle im dritten Grade und alle würden bei der Theilung an die Stelle ihrer Großväter A, B, C treten.

4. Aus der oft erwähnten Regel folgt, daß die verſchiedenen Nachkommen nicht gleiche große Theile, ſondern daß mehrere Abkömmlinge eines Kindes immer nur den Theil des letztern erhalten, oder mit andern Worten: Kinder erben nach Häuptern, entferntere Nachkommen nach Stämmen. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Stamm in mehrere Unterabtheilungen oder Linien zerfällt.

Digitized by Google

5. Das Geſetz ſagt nicht ausdrücklich, ob man auch Jemanden vertreten könne, der ſelbſt erbunfähig iſt. Der Fall könnte bloß bei Kloſterperſonen eintreten, die vor Ablegung des Gelübdes Kinder erzeugen und vor ihren Eltern oder Großeltern abſterben. Da ſolche Perſonen in Beziehung auf Erbrecht, wie Verſtorbene betrachtet werden, ſo dürfte auch eine Repräſentation derſelben zuläſſig ſein.

Nach dem Stadtrecht erben Nachkommen nur dann nach Stämmen, wenn jene mit dem Erblaſſer in ungleichen Graden der Verwandtſchaft ſtunden, z. B. wenn Kinder und Kleinkinder berechtiget ſind. Nachkommen in gleichen Graden erhielten gleiche Theile, ſie mochten von verſchiedenen Stämmen herkommen oder nicht.

Der Bericht über den revidirten Entwurf des Erbrechtes erläutert den Unterſchied durch folgendes Beiſpiel: Wenn der Erblaſſer zwei Söhne und zugleich vier Kinder von einem früher verſtorbenen Sohn hinterläßt, ſo erhalten die vier Kinder nach dem Stadtrecht ſowohl, als nach dem gegenwärtigen Geſetz den dritten Theil der Verlaſſenſchaft, indem ſie an die Stelle ihres Vaters treten.

Geſetzt aber, alle drei Söhne ſeien vor dem Erblaſſer verſtorben und dieſer hinterlaſſe als Erben ein Kind vom erſten, zwei Kinder vom zweiten und vier Kinder vom dritten Sohne. Nach dem Stadtrecht würden dieſe Kleinkinder nach Häuptern erben und es erhielte Jedes einen Siebentel der Verlaſſenſchaft. Nach dem gegenwärtigen Geſetz aber müſſen alle Kleinkinder an die Stelle ihrer Väter treten. Der Nachlaß zerfällt alſo in drei Hauptheile und das Kind des erſten Sohnes bekommt $^6/_{12}$, die zwei Kinder des zweiten Sohnes Jedes $^2/_{12}$ und von den vier Kindern des dritten Sohnes Jedes $^1/_{12}$ des Vermögens.

§ 524.

Was ein Erbe von dem Erblaſſer in gerader aufſteigender Linie zur Ausſteuer, oder ſonſt auf Rechnung des Erbtheils erhalten hat, muß in das Inventar aufgenommen und ihm angerechnet werden.

Die Nachkommen eines Erblaſſers können von demſelben Geſchenke erhalten haben. Von dieſen iſt hier nicht die Rede.

Die Nachkommen können ferner ein Darlehn erhalten haben, oder dem Erblaſſer auf andere Art ſchuldig geworden ſein. In

Digitized by Google

dieſer Beziehung würde der Erbe wie eine der Familie ganz fremde Perſon betrachtet und es kann auch davon hier weiter nicht die Rede ſein. —

Das Geſetz ſagt, wenn der Erbe von einem Erblaſſer in aufſteigender Linie etwas auf Rechnung der Erbſchaft (Eheſteuer) erhalten habe, ſo müſſe es ihm angerechnet werden.

1. Das Geſetz nennt nur Verwandte in gerader aufſteigender Linie, Geſchwiſter und andere Verwandte können alſo nichts auf Rechnung der Erbſchaft geben. Wer von ſolchen Perſonen etwas empfängt, erhält es zum Geſchenke oder als Darlehn.

Diejenige Perſon, die etwas bekommt, muß Präſumtiv-Erbe des Gebers ſein, ſonſt könnte es nicht auf Rechnung der Erbſchaft gehen Wenn alſo Jemand, während ſein Vater noch lebt, von ſeinem väterlichen Großvater etwas bekommt, ſo kann es ein Geſchenk oder ein Darlehn ſein, es darf nicht auf Rechnung der Erbſchaft gebracht werden. —

2. Das Geſetz ſagt, „das, was der Erbe empfangen, müſſe ihm angerechnet werden.“ Der Erbe iſt alſo weder verpflichtet, noch befugt, die erhaltenen Gegenſtände in Natur einzuwerfen. Der Werth wird ihm angerechnet.

Hat zur Zeit der Ablieferung eine Schätzung ſtattgefunden, ſo iſt dieſe in Rechnung zu bringen. Iſt nicht geſchätzt worden, ſo muß es nachträglich geſchehen.

Es verſteht ſich jedoch, daß durch Vertrag etwas anderes beſtimmt werden kann.

3. Es wird nicht überflüſſig ſein, den Unterſchied zwiſchen Vorempfang auf Rechnung der Erbſchaft und zwiſchen Schuld auch in ihren Folgen anzugeben.

Zum Voraus muß bemerkt werden, daß der Unterſchied nicht in der Unzinsbarkeit oder in der Unabkündbarkeit beſteht. Ein Darlehn kann auch unzinsbar gegeben und die Verfallzeit auf den Todestag des Gläubigers geſtellt werden.

Das eben Geſagte iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als ob das Geben für Zins als Geben auf Rechnung der Erbſchaft angeſehen werden könnte. Geben für Zins iſt immer ein Darlehn, wie ſich in einem ſpätern Theile des Geſetzbuches zeigen wird.

Das Geben auf Rechnung der Erbſchaft iſt nichts anderes als eine vorläufige Zahlung. Der Empfänger kann daher, weder vom Erblaſſer, noch von ſeinen Miterben, noch von andern Perſonen zur

Digitized by Google

Zurückgabe oder Vergütung angehalten werden. Es findet bloß Abrechnung statt (§§ 1242, 1243). Wenn also der Empfänger nicht Erbe wird, sei es, daß er vor dem Erblasser stirbt, oder auf die Erbschaft Verzicht leistet, so kann weder etwas abgerechnet, noch von der Erbsmasse eine Forderung gestellt werden. Eine Ausnahme gibt jedoch § 527 an.

Aus dem Gesagten wird auch klar, daß, wenn der Empfänger vor dem Anfall der Erbschaft, mit Verlurst vergeldstaget worden ist, die Geldstagsmasse sich die Abrechnung gefallen lassen muß. Hätte der Empfänger ein Darlehn erhalten, oder wäre er sonst Schuldner geworden, so könnte eine solche Abrechnung nicht stattfinden. Das, was der Erblasser verlöre, würde den Nachlaß vermindern und folglich alle Erbtheile schwächen.

z. B. A hat von seinem Vater 2000 Fr. zur Ehesteuer erhalten und wird nachher vergeldstaget. Darauf stirbt der Vater und hinterläßt noch 4000 Fr., also mit Beirechnung der gegebenen Ehesteuer 6000 Fr. Die Geldstagsmasse des A erhält nun noch 1000 Fr. und der zweite Sohn des Erblassers 3000 Fr. Wäre hingegen A Schuldner gewesen und wären die 2000 Fr. im Geldstage in Verlurst gerathen, so bekäme die Geldstagsmasse vom Nachlasse 2000 Fr. und der zweite Sohn ebensoviel.

§ 525.

Die Erziehungskosten eines Nachkommen dürfen ihm nur dann angerechnet werden, wenn der Erblasser, in seinem Hausbuche, oder in einer andern schriftlichen Erklärung, die Anrechnung verordnet hat.

In keinem Falle aber kann für Erziehungskosten so viel angerechnet werden, daß dadurch der Pflichttheil (§ 566) geschmälert wird.

Die Eltern sind den Kindern Unterhalt und Erziehung schuldig (§ 250). Für ersteres darf Nichts angerechnet werden, wohl aber gestattet das Gesetz eine Anrechnung für Erziehungskosten. Darunter werden verstanden die Auslagen für Lehrer u. s. w., ferner die Auslagen für den Unterhalt, wenn das Kind zum Zwecke der Erziehung außer dem elterlichen Hause verpflegt wird.

Die Anrechnung findet jedoch nur statt, wenn der Erblasser sie schriftlich verordnet hat. Die Angabe einer bestimmten Summe

in dem ſchriftlichen Akt iſt kein Beweis, daß ſie wirklich verwendet worden ſei. Im Zweifel liegt der Beweis den Miterben ob. In keinem Falle darf ſo viel für Erziehung angerechnet werden, daß dem Kinde nicht wenigſtens drei Viertheile ſeines Erbtheils bleiben (§ 566).

§ 526.

Wenn Enkel oder entferntere Nachkommen des Erblaſſers zu Theil gehen, ſo müſſen ſie ſich nicht nur das, was unmittelbar ſie ſelbſt, ſondern auch, was ihre Eltern, Großeltern u. ſ. w. auf Rechnung ihrer Erbtheile erhalten haben, oder für Erziehungskoſten ſchuldig geworden ſind, anrechnen laſſen.

Die bisherigen Bemerkungen über die Pflicht ſich das Vorempfangene anrechnen zu laſſen, beziehen ſich, wie ſchon oben geſagt, nicht nur auf Kinder, ſondern auch auf weitere Nachkommen. Der vorſtehende Paragraph aber betrifft dieſe allein. Wenn der Großvater zuerſt ſeinem Sohn und nach deſſen Abſterben dem Kinde deſſelben eine Eheſteuer gegeben, ſo muß ſich dieſes anrechnen laſſen, was es ſelbſt empfangen und überdies, was ſeinem Vater gegeben worden iſt.

Das Gleiche gilt auch für Erziehungskoſten.

§ 527.

Will ſich jedoch ein Nachkomme mit dem, was er oder ſeine Vorfahren an Ehe- oder Ausſteuer erhalten und was ihnen für Erziehungskoſten angerechnet werden kann, begnügen, und weiter nichts erben, ſo kann von einem Nachkommen erſten Grades nur ſo viel zurückgefordert werden, als allfällig nöthig iſt, um den übrigen Nachkommen den Pflichttheil zu ergänzen. Nachkommen entfernterer Grade haben in dieſem Falle nur dann Vergütung zu leiſten, wenn ſie ſelbſt zu viel erhalten, oder, wenn ſie den Vorfahren, der zu viel erhalten, beerbt haben.

Es iſt ſchon bei § 524 bemerkt worden, daß, wer etwas auf Rechnung der Erbſchaft empfängt, dadurch nicht Schuldner werde, ſondern bloß die Verpflichtung habe, ſich das Empfangene

Digitized by Google

von seinem Erbtheil abziehen zu lassen. Daher die Regel, wer nichts erbt, vergütet auch nichts. Von dieser Regel gibt es indessen eine Ausnahme.

1. Das Gesetz geht davon aus, daß den Nachkommen weder durch letzte Willensverordnung, noch in einer andern Form der Pflichttheil geschmälert werden soll. Hat also ein Erbe so viel vorausempfangen, daß den Miterben nicht drei Viertheile jener Summe bleiben, die sie erhalten hätten, wenn jenem Nichts vorausgegeben worden wäre, so muß das Mangelnde ersetzt werden. Gesetzt also, der Erblasser habe dem Aeltesten seiner drei Söhne 7000 Fr. zur Ehesteuer gegeben, und hinterlasse überdieß noch 5000 Fr, also im Ganzen mit Beirechnung der Ehesteuer 12,000 Fr. Der Pflichttheil für Jeden beträgt 3000 Fr. für Beide also 6000 Fr. Da aber nur noch 5000 Fr. vorhanden sind, so muß der ältere Sohn 1000 Fr. vergüten.

2. Das oben Gesagte gilt auch dann, wenn Enkel oder weitere Nachkommen etwas auf Rechnung der Erbschaft erhalten haben. Die Nachkommen können jedoch nur dann zur Vergütung angehalten werden, wenn sie selbst zu viel erhalten, oder, wenn sie den Vorfahren beerbt haben, in welchem Falle die beiden Vorempfänge zusammengerechnet werden.

§ 528.

Aus der elterlichen Verlassenschaft nehmen die Söhne des Vaters Waffen, Kleider und Kleinodien und die Töchter der Mutter Kleider und Kleinodien voraus, so daß weder die Söhne den Töchtern, noch die Töchter den Söhnen für solche Gegenstände etwas anrechnen dürfen. Das Ueberlebende der Eltern hat an diesen Sachen kein Nutznießungsrecht.

Das im vorstehenden Paragraph bemerkte Vorrecht steht nur den Söhnen und Töchtern zu und erstreckt sich nicht auf Enkel (§ 534). Sind also entweder keine Söhne oder Töchter da, so kann dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung an den betreffenden Gegenständen nicht entzogen werden. *)

§ 529.

Den Söhnen steht das Recht zu, die Liegenschaften der Eltern um einen billigen Preis zu übernehmen.

*) Siehe § 818, welcher das Gegentheil sagt. —

Digitized by Google

Der Bericht zu dem revidirten Entwurf des Erbrechts vom Weinmonat 1841 begründet das im vorstehenden Paragraph den Söhnen eingeräumte Vorrecht folgendermassen: die Eltern sind verpflichtet, so viel möglich für das Fortkommen aller ihrer Kinder zu sorgen und es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, die einen vor den andern zu begünstigen.

Daraus würde gleiches Erbrecht der Söhne und Töchter folgen, wie es auch in vielen Ländern besteht. Indessen ist es doch wünschenswerth, daß die Landpartieen, die in eine Hand kommen, nicht gar zu klein seien, damit der Eigenthümer Beschäftigung habe. Ferner zeigt die Erfahrung, daß das Land in der Regel nicht den Geldzins des Preises abwirft; freilich wird der Zinsverlurst gewöhnlich ersetzt durch Vermehrung des Kapitalwerthes, indem das Land (kurze Unterbrechungen und besondere Umstände abgerechnet) im Preise immer steigt. Aber wohl die meisten Leute bedürfen das Produkt ihres Vermögens und ihrer Arbeit zum Lebensunterhalte und sie können wenig oder gar nichts zur Vergrößerung des Kapitals verwenden." Nach dem Stadtrecht Titel XXV, §§ 1—5 „sollen den Söhnen die Häuser und „Zinslehen oder Bodenzinsgüter um einen ziemlich und billigen Preis zugeschätzt werden." Häuser und Zinsgüter von der Mutter herkommend sollen die Söhne für das „was solche wohl werth sind" erhalten.

Diese Vorschriften des Stadtrechts sind wahrscheinlich nie in Anwendung gekommen. Dasselbe unterscheidet Eigen- und Bodenzinsgut. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Unterschieds war aber im Jahre 1604 großentheils verwischt, weßwegen auch der sorgfältig ausgearbeitete Titel XX., der von Lehngütern handelt, nicht ins Leben treten konnte.

Anstatt der gesetzlichen Vorschriften galten bei Erbtheilungen zwei verschiedene Uebungen. In den Amteien Dorneck und Thierstein und in den obern Gemeinden der Amtei Läbern erhielten Söhne und Töchter gleiche Theile. In den übrigen Ortschaften des Kantons aber genossen die Söhne ein Vorrecht auf alle elterlichen Liegenschaften, mochten sie mit Bodenzins beschwert sein, oder nicht. Die von der Mutter herkommenden Grundstücke wurden gewöhnlich um den wahren Werth geschätzt; die Schatzung der väterlichen Güter aber war je nach den Ortschaften, nach dem Bestande des Nachlasses und wohl auch nach Bedürfniß und Ansehen der dabei betheiligten Personen sehr verschieden. In den meisten Fällen mochte sie ungefähr ein Drittheil unter dem wahren Werthe bleiben.

Digitized by Google

§ 530.

Der billige Preis der Liegenschaften besteht darin, daß von dem wahren Werthe derselben (§ 475) 25 vom Hundert abgezogen werden. Dieser Abzug darf jedoch 15 vom Hundert der reinen Verlassenschaft nicht übersteigen, und wird, sofern das väterliche und mütterliche Vermögen gesondert in Theilung fällt, jedesmal nur von der zu vertheilenden Verlassenschaft berechnet.

Es gibt in vielen Lebensverhältnissen alte Gewohnheiten, die fast Jedermann ruhig befolgt, bis sie näher ins Auge gefaßt und besprochen werden. Geschieht dieß aber, so ist die Erhaltung derselben fast unmöglich. So wäre es ohne Zweifel mit der schwankenden Bestimmung eines ziemlichen und billigen Preises gegangen, nachdem einmal das Vorrecht der Söhne überhaupt und namentlich die Größe dieses Vorrechts zur Sprache gebracht war. Ohne Vorschriften über das Verhältniß des billigen Preises zum wahren Werthe der Liegenschaften würden sich die Streitigkeiten in Beziehung auf die Schatzungen sehr vermehrt haben.

Das Gesetz setzt nun fest:

1. Von dem wahren Werthe der Liegenschaft kann der Sohn 25 Proz. abziehen, jedoch darf der Abzug 15 Proz. des reinen Vermögens nicht übersteigen. Wenn also der Erblasser ein reines Vermögen von 7000 Fr. hat und sich darunter eine Liegenschaft von 4000 Fr. befindet, so erhält sie der Sohn für 3000 Fr. Hinterläßt aber der Verstorbene kein anderes Vermögen, als eine Liegenschaft von 7000 Fr. und hat er eine Schuld von 3000 Fr., beträgt also der reine Nachlaß 4000 Fr., so kann der Sohn nicht mehr als 600 Fr. von dem Werthe der Liegenschaft abziehen, nämlich 15 Proz. von dem reinen Vermögen.

2. Bei der Berechnung des reinen Vermögens wird der väterliche und mütterliche Theil als eine Masse angesehen, sofern die Theilung zu gleicher Zeit stattfindet.

Zum Beispiel der Vater stirbt und das Inventar zeigt:

a.	reines Vermögen des Vaters, in Liegenschaften bestehend	4000 Fr.
b.	Vermögen der noch lebenden Mutter in Gülten .	3000 „
	Summa	7000 Fr.

Digitized by Google

Wird der väterliche Nachlaß während dem Leben der Mutter getheilt, so kann der Sohn von den Liegenschaften nur 15 Proz. des väterlichen Vermögens abziehen, also 600 Fr. Erfolgt hingegen die Theilung erst nach dem Tode der Mutter, so beträgt der Abzug 1000 Fr.

Das Gleiche findet statt, wenn die Mutter eine lebzeitige Theilung vornimmt und der väterliche Nachlaß zugleich den Kindern überlassen wird.

§ 531.

Der jüngste Sohn hat das Recht, das Haus, das der Vater zuletzt bewohnt hat, sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden, der Haushofstatt (Baumgarten) und dem Garten um den wahren Werth zu übernehmen.

Unter Haushofstatt wird das unmittelbar mit dem väterlichen Wohnhause zusammenhängende Land verstanden. Das Vorrecht ist jedoch auf eine Juchart beschränkt.

Nach dem Stadtrecht Titel XXV §§ 2, 3 hatte der jüngste Sohn das Recht des Vaters Setzhaus, oder, wenn der Vater mehrere Häuser besaß, eines derselben „um einen ziemlichen Pfennig" zu übernehmen. Durch Uebung wurde das Vorrecht auch auf die Haushofstatt ausgedehnt, es blieb aber zweifelhaft, welcher Umfang des mit dem Hause zusammenhängenden Landes darunter zu verstehen sei.

1. Unter dem vom gegenwärtigen Gesetz gebrauchten Ausdruck „jüngster Sohn" muß der jüngste erbberechtigte Sohn verstanden werden. Wenn also der letztgeborne Sohn vor dem Vater verstorben, oder in ein Kloster getreten ist, so geht das Recht auf den zweitjüngsten über. Wiefern der Enkel in dieser Hinsicht seinen Vater vorstellt, ist in § 534 angegeben.

2. Der jüngste Sohn hat das Recht auf das Haus, das der Vater zuletzt bewohnt hat, auf Nebengebäude, Garten und Haushofstatt; von der letztern erhält er jedoch nicht mehr als eine Juchart.

Unter dem Haus, das der Vater zuletzt bewohnt hat, kann nur sein eigenes Haus verstanden werden, nicht aber dasjenige seiner Frau. Wenn der Vater Eigenthümer nur eines Hauses war, das er nie bewohnt hat, so könnte bezweifelt werden, ob der jüngste Sohn ein Vorrecht darauf habe. Sieht man jedoch auf

Digitized by Google

die Absicht des Gesetzes das dem jüngsten Sohn vor den Andern das Recht zu einem Hause geben will, so dürfte der Zweifel verschwinden. Die Worte, „das er zuletzt bewohnt hat" drücken nur eine Beschränkung aus für den Fall, wo der Vater mehrere Häuser besessen hat.

Welche Gebäude als Nebengebäude anzusehen seien, muß, wenn Streit entsteht, der Richter entscheiden; sogenannte Stöcke, Scheunen, Speicher, Ofenhäuser sind Nebengebäude.

3. Wenn der jüngste Sohn Haus und Hofstatt übernimmt, so werden ihm diese Gegenstände um den wahren Werth angerechnet, es versteht sich gegenüber von seinen Brüdern; gegenüber von den Schwestern kann er die in § 530 angegebenen Abzüge machen.

§ 532.

Ist das väterliche Wohnhaus ein Doppelhaus, so hat der jüngste Sohn die Wahl, welchen von beiden Theilen er übernehmen wolle.

Wird das Haus getheilt, so erhält jeder Theilnehmer Anspruch auf eine Juchart Haushofstatt.

Sollte jedoch das mit dem Hause zusammenhängende Land nicht hinreichen, oder die übrigen Söhne nicht eben so viel Land erhalten, so wird die Hofstatt verhältnißmäßig bis auf eine Juchart verkleinert und zwischen den Antheilhabern des Hauses getheilt.

Wird das Haus selbst getheilt, so erhält jeder Theilnehmer eine Juchart Hofstatt. Wenn aber das mit dem Hause zusammenhängende Land nicht so viel Umfang hat, daß alle Antheilhaber am Haus eine Juchart Land erhalten können, so theilen jene was vorhanden ist.

Sollte jedoch für die andern Söhne, die keinen Theil am Hause haben, nicht so viel Land übrig bleiben, daß auch Jeder eine Juchart erhalten könnte, so muß die Hofstatt verhältnißmäßig kleiner gemacht werden. Jedoch soll sie für alle Hausbesitzer zusammengenommen nicht weniger als eine Juchart betragen.

§ 533.

Wenn der jüngste Sohn das im § 531 angegebene Recht ausgeübt hat, so können die andern Söhne von den übrigen

Digitized by Google

Liegenschaften so viel voraus nehmen, daß der Werth derselben den Schatzungspreis der übernommenen Haushofstatt erreicht.

Der jüngste Sohn, der das Haus einzig übernimmt, hat in jedem Falle das Recht zu einer Juchart, sofern das mit dem Hause zusammenhängende Land so viel beträgt und es wird nicht Rücksicht darauf genommen, ob die andern Söhne eben so viel Land erhalten oder nicht.

Hat aber der jüngste Sohn die Hofstatt, sei sie klein oder groß, so muß er stillstehen, bis seinen Brüdern für den gleichen Werth Land zugetheilt ist.

§ 534.

Die in § 528 angegebenen Vorrechte, sind auf die Kinder beschränkt und gehen nicht auf Enkel oder andere Nachkommen.

Wenn hingegen in den in §§ 529, 531 angegebenen Fällen Kinder des Verstorbenen mit Enkeln oder entfernteren Nachkommen zu Theil gehen, so haben diese, Namens ihrer Vorfahren, die erwähnten Ansprüche.

Wenn der Erblasser Kinder und zugleich von verstorbenen Kindern Nachkommen hinterläßt, so können diese, Namens ihrer Väter, Großväter u. s. w. die in §§ 529, 531 angegebenen Vorrechte ausüben. Es können also z. B. die Töchter des verstorbenen Sohnes, die Schwester ihres Vaters nach § 529 von den Liegenschaften des Großvaters ausschließen.

Es ist ausdrücklich gesagt, daß die Nachkommen an die Stelle ihrer Vorfahren treten; es wird nicht unterschieden zwischen Nachkommen verschiedenen Geschlechts. Kleinsöhne und Kleintöchter haben gegeneinander keine Vorrechte auf den Nachlaß des Großvaters. Sind keine Kinder da, sondern nur Enkel, oder noch entferntere Nachkömmlinge, so gilt kein Vorrecht.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der Eltern und Geſchwiſter.

§ 535.

Wenn der Erblaſſer keine Nachkommen hinterläßt, ſo fällt die Verlaſſenſchaft an ſeine Eltern und Geſchwiſter, oder deren Nachkommen, jedoch immer mit Vorbehalt der Rechte des überlebenden Ehegatten.

Wenn keine Nachkommen da ſind, ſo fällt die Erbſchaft an die Eltern des Erblaſſers und an ſeine Geſchwiſter und ihre Nachkommen. Hinterläßt der Verſtorbene keine Eltern, wohl aber entferntere Verwandte in gerader aufſteigender Linie, ſo treten Letztere an die Stelle der Erſtern.

Der vorliegende Abſchnitt hat alſo anzugeben, die Erbrechte:

1. Die Eltern, wenn keine Geſchwiſter oder Nachkommen von ſolchen da ſind.

2. Der Geſchwiſter, wenn weder Aszendenten noch Nachkommen verſtorbener Geſchwiſter da ſind.

3. Der Geſchwiſter mit Nachkommen früher verſtorbener Geſchwiſter.

4. Der Geſchwiſter und ihrer Nachkommen mit den Eltern.

5. Der weitern Aszendenten, wenn der Erblaſſer keine Eltern hinterläßt.

6. Der halbbürtigen Geſchwiſter.

Im erſten Abſchnitt iſt bereits gezeigt worden, daß der überlebende Ehegatte in den oben angegebenen Fällen auch zu Theil geht. Hier kann weiter davon nicht die Rede ſein.

Das Erbrecht unehelicher Geſchwiſter und der Aszendenten unehelicher Nachkömmlinge wird im folgenden Abſchnitte dargeſtellt.

§ 536.

Hinterläßt der Erblaſſer ſeine Eltern und keine Geſchwiſter, oder Nachkommen von ſolchen, ſo erben erſtere die Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen.

Digitized by Google

Iſt nur eines der Eltern am Leben, ſo fällt dieſem die Erbſchaft zu.

I. Erbrecht der Eltern, wenn keine Geſchwiſter oder Nachkommen von ſolchen da ſind.

Leben beide Eltern, ſo nehmen ſie den Nachlaß zu gleichen Theilen, lebt nur noch eines der Eltern, ſo kömmt dieſem die Erbſchaft einzig zu. Es wird dabei keine Rückſicht darauf genommen, ob die Güter des Erblaſſers von der väterlichen oder mütterlichen Seite, oder ob ſie von den Verſtorbenen gewonnen worden ſind.

Nach dem Stadtrecht mußte unterſchieden werden, zwiſchen Erbgut und gewonnenem Gut. Das Erſtere fiel an ſeinen Stamm zurück; das gewonnene Gut erhielten die Eltern.

§ 537.

Hat der Erblaſſer Geſchwiſter und keine Eltern oder entferntere Verwandte in gerader aufſteigender Linie hinterlaſſen, ſo ſind die erſtern die Erben des Verſtorbenen zu gleichen Theilen. Halbbürtige Geſchwiſter erhalten jedoch nur halb ſo viel als Vollbürtige.

II. Erbrecht der Geſchwiſter, wenn weder Aszendenten, noch Nachkommen früher verſtorbener Geſchwiſter da ſind.

Vollbürtige Geſchwiſter erben zu gleichen Theilen. Die männlichen haben kein Vorrecht.

Halbbürtige Geſchwiſter erhalten nur halb ſo viel als vollbürtige. Auch hier kommt es auf den Urſprung des Vermögens nicht an.

Nach dem Stadtrecht erbten vollbürtige Geſchwiſter ebenfalls zu gleichen Theilen; halbbürtige mußten nicht nur im Zugebrachten, ſondern auch im gewonnenen Gut zurückſtehen (Titel XXVI).

§ 538.

Nachkommen früher verſtorbener Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder u. ſ. w. treten an die Stelle ihres Vaters, Großvaters u. ſ. w., und zwar in dem im § 523 angegebenen Sinne.

Digitized by Google

III. Erbrecht der Geschwister mit Nachkommen früher verstorbener Geschwister.

Die Nachkommen früher verstorbener Geschwister treten an die Stelle ihrer Vorfahren und erben nach Stämmen. Wie bei Kindern und ihren Nachkommen (§ 523) tritt auch bei Geschwistern immer Repräsentation ein, die Nachkommen mögen in gleichem oder ungleichem Grade stehen.

Da nach § 537 halbbürtige Geschwister nur halbe Theile nehmen, so können auch ihre Nachkommen nicht mehr erhalten, indem sie, wie gesagt, an die Stelle ihrer Eltern, Großeltern u. s. w. treten.

Wenn also A einen Bruder B, zwei Kinder C, D von einem früher verstorbenen Bruder X und zwei Kinder E, F von einem verstorbenen Halbbruder G verläßt, so wird der Nachlaß von 20,000 Fr. folgendermaßen vertheilt:

Zuerst sind die Theile der drei Stämme zu berechnen, B und X erhalten ganze Theile; der Stamm des G, weil er ein halbbürtiger Bruder war, nur einen halben Theil.

B bekommt also 8000 Fr., X ebenfalls 8000 Fr., an seine Stelle treten C und D, jeder für 4000 Fr., dem G fallen zu 4000 Fr., an seine Stelle treten E und F jeder mit 2000 Fr.

Nach dem Stadtrecht fand nur dann Repräsentation statt, wenn Geschwister, und Kinder von verstorbenen Geschwistern konkurirten.

In den übrigen Fällen erbten Nachkommen gleicher Grade gleiche Theile, der nähere Grad aber schloß den entferntern aus.

Bruder- oder Schwesterkinder nahmen das gewonnene Gut vor den Stiefgeschwistern, hingegen theilten diese mit Bruder- oder Schwester-Kindskinder des Erblassers (Titel XXVI. §§ 10—12).

§ 539.

Hinterläßt der Erblasser Eltern und Geschwister, so erben sie nach Häuptern, d. h. es werden so viele Theile gemacht, als Eltern und Geschwister, oder, falls diese verstorben wären, Stämme derselben da sind.

Digitized by Google

IV. Erbrecht der Geſchwiſter und ihrer Nachkommen mit den Eltern des Erblaſſers.

Eltern und Geſchwiſter des Erblaſſers theilen nach Häuptern. Konkuriren Eltern und Nachkommen von Geſchwiſtern, ſo nehmen dieſe Stammtheile.

Wenn alſo der Erblaſſer beide Eltern und einen Bruder hinterläßt, ſo werden drei, hinterläßt er aber nur Vater und Bruder, ſo werden zwei Theile gemacht.

Die im § 537 aufgeſtellte Vorſchrift, daß Stiefgeſchwiſter nur halbe Theile nehmen, muß auch hier in Anwendung kommen.

Wenn alſo der Erblaſſer ſeinen Vater und einen Stiefbruder hinterläßt, ſo bekommt letzterer nur einen Dritttheil des Nachlaſſes.

Nach dem Stadtrecht erben Eltern und Geſchwiſter das gewonnene Gut nach Häuptern. Bruder- oder Schweſterkinder theilen mit den Eltern des Erblaſſers nach Stämmen. (Titel XXVI. §§ 2 und 3).

§ 540.

Hat der Verſtorbene keine Eltern, wohl aber entferntere Verwandte in gerader aufſteigender Linie hinterlaſſen, ſo erben dieſe in allen Fällen, es mögen Geſchwiſter oder Nachkommen von ſolchen vorhanden ſein oder nicht, an der Stelle der Eltern, und zwar ſo, daß gleiche Grade gleiche Theile bekommen, und der Nähere den Entferntern ausſchließt.

Der vorſtehende Paragraph ſetzt feſt, daß, wenn der Erblaſſer keine Eltern, wohl aber Geſchwiſter hinterläßt, die weitern Verwandten in gerader aufſteigender Linie an ihre Stelle treten. Die Faſſung iſt nicht deutlich.

Man könnte die Vorſchrift ſo verſtehen, als ob die Aszendenten zwei Theile bekommen, wie ſie den Eltern zugefallen wären, wenn ſie den Erblaſſer überlebt hätten.

Die Aszendenten gehen nach den klaren Worten des Geſetzes nur dann zu Theil, wenn beide Eltern geſtorben ſind. Ebenſo unzweifelhaft iſt, daß, wenn mehrere Aszendenten da ſind, der nähere den entferntern ausſchließt.

Wollte man nun das Geſetz ſo auslegen, daß die beiden Antheile der Eltern an die Aszendenten fallen, ſo ergäbe ſich das

Digitized by Google

sonderbare Resultat, daß z. B. der väterliche Großvater zwei Theile bekäme, während der Vater in keinem Falle mehr als einen Theil hätte bekommen können.

Diesen Vorzug des Großvaters hat das Gesetz gewiß nicht gewollt, Sie treten an die Stelle der Eltern, will nichts sagen, als die Aszendenten erhalten so viel, als eines der Eltern erhalten hätte, wenn es noch am Leben wäre.

Der Inhalt ist also:

1. Wenn der Erblasser keine Eltern, wohl aber weitere Aszendenten und überdieß Geschwister oder Nachkommen von solchen hinterläßt, so erhalten die Aszendenten einen Theil, wie ihn eines der Eltern, wenn es noch am Leben wäre, erhalten hätte.

2. Sind mehrere Aszendenten, so schließt der Nähere den Entferntern aus. Gleiche Grade bekommen gleiche Theile. Der Vorzug des nähern Vorwandten ist unbedigt, es wird kein Unterschied gemacht, ob derselbe von der väterlichen oder mütterlichen Seite verwandt sei.

3. Sind weder Eltern, noch Geschwister, noch Nachkommen von solchen vorhanden, so fällt der ganze Nachlaß an die Aszendenten. Auch hier gilt die Regel, daß gleiche Grade gleiche Theile bekommen und der Nähere den Entferntern ausschließt. Ob das Vermögen von väterlicher oder mütterlicher Seite hergekommen und von welchei Lenie der nähere Aszendent verwandt sei, macht keinen Unterschied.

Nach dem Stadtrecht (Titel XXVI § 6) erbten Großvater und Großmutter, Ahnherr und Ahnfrau vor des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwestern; den Geschwisterkindern aber mußten sie nachstehen.

§ 541.

Hat aber der Verstorbene weder Verwandte in gerader aufsteigender Linie, noch vollbürtige Geschwister, oder Nachkommen von letztern hinterlassen, so fällt die Erbschaft den halbbürtigen Geschwistern und ihren Nachkommen zu.

Wenn der Erblasser weder Deszendenten, noch Aszendenten, weder vollbürtige Geschwister noch Nachkommen von solchen hinterläßt, so fällt der Nachlaß an ihre Stiefgeschwister und ihre Nachkommen.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchrift läßt den Zweifel übrig, in welchen Verhältniſſen Stiefgeſchwiſter des Erblaſſers zu dem hinterlaſſenen Ehegatten deſſelben ſtehen.

Wenn der Erblaſſer Geſchwiſter hinterläßt, ſo bekommt der Ueberlebende zwei Drittheil vom gewonnenen und ein Drittheil vom zugebrachten Vermögen des Verſtorbenen.

Sind aber keine Geſchwiſter da, ſo nimmt der Ehegatte alles Gewonnene und die Hälfte des Zugebrachten (§§ 517, 518). Unter Geſchwiſter ohne weitern Beiſatz möchten vollbürtige Geſchwiſter verſtanden werden und da von halbbürtigen in § 517 keine Erwähnung geſchieht, ſo könnte gefolgert werden, das Erbrecht der Ehegatten werde nur von Geſchwiſtern von beiden Banden, und nicht von Stiefgeſchwiſtern beſchränkt; es müſſe demnach, wenn nur Geſchwiſter von einem Bande da ſeien, die Beſtimmung des § 518 in Anwendung kommen. Der § 541 ſcheint dieſer Behauptung nicht entgegen zu ſtehen, indem ja nach § 535 die Rechte des überlebenden Ehegatten für alle Fälle des dritten Abſchnitts vorbehalten ſind.

Ungeachtet der angeführten Gründe ſcheint mir jedoch die aufgeſtellte Anſicht nicht richtig, ich glaube vielmehr, der überlebende Ehegatte gehe mit Stiefgeſchwiſtern des Erblaſſers nach § 517 zu Theil.

Es iſt klar, daß der dritte Abſchnitt das Erbrecht der Ehegatten auf keinerlei Weiſe berühren will. Seine Aufgabe iſt, die Erbverhältniſſe der Eltern und Geſchwiſter u. ſ. w. anzugeben.

Nun zeigt ſich, daß die Stiefgeſchwiſter überall zu Theil gehen, wo die vollbürtigen Geſchwiſter ein Erbrecht haben; auf den größern oder kleinern Theil kann es hier nicht ankommen. Wenn aber das Geſetz Geſchwiſter von beiden Banden und von einem Bande überall gleichſtellt, ſo müſſen die letztern auch gegenüber dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht haben, ſofern ſie nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind. Wollte man ſie zu den fernern Verwandten des Erblaſſers ſtellen (§ 518), ſo wären ſie aus der ihnen angewieſenen Klaſſe der Geſchwiſter hinausgeriſſen.

Ausdrücklich ausgeſchloſſen wären ſie allerdings, wenn unter dem Ausdruck Geſchwiſter immer nur vollbürtige Geſchwiſter verſtanden wären. Daß dieſes aber nicht ſo iſt, zeigen §§ 535 bis 540.

Es wäre auch höchſt auffallend, wenn ein Stiefgeſchwiſter mit dem überlebenden Ehegatten erben könnte, wenn überdieß voll-

Digitized by Google

bürtige Geſchwiſter vorhanden ſind, in Ermanglung ſolcher aber gegenüber dem Ehegatten des Erblaſſers als nicht daſeiend angeſehen würde.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der Adoptivkinder und der unehelichen Kinder.

Das Stadtrecht ſpricht ſich über die Erbverhältniſſe der Adoptivkinder nicht aus und aus den Anmerkungen zu dem Abſchnitt von der Annahme an Kindesſtatt im erſten Hauptſtück geht hervor, daß ſich auch in dieſer Beziehung keine Uebung bilden konnte.

Uneheliche Kinder beerbten die Mutter gleich ehelichen, ſofern jene keine ehelichen hinterließ, ebenſo erbte die Mutter ihr uneheliches Kind. Hinterließen die Eltern keinen Verwandten inner dem dritten Grad, oder Geſchwiſterkindskinder, ſo erhielt das uneheliche Kind $^1/_{12}$ des Nachlaſſes.

Kinder aus verdammter Geburt (incestuosi et adulterini) konnten weder von ihren Eltern erben, noch von ihnen beerbt werden.

§ 542.

Adoptivkinder erben von derjenigen Perſon, von welcher ſie an Kindesſtatt angenommen worden, gleich ehelichen Kindern.

Durch die Adoption verliert das Kind die Erbrechte an ſeinen natürlichen Verwandten nicht (§ 326).

Da das Adoptivkind gegen den Adoptierenden in die Rechte und Pflichten eines ehelich gebornen eintritt (§ 325), ſo müſſen ihm auch die Erbrechte eines leiblichen Kindes eingeräumt werden. Mit den Verwandten des Adoptivvaters tritt das Kind in kein Verhältniß, und erhält auch kein Erbrecht an ihrem Vermögen.

Wenn alſo der Adoptivvater ſpäter ein leibliches Kind erzeugte, ſo würden beide Kinder den Vater beerben, ein gegenſeitiges Erbrecht aber hätten ſie nicht.

Digitized by Google

§ 543.

Wenn das verstorbene Adoptivkind keine leiblichen Eltern mehr hat, so erben die Adoptiveltern an der Stelle der erstern.

Die leiblichen Eltern gehen den Adoptiveltern immer vor, das Gut mag herkommen, woher es will. Hingegen schließen die Adoptiveltern die leiblichen Großeltern aus. Da jene, wie das Gesetz sagt, an die Stelle der verstorbenen leiblichen Eltern treten, so ist dadurch auch das Verhältniß ausgesprochen, indem sie wie zu Geschwistern des angenommenen Kindes u. s. w. stehen.

§ 544.

Weitere Erbrechte bestehen zwischen Adoptivkindern und den Verwandten der Adoptiveltern nicht.

§ 545.

Uneheliche Kinder beerben ihre Mutter gleich ehelichen, sie mag eheliche Kinder hinterlassen haben, oder nicht.

In Beziehung auf die Verlassenschaft der Mutter sind uneheliche Kinder den ehelichen ganz gleich. Sie können also auch die in §§ 528, 529 angegebenen Vorrechte ansprechen.

§ 546.

Uneheliche Kinder beerben ihre ehelichen oder unehelichen Geschwister, von der Mutter, gleich halbbürtigen Geschwistern

Es treten die Vorschriften der §§ 537, 541 ein.

§ 547.

Uneheliche Kinder erben von Verwandten der Mutter in aufsteigender Linie, und von Geschwistern derselben nur dann, wenn erstere keine eheliche Nachkommenschaft, und letztere weder eheliche Geschwister noch Nachkommen von solchen hinterlassen.

Digitized by Google

Uneheliche Kinder beerben, wie in § 546 angegeben ihre ehelichen und unehelichen Geschwister; von andern Verwandten der Mutter erhalten sie nichts.

Von dieser Regel gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

1. Uneheliche Kinder beerben ihre mütterlichen Großeltern, Ahneltern u. s. w., sofern diese keine eheliche Nachkommenschaft hinterlassen.

2. Uneheliche Kinder beerben ferner die Geschwister ihrer Mutter, wenn diese weder eigene Nachkommenschaft, noch eheliche Geschwister oder Abkömmlinge von solchen zurücklassen.

§ 548.

Von der Mutter, ihren ehelichen Kindern und den im § 547 angegebenen Verwandten, werden uneheliche Kinder gleich ehelichen beerbt.

§ 549.

Weitere Erbrechte bestehen zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten der Mutter nicht.

§ 550.

Uneheliche Kinder haben an der Verlassenschaft des Vaters und seiner Verwandten in der Regel eben so wenig ein Erbrecht, als jene Verwandten an der Verlassenschaft des Kindes.

Ist jedoch dem Vater nach § 307 ein uneheliches Kind zugesprochen worden, so entstehen zwischen dem Vater und seinen Verwandten einerseits, und dem unehelichen Kinde andererseits, die in §§ 545—548 bestimmten Erbrechtsverhältnisse.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der weitern Verwandten (der Heimatgemeinde) und des Fiskus.

Nach den vorhergehenden vier Abſchnitten ſind zur Erbſchaft berufen:

1. Der überlebende Ehegatte zu einem kleinern oder größern Theil des Nachlaſſes, je nachdem Geſchwiſter des Erblaſſers oder Nachkommen von ſolchen vorhanden ſind oder nicht;

2. Die Nachkommen des Erblaſſers, ſeien ſie aus ehelicher oder unehelicher Geburt entſprungen, oder durch Annahme an Kindesſtatt mit dem Erblaſſer in Verwandtſchaftsverhältniſſe gekommen;

3. Die Aszendenten des Erblaſſers, ſeiner Geſchwiſter und die Nachkommen von ſolchen.

Der vorſtehende Abſchnitt nun gibt die Regeln an, wohin der Nachlaß falle, wenn keine der vorhin genannten Verwandten da ſind.

§ 551.

In den Fällen und in dem Maße, als keines der in den vorhergehenden vier Abſchnitten beſtimmten Erbrechtsverhältniſſe eintritt, fällt die Verlaſſenſchaft an die übrigen ehelichen Verwandten des Erblaſſers.

Der nähere Grad ſchließt den entfernten aus. Gleiche Grade erben zu gleichen Theilen.

Auf mehrfache Verwandtſchaft wird keine Rückſicht genommen.

Das franzöſiſche Geſetz Art. 755 verordnet, daß Perſonen, die nicht wenigſtens im zwölften Grade der Verwandtſchaft ſtehen, kein Erbrecht haben. Unſer Geſetz ſtellt dieſe Beſchränkung nicht

Digitized by Google

auf, und so muß unbedingt die Regel gelten: Wenn keine der in den vorigen Abschnitten angegebene Person zur Erbschaft kommt, so fällt sie dem nächsten Verwandten an.

§ 552.

Hat der Verstorbene keine andern Erben, so fällt die Verlassenschaft dem überlebenden Ehegatten zu.

§ 553.

Hinterläßt der Erblasser auch keinen Ehegatten, so fällt die Verlassenschaft der Heimatgemeinde desselben, und wenn er kein hiesiges Heimatrecht hat, der Staatskasse zu.

Im Uebrigen treten die Vorschriften der §§ 618, 619 ein.

Welche Vorkehren getroffen werden, um allfällige unbekannte Erben zu entdecken, in welchen Verhältnissen die Gemeinde und die Staatskasse zu den Gläubigern des Erblassers und zu solchen, die etwa später sich als Erbberechtigt ausweisen, stehen, wird in §§ 617—620 angegeben.

Dritter Titel.

Von dem Erbrecht aus einer letzten Willensverordnung.

Wie aus dem vorliegenden Titel erhellet, verfügt das Gesetz über den Nachlaß eines Verstorbenen, jedoch nicht unbedingt, sondern so, daß dem Inhaber des Vermögens freigestellt ist, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen zu verordnen, wem das Vermögen zukommen soll. Der Wille, den der Eigenthümer während seines Lebens ausgesprochen, wird auch nach dem Tode geachtet und in Vollziehung gesetzt.

Digitized by Google

Obwohl viele Vorschriften des Stadtrechts sowohl, welches im Titel XXIII von den Testamenten handelt, als des gegenwärtigen Gesetzes aus dem römischen Recht herfließen, so sind doch mehrere Hauptbestimmungen von demselben verschieden. Das römische Recht stellt den Satz auf: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, d. h. durch Testament wird über die ganze Verlassenschaft verfügt. Unser Gesetz kennt diese Regel nicht. Wenn also bei uns Jemand über den Viertel der Verlassenschaft verfügt, so fallen drei Viertheile an die gesetzlichen Erben. Einige andere Abweichungen werden an geeigneten Orten angegeben werden.

Nach frühern deutschen Ansichten mußten letzte Willensverordnungen von der Gemeinde, vom Rathe genehmiget werden. Diese Genehmigung bezog sich nicht etwa nur darauf, daß die Gemeinde sich, wie man es später bei uns genannt hat, „als Zeugen erbeten ließ", sondern sie konnte versagt werden, wenn die Verfügung der Volksansicht zuwider auf eine ungewöhnliche Weise die Ansprüche der Erben kränkte." Diese Uebung wurde bei uns durch das Stadtrecht (Titel XXIII § 2) aufgehoben. Die „zween des kleinen Raths" in der Stadt und die zween des Gerichts auf dem Lande, die als Zeugen berufen werden sollen (§ 3) erinnern jedoch an die frühere Ordnung. Auch ist daher zu erklären, warum sich das Gesetz über die Befugniß Erbgut zu vergaben, so unbestimmt ausspricht; das Testament soll „den Erbgesetzen nicht gar zuwider sein". Spätere Uebung hat die Vorschrift näher dahin bestimmt, es könne durch letzte Willensverordnung über einen Sechstheil des Erbguts verfügt werden.

Die letzte Willensverordnung tritt erst mit dem Tode des Erblassers in Kraft, er kann sie deßwegen zu jeder Zeit abändern oder aufheben. Um Täuschungen zu verhüten, ist jedoch vorgeschrieben, daß gegenseitige Testamente nur mit Vorwissen aller derjenigen lebenden Personen aufgehoben oder

Digitized by Google

abgeändert werden können, die in demſelben Akt etwas verſchrieben haben. Daher die Abtheilung des vorliegenden Titels in zwei Abſchnitte.

Erſter Abſchnitt.

Von einſeitigen letzten Willensverordnungen.

Nachdem das Geſetz den Begriff einer letzten Willensverordnung angegeben, folgen die Beſtimmungen:

1. Ueber die Erforderniſſe in der Perſon des Bedachten. In Beziehung auf die Fähigkeit durch Teſtament etwas zu erhalten, giebt das Geſetz keine beſondern Vorſchriften. Es muß alſo unterſchieden werden, ob das Teſtament eine Erbeinſetzung enthalte, oder ob nur einzelne Sachen verſchrieben werden. Im erſtern Fall kommen die Regeln über Erbfähigkeit überhaupt in Anwendung (§§ 452, 453). Einzelne Sachen kann jede Perſon erwerben (§ 577).

2. Ueber die äußere Form der Teſtamente. Das römiſche Recht nenntnur ſolche Verfügungen die eine Erbeinſetzung enthalten, Teſtament, Verfügungen über einzelne Sachen heißen Codicille. Unſer Geſetz kennt dieſen Unterſchied nicht.

3. Ueber den Inhalt des Teſtaments. Hier muß vor Allem der wichtige Unterſchied einer Erbeinſetzung und eines Vermächtniſſes angegeben werden.

4. Ueber Aufhebung und Abänderung eines Teſtaments.

5. Eröffnung und Anfechtung.

§ 551.

Die Verfügung des Erblaſſers über ſeine Verlaſſenſchaft oder über einzelne dazu gehörende Sachen, welche einſeitig widerrufen werden kann, und erſt durch ſeinen Tod zu Kraft gelangt, heißt eine letzte Willensverordnung (Teſtament).

Zum Begriffe eines Teſtaments gehört:

Digitized by Google

1. Daß der Erblaſſer über ſeine Verlaſſenſchaft oder über einzelne dazu gehörige Sachen verfüge. Die Vorſchrift iſt jedoch nicht ſtreng zu nehmen, indem der Erblaſſer auch über fremde Sachen verfügen kann (§ 580).

2. Die Verfügung iſt ein einſeitiger Akt und bindet den Erblaſſer nicht; er kann denſelben jeden Augenblick einſeitig aufheben oder abändern. Würde der Erblaſſer Jemanden verſprechen, ihm ſeine Verlaſſenſchaft zu überlaſſen, und dieß Verſprechen angenommen, ſo wäre es ein Vertrag.

Verträge können in der Regel nicht einſeitig aufgehoben werden.

3. Die Verfügung gelangt erſt durch den Tod des Erblaſſers zu Kraft. Er kann ſie ja, wie geſagt, einſeitig wiederrufen. Würde der betreffende Gegenſtand ſchon während dem Leben verabfolgt, ſo wäre es ein Geſchenk.

§ 555.

Diejenigen Eltern, welche Kinder in ihrer Gewalt haben, können denſelben durch letzte Willensverordnung Vormünder, und in den im § 568 angegebenen Fällen, für ihre Erbtheile, Sachwalter beſtellen.

Durch Teſtament können Eltern ihren Kindern Vormünder beſtellen, obwohl ſie über ihren Nachlaß nicht verfügen.

Ueber die Befugniß der Aszendenten überhaupt in gewiſſen Fallen für die Erbtheile ihrer Nachkömmlinge Sachwalter benennen zu können, wird bei § 568 geſprochen werden.

§ 556.

Die Perſon, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das achtzehnte Jahr Alters zurückgelegt haben und ſich zur Zeit der Errichtung in dem Zuſtande der Beſonnenheit und der Willensfreiheit befinden.

Minderjährige können nur nach der in § 560 angegebenen Form eine letzte Willensverordnung errichten.

Durch eine letzte Willensverordnung wird in der Regel (§ 555) über das geſammte Vermögen oder über einen Theil verfügt.

Digitized by Google

Das Geſetz ſchützt den förmlich erklärten Willen des Erblaſſers, daher folgt die Regel, daß nur jene Verordnungen aufrecht erhalten werden, in denen ſich der Wille des Teſtators wirklich ausſpricht.

1. Der Teſtator muß alſo nicht nur überhaupt den Gebrauch ſeines Verſtandes haben, alſo nicht wahnſinnig ſein, ſondern er muß ſich zur Zeit, wo er den Akt errichtet, im Zuſtande der Beſonnenheit befinden, alſo nicht z. B. betrunken ſein.

Da der Zuſtand der Beſonenheit die Regel bildet, ſo hat derjenige, der das Gegentheil behauptet, den Beweis zu leiſten. Würde jedoch dargethan, daß die betreffende Perſon in einem anhaltenden Zuſtande der Verſtandesloſigkeit war, ſo muß umgekehrt dargethan werden, daß der Teſtator zur Zeit der Willenserklärung ſich im Zuſtande der Beſonnenheit befunden habe.

2. Die Erklärung muß mit ſeinem Willen gemacht worden ſein. Würde Jemand zur Errichtung eines Teſtaments gezwungen, ſo wäre daſſelbe ſeinem ganzen Inhalte nach ungültig, nicht nur ſo weit als es zu Gunſten desjenigen lautet, der Gewalt, Zwang oder Betrug angewendet hat.

3. Der wahre Wille wird auch ausgeſchloſſen durch einen weſentlichen Irrthum. *)

4. Minderjährige können erſt nach zurückgelegtem 18 Jahr ein gültiges Teſtament errichten und zwar nur nach der in § 560 angegebenen Form.

Das Geſetz erklärt zwar in der Regel nur diejenigen Perſonen für fähig, über ihr Vermögen zu verfügen, die volljährig ſind (§ 32), allein es darf wohl angenommen werden, daß die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung und die Gegenwart des Notars und der Zeugen vermögend ſein werden, Perſonen des angegebenen Alters zu reifer Ueberlegung zu bringen. Das Stadtrecht XXIII § 1 ſchließt aus „diejenigen, ſo noch unter Jahren ſind und zu

*) Oeſterreich § 570. Der Irrthum iſt weſentlich, wenn der Erblaſſer die Perſon, welche er bedenken, oder den Gegenſtand, welchen er vermachen wollte, verfehlet hat.

§ 571. Zeigt ſich, daß die bedachte Perſon, oder die vermachte Sache nur unrichtig benannt, oder beſchrieben worden, ſo iſt die Verfügung gültig.

§ 572. Auch wenn der von dem Erblaſſer angegebene Beweggrund falſch befunden wird, ſo bleibt die Verfügung gültig, es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblaſſers einzig und allein auf dieſem irrigen Beweggrund beruht habe.

Digitized by Google

ihrem verständigen Alter noch nicht gekommen, als die Knaben, so unter sechszehn und die Mägdlein, so unter achtzehn Jahren wären."

§ 557.

Bevogtete Personen können nur dann eine letzte Willensverordnung errichten, wenn sie weder Nachkommen, noch Eltern, noch einen Ehegatten haben.

Sie können über mehr nicht, als über die Hälfte desjenigen verfügen, was andern Personen erlaubt ist.

Sie müssen sich nach den in § 560 angegebenen Formen richten. Die Einwilligung des Vogts ist nicht erforderlich.

Der Bevogtete kann sich zwar durch eine letzte Willensverordnung nicht mehr selbst schaden, indem dieselbe erst mit dem Tode in Kraft tritt; allein er könnte bei voller Testirungsfreiheit zur Begünstigung derer, die seinem Leichtsinn, oder seinen ausschweifenden Begierden fröhnten, gegen seine Angehörigen ungerecht oder doch sehr unbillig handeln. Das Gesetz besorgt es um so mehr, als sie durch ihr Ansuchen um Bevogtung sich wahrscheinlich seine Abneigung zugezogen haben. *)

Das Gesetz schreibt deßwegen folgende Beschränkungen vor:

1. Bevogtete, die Nachkommen oder Eltern oder einen Ehegatten haben, können kein Testament errichten. Nach den Worten des Gesetzes wäre ein Testament, das der Bevogtete errichtet, während dem sein Ehegatte noch lebt, selbst dann ungültig, wenn dieser vor dem Testator stürbe, oder wenn die Willensverordnung zu Gunsten desselben lautete.

2. Sind keine der im vorigen Satz angegebene Personen da, so kann der Bevogtete zwar ein Testament errichten, er darf jedoch mehr nicht als die Hälfte desjenigen vergaben, was andern Personen erlaubt ist.

3. Das Testament muß von einem Notar verfaßt werden Nach dem Stadtrecht durfte der Bevogtete gar kein Testament errichten.

Vor der Bevogtung errichtete Willensverordnungen erleiden durch dieselbe keine Anwendung, auch kann der Bevogtete ein früher gemachtes Testament nach Gutfinden aufheben.

*) Zellers Commentar zu § 568.

Digitized by Google

§ 558.

Eine letzte Willensverordnung muß schriftlich, nach einer der in §§ 559, 560 angegebenen Formen, abgefaßt werden.

Es gibt nur zwei Formen, wie ein Testament auf gültige Weise errichtet werden kann, indem nämlich der Testator dasselbe eigenhändig schreibt (§ 559), oder durch einen Notar schreiben läßt (§§ 560, 561).

Ein mündliches Testament ist nach unsern Gesetzen nicht gültig. *)

Es versteht sich jedoch, daß eine im Auslande nach dortigen Vorschriften gemachte letzte Willenserklärung Gültigkeit hat (§ 7).

Das Stadtrecht zählt mehrere Testamentsformen auf. Die gebräuchlichsten waren:

Die durch einen Notar in Gegenwart von sieben Zeugen geschriebene. Das Stadtrecht forderte nur fünf Zeugen, wovon aber zwei Mitglieder des Raths, oder auf dem Lande des Gerichts sein mußten. Die Uebung hat die letztere Bestimmung außer Acht gelassen, dagegen aber die Zahl der Zeugen um zwei vermehrt.

§ 559.

Will eine Person ihre letzte Willensverordnung selbst in Schrift verfassen, so muß sie den Inhalt derselben, von Anfang bis zum Ende, mit Angabe des Tages, des Monats und des Jahres der Abfassung, eigenhändig schreiben und unterzeichnen.

Die eigenhändige letzte Willensverordnung muß ganz vom Erblasser selbst geschrieben sein; die bloße Unterschrift desselben genügt nicht, indem es leichter ist, diese einzig nachzumachen, oder zu erzwingen, als einen vollständigen Akt.

*) Im ersten Entwurfe war vorgeschlagen: „In dringenden Fällen kann die Willensverordnung anstatt von dem Notar, von dem Friedensrichter oder Ammann des Aufenthaltortes des Erblassers geschrieben werden.“ „Eine solche Willensverordnung verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn der„jenige, von welchem sie herrührt, nach 90 Tagen von der Errichtung an „am Leben bleibt und die Eigenschaften behält, die Jemand haben muß, „um eine letzte Willensverordnung zu errichten.“
Der Vorschlag wurde verworfen.

Digitized by Google

Tag, Monat und Jahr der Abfaſſung ſollen angegeben ſein, weil es zur Verhütung von Betrug dient und dadurch die Zweifel gehoben werden, welche von mehrern Erklärungen die letzte ſei.

Das Teſtament kann verſiegelt oder offen gelaſſen, vom Teſtator ſelbſt, oder von einer andern Perſon, oder von einem Begünſtigten aufbewahrt werden.

Zeugen ſind unnöthig aber nicht nachtheilig. Die Berufung von ſolchen iſt ſelbſt rathſam, wenn die Schrift des Erblaſſers nicht bekannt iſt, um die Aechtheit derſelben zu beſtätigen.

Im Uebrigen iſt es gleichgültig, welche Worte gebraucht werden, indem es genügt, daß der Wille des Erblaſſers klar ausgedrückt ſei.

§ 560.

Will eine Perſon ihre letzte Willensverordnung nicht nach der im § 559 vorgeſchriebenen Form errichten, ſo kann ſie ihre Verfügung in Gegenwart von zwei Zeugen eröffnen und durch einen Notar ſchreiben laſſen.

Der Akt muß dem Teſtator und den Zeugen vorgeleſen und von ihnen ſowohl als von dem Notar unterzeichnet werden.

Notariſches Teſtament: Hierüber iſt folgendes vorgeſchrieben:

1. Der Teſtator muß ſeinen Willen in Gegenwart des Notars und der zwei Zeugen erklären. Dieſe dürfen alſo nicht erſt hinzukommen, wenn der Akt geſchrieben iſt, ſie müſſen die Erklärung ſelbſt hören.

2. Der Teſtator kann dem Notar die Erklärung wörtlich in die Feder diktiren, oder auch bloß ſeinen Willen ausſprechen, damit der Inhalt vom Notar zu Papier gebracht werde.

3. Das Niederſchreiben muß in Gegenwart der Zeugen geſchehen.

4. Der Akt ſoll in Gegenwart des Teſtators und der Zeugen vorgeleſen werden. Die Verleſung kann vom Teſtator ſelbſt, vom Notar oder von einem Zeugen geſchehen.

5. Der Teſtator, die Zeugen und der Notar müſſen die Willensverordnung unterzeichnen. Kann der Teſtator nicht ſchreiben,

Digitized by Google

ſo iſt dieſes zu bemerken und er hat ein anderes Zeichen, z. B. ein Kreuz zu machen (§§ 1031, 1033).

Wenn der Teſtator ſonſt im Schreiben erfahren iſt, aber aus beſondern Gründen z. B. wegen Verwundung nicht unterſchreiben kann, ſo iſt es rathſam den Grund am Ende des Aktes anzugeben.

6. Daß dem Akt der Tag der Verfertigung beigefügt werde, iſt nicht vorgeſchrieben, aber rathſam und bei allen durch die Notarien verfaßten Schriften üblich.

Dem Notar liegt ob, den Willen des Teſtators genau niederzuſchreiben, und darauf zu wachen, daß die vorgeſchriebenen Formalitäten beobachtet werden. Ueber den Inhalt des Aktes iſt der Notar nicht Richter.

Er ſoll allerdings den Teſtator auf Verſehen aufmerkſam machen, aber wenn dieſer auf ſeiner Erklärung beharrt, ſo ſoll ſie geſchrieben werden. Das notariſche Teſtament kann, wie das eigenhändige verſchloſſen werden oder offen gelaſſen, oder vom Teſtator oder einer andern Perſon verwahrt werden.

§ 561.

Die Zeugen, die zur Errichtung einer letzten Willensverordnung beizuziehen ſind, müſſen männlichen Geſchlechts und eigenen Rechts ſein, und dürfen mit den im Teſtamente bedachten Perſonen, eben ſo wenig als der Notar, in den § 31 Art. 9 der Prozeßordnung angegebenen Verwandtſchafts- oder Schwägerungsverhältniſſen ſtehen.

§ 562.

Wenn der Erblaſſer durch letzte Willensverordnung eine oder mehrere Perſonen zur Erbſchaft des ganzen Nachlaſſes, oder eines verhältnißmäßigen Theils deſſelben, z. B. der Hälfte oder eines Dritttheils, beruft, ſo heißt dieſes Erbeinſetzung.

Abgeſehen von der Beſtellung eines Vormunds oder Sachwalters beſteht der Hauptinhalt eines Teſtaments darin, daß Jemand als Erbe eingeſetzt werde, oder ein Vermächtniß erhalte. Derjenige, der durch Teſtament zur Erbſchaft berufen wird, heißt

Digitized by Google

der eingesetzte Erbe, wer ein Vermächtniß erhält, Vermächtnißnehmer (legatar). Zwischen beiden ist ein sehr bedeutender Unterschied. Hier wird einstweilen von der Erbeinsetzung gesprochen.

Im § 447 ist das Erbrecht als dasjenige Recht angegeben worden, vermöge dessen sich Jemand das Ganze oder einen verhältnißmäßigen Theil der Verlassenschaft zueignen kann. Sowie nach dem vorigen Titel, verwandtschaftliche Verhältnisse oder die eheliche Verbindung mit dem Erblasser zur Uebernahme des Nachlasses berechtigen, ebenso kann das Recht die Folge der förmlichen Willenserklärung des Verstorbenen sein (§ 448). Da mehrere Personen in den gleichen verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen können, da ferner in vielen Fällen entferntere Verwandte die früher verstorbenen nähern repräsentiren und endlich der überlebende Ehegatte mit allen Verwandten des Erblassers außer mit den Nachkommnen desselben zur Erbschaft berufen ist, so verfällt der Nachlaß gewöhnlich in mehrere Theile. Die Zahl der Theilnehmer kann aber noch vermehrt werden, durch eine letzte Willenserklärung, so daß möglicherweise drei Arten von Erben mit einander konkuriren.

1. Verwandte, 2. der überlebende Ehegatte, 3. eingesetzte Erben. Wiefern auch noch vertragsmäßige Erben dazu kommen könnten wird später gezeigt werden.

Damit ist aber nicht gesagt, daß eingesetzte Erben nothwendigerweise mit andern Arten von Erben konkuriren müssen.

Der Erblasser kann in gewissen Fällen (Ausnahmen sind in §§ 566—572 angegeben) sein ganzes Vermögen einer oder mehrern Personen vermachen.

Wenn aber Jemand keinen solchen Erbtheil erhält, sondern nur einzelne Sachen, oder eine gewisse Gattung von Sachen, so heißt das, was ihm vermacht ist, ein Vermächtniß. (§ 576). Der Unterschied zwischen Vermächtniß und Erbschaft hängt weder von der Größe des Nachlasses, der Jemanden überlassen wird, noch von den im Testament gebrauchten Ausdrücken ab, sondern wie gesagt, einzig davon, ob dem Begünstigten ein verhältnißmäßiger Theil der Verlassenschaft verschrieben sei.

Wenn also das Testament lautet: A soll Erbe sein von meinem Haus, oder von meinen Beweglichkeiten, so ist er ungeachtet des ungenauen Ausdruckes „Erbe“ nicht Erbe, sondern nur Vermächtnißnehmer, weil er nur eine einzelne Sache, oder eine gewisse Gattung von Sachen erhält.

Digitized by Google

Geſetzt die Verlaſſenſchaft beſtehe in Beweglichkeiten im Werthe von 1000 Fr. und in Liegenſchaften im Werthe von 9000 Fr. und im Teſtament hieße es: A iſt mein Erbe, er ſoll aber dem B 9000 Fr. geben, oder B ſoll 9000 Fr. und A den Reſt erhalten, ſo wäre A der eingeſetzte Erbe und B der Vermächtnißnehmer.

§ 563.

Der Teſtator kann auf den Fall, daß der von ihm eingeſetzte Erbe nicht Erbe wird, demſelben einen Nacherben, und dieſem, auf den gleichen Fall, fernere Nacherben ſetzen.

Der Teſtator kann in ſeiner letzten Willensverordnung für den Fall vorſehen, daß der von ihm eingeſetzte Erbe möglicherweiſe nicht Erbe werde, ſei es, daß er vor dem Anfall der Erbſchaft ſterbe, oder dieſe ausſchlage und einen andern an deſſen Stelle ernenne. Er kann alſo verfügen: A ſoll mein Erbe ſein, wird er es nicht, ſo ſoll mein Nachlaß an B und C fallen, erhalten auch dieſe die Erbſchaft nicht, ſo ſoll D das Recht dazu haben u. ſ. w. Dieſe Berufung eines zweiten oder fernern Erben an die Stelle des vorhergehenden heißt die gemeine Nacherbeinſetzung (substitutio vulgaris).

1. Der Nacherbe tritt nur dann ein, wenn der zuerſt eingeſetzte aus irgend einem Grunde die Verlaſſenſchaft nicht erhält.

2. In Beziehung auf die Fähigkeit Nacherbe zu werden, gilt die Regel: Wer überhaupt fähig iſt Erbe zu ſein, kann auch Nacherbe werden, ſonſt aber Niemand. Namentlich wäre alſo eine Nacherbeinſetzung ungültig, durch welche noch nicht erzeugte Perſonen berufen würden. In welchem Falle dieß jedoch ausnahmsweiſe geſchehen kann, wird im folgenden Paragraph angegeben.

Das römiſche Recht und auch neuere Geſetzgebungen ertheilen dem Vater, der für ſein eigenes Vermögen ein Teſtament macht, die Befugniß auch über den Nachlaß der Kinder zu verfügen, ſofern dieſe in der Gewalt des Vaters ſind und vor der Teſtamentsmündigkeit abſterben (substitutio puppillaris). Es kommt nichts darauf an, woher das Vermögen des Kindes komme. Die angegebenen Grundſätze ſind in der Folge dahin ausgedehnt worden, daß Aszendenten, die für ſich ſelbſt ein Teſtament machen, auch über den Nachlaß ihrer raſenden und blödſinnigen Nachkommen verfügen können (substitutio quasi puppillaris).

Unſer Geſetz kennt dieſe beiden Arten von Nacherbeinſetzungen nicht.

Digitized by Google

§ 564.

Es kann auch Jemand unter der Verpflichtung als Erbe eingesetzt werden, daß er nach seinem Tode, oder in anderen, durch das Testament bestimmten Fällen, den Erbtheil seinen Kindern hinterlasse.

Eine solche Erbeinsetzung ist gültig, obwohl der Erbe zur Zeit des Todes des Testators keine Kinder hat.

Eine weitere fideicommissarische Nacherbeinsetzung aber ist nicht gültig.

Eine fideicommissarische Nacherbeinsetzung begreift die gemeine (§ 563) in sich.

Ganz verschieden von der in § 563 erklärten gemeinen Nacherbeneinsetzung ist die hier abzuhandelnde fideicommissarische. Die gemeine Nacherbeinsetzung geht davon aus, daß der eingesetzte Erbe nicht Erbe werde, weßwegen er gewissermassen einen Statthalter bekommt. Die fideicommissarische Nacherbeinsetzung hingegen nimmt an, der zuerst Eingesetzte werde wirklich Erbe; auf diesen Fall wird ihm aber ein Nachfolger ernannt, dem er die Erbschaft in einer gewissen Zeit oder nach dem Eintreffen gewisser Bedingungen abtreten muß.

Man bemerke folgendes:

1. Nur Kinder des zuerst Eingesetzten können zu seinen Nachfolgern ernannt werden, also nicht Enkel, Bruderskinder oder andere Personen.

2. Auch Kinder, die noch nicht erzeugt sind, können als fideicommissarische Nacherben berufen werden. Es ist dieß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher nur zu Gunsten existirender Personen testirt werden kann.

Die Verordnung könnte alse lauten: A soll mein Erbe sein, er soll aber den Kindern, die er bekommen wird, die Erbschaft abtreten, sobald sie volljährig sind.

3. Der Erbe kann verpflichtet werden, zu einer bestimmten Zeit schon während seines Lebens die Erbschaft abzutreten, oder erst nach seinem Tode, oder unbestimmt, nach dem Eintritt der vorgeschriebenen Bedingungen.

4. Der fiedeicommissarische Nacherbe wird durch Uebernahme der ihm vermachten Erbschaft Erbe des Testators. Die Kinder

Digitized by Google

können alſo auf die elterliche Erbſchaft verzichten und dennoch die Nacherbſchaft übernehmen.

5. Der zuerſt eingeſetzte Erbe iſt, mit Ausnahme der ihm auferlegten Verpflichtungen, die im folgenden Paragraph noch näher erörtert werden, in gleicher Lage, wie ein anderer Erbe.

Er kann die Erbſchaft mit oder ohne öffentliches Güterverzeichniß annehmen, oder auf dieſelbe Verzicht leiſten.

6. Wenn der eingeſetzte Erbe verzichtet, ſo fällt die Verlaſſenſchaft, ganz abgeſehen davon, ob die Bedingungen eingetreten ſind, oder nicht, an die fideicommiſſariſchen Nacherben, gerade ſo, als wenn ſie nach § 563 als gemeine Nacherben berufen wären. Dieß iſt der Sinn der Worte: „Eine fideicommiſſariſche Nacherbeinſetzung begreift die gemeine in ſich.“

In Rom war das Fideicommiß urſprünglich ein bloßes Anſuchen an den Erben, entweder die ganze Erbſchaft oder einzelne Theile andern Perſonen zu übergeben, gewöhnlich ſolchen, die man nach den Geſetzen im Teſtament direkt nicht bedenken durfte. Erſt nach dem Untergang der Republik entſtand das Recht, daß der eingeſetzte Erbe gezwungen werden konnte, die Bitte des Erblaſſers zu erfüllen.

Von dieſen Fideicommiſſen ſind die deutſchen Familienfideicommiſſe verſchieden, die vom Eigenthümer den Nachkommen ſo hinterlaſſen werden, daß der Genuß den Familiengliedern nach einer gewiſſen Ordnung gebührt, das Gut ſelbſt aber zur Erhaltung des Familienglanzes unveräußerlich bei der Familie verbleiben ſoll. *)

§ 565.

Das Eigenthumsrecht des Erben iſt in den im § 564 angegebenen Fällen dahin beſchränkt, daß er, ſo lange die Be-

*) Mittermaier: Deutſches Privatrecht § 142.

Oeſtreich § 619. Das Fideikommiß iſt insgemein entweder eine Primogenitur oder ein Majorat, oder ein Seniorat, je nach dem der Stifter deſſelben die Nachfolge entweder dem Erſtgebornen aus der ältern Linie, oder dem nächſten aus der Familie dem Grade nach unter mehrern gleich nahen, oder dem Aeltern an Jahren, oder endlich ohne Rückſicht auf die Linie, dem Aeltern aus der Familie zugedacht hat.

In Frankreich wurden die Subſtitutionen 1792 aufgehoben, nach Dekreten von 1806 und 1808 konnten jedoch Majorate errichtet werden.

Digitized by Google

dingung nicht wegfällt, nur die Rechte eines Nutznießers ausüben darf.

Für Schulden, die nicht auf dem Erbtheil haften, kann dieser nicht in Anspruch genommen werden.

Sobald das Gesetz fideicommissarische Nacherbeinsetzungen zuläßt, so muß es auch dafür sorgen, daß der direkte Erbe seinem Nachfolger die Rechte, die ihm durch das Testament zugesichert, nicht entziehen kann.

1. Der zuerst eingesetzte Erbe (fiduciarius) wird Eigenthümer der Verlassenschaft, er kann aber einstweilen nur die Rechte eines Nutznießers ausüben. Er darf also die Liegenschaften weder verkaufen, noch für Schulden, die nicht von der Erbschaft herkommen, verpfänden. Beweglichkeiten wird er auf Begehren des Nacherben verbürgen müssen.

Ist der Nacherbe nicht eigenen Rechts oder noch gar nicht geboren, so muß ihm ein Sachwalter gegeben werden.

2. Die Beschränkungen dauern fort, so lange es möglich ist, daß die vom Erblasser gemachten Bedingungen in Erfüllung gehen. Wenn also z. B. vorgeschrieben ist, die Erbschaft soll dem A übergeben werden, wenn er heirathe, so hören die Beschränkungen erst mit dem Tode desselben auf, soferne er nicht früher durch Eintritt in die Ehe das Recht zu dem Nachlaß erhält.

Wenn der Nacherbe auf die Erbschaft verzichtet, so hören natürlich die Beschränkungen auch auf. Da, wie schon gesagt, der direkte Erbe Eigenthümer der Verlassenschaft und nur in dem Rechte, über dieselbe zu verfügen, beschränkt ist, so erhält er durch das Wegfallen der Beschränkungen alle Befugnisse, die dem Eigenthümer im Allgemeinen zustehen.

3. Wie aber, wenn der zuerst eingesetzte Erbe stirbt, bevor es gewiß ist, ob der Nacherbe den Nachlaß erhalte oder nicht? z. B. das Testament schreibt vor, der direkte Erbe soll die Verlassenschaft seinem Sohn A übergeben, sobald er volljährig sei, nun stirbt der Erstere während der Minderjährigkeit des Sohnes?

Die Antwort ergibt sich aus dem vorhin Gesagten; der direkte Erbe ist beschränkter Eigenthümer. Das Eigenthum geht auf seine Erben über. Auch diese können einstweilen nur die Rechte eines Nutznießers ausüben.

4. Die fideicommissarische Verlassenschaft bildet, in den Händen des Fideicommissärs eine besondere Masse, sie schmilzt nicht mit seinem übrigen Vermögen in ein Ganzes zusammen.

Digitized by Google

Daraus folgt, daß die Gläubiger des Fideicommissärs für Ansprachen, die nicht vom Fideicommiß selbst herrühren, dasselbe nicht angreifen dürfen.

Sollte also z. B. der eingesetzte Erbe vergeldstaget werden, so wird das Fideicommiß nicht verkauft.

§ 566.

Personen, welche Kinder oder entferntere Nachkommen hinterlassen, dürfen durch letzte Willensverordnung nur über den vierten Theil ihrer Verlassenschaft verfügen.

Das Gesetz erklärt zwar, daß der Wille des Testators vollzogen werden soll, allein es beschränkt zugleich diesen Willen zu Gunsten gewisser Personen, die mit ihm in nahen Familienverhältnissen stehen. Die Beschränkung besteht darin, daß den Aszendenten, den Nachkommen, den Geschwistern und ihren Nachkommen, sowie dem überlebenden Ehegatten ein Theil der Verlassenschaft zukommen soll und also darüber zu Gunsten anderer Personen nicht verfügt werden darf. Diesen Theil, auf den die Notherben ein Recht haben, nennt man Pflichttheil.

1. Da unser Gesetz keine Enterbungsgründe aufstellt, so haben die oben genannten Personen in allen Fällen Anspruch auf den Pflichttheil.

2. Der Pflichtheil muß den gesetzlichen Erben in der Regel unbeschwert zukommen. Ausnahmen sind in §§ 567—569 angegeben.

3. Wenn Kinder oder weitere Nachkommen da sind, so beträgt der verfügbare Theil ein Viertheil des Vermögens, das der Erblasser im Augenblick seines Todes hat. Auf den Ursprung dieses Vermögens, ob es nämlich ererbt oder gewonnen sei, kommt es nicht an.

Das Stadtrecht setzt den Pflichttheil (legitima) auf den vierten Theil eines ganzen Kindstheils und befolgt hierin das römische Recht. Die Bestimmungen sind aber kaum klar gedacht und mit dem übrigen Inhalt des Erbrechts verglichen worden. Titel XXII § 8, XXIV § 12.

§ 567.

Jedoch können Verwandte in gerader aufsteigender Linie verordnen, daß der Erbtheil eines Nachkommen einstweilen in

Digitized by Google

Verwahrung eines Sachwalters gelegt werde, und demſelben von der Abnutzung nur ſo viel zukomme, als er, nach dem Ermeſſen der Waiſenbehörde, zu ſeinem Lebensunterhalte nöthig hat.

Dieſe Verfügung kann getroffen werden, obwohl den Nachkommen bis auf den Betrag des Pflichttheils Alles entzogen worden iſt.

Der vorſtehende Paragraph macht von der oben aufgeſtellten Regel, daß der Pflichttheil nicht beſchwert werden dürfe, eine Ausnahme. Die Aszendenten können verfügen, daß der Erbtheil eines oder mehrerer Deszendenten in Verwahrung eines Sachwalters komme, und dem Erben von der Abnutzung nur ſo viel zukomme, als er zu ſeinem Lebensunterhalt nöthig hat.

1. Der Teſtator braucht für ſeine Verfügung keinen Grund anzugeben, es iſt Sache ſeiner Willkür.

2. Gegen den Willen des Teſtators darf das Kapital nicht angegriffen werden, das Geſetz ſpricht bloß von der Abnutzung.

3. Ueber die Bedürfniſſe der Erben hat die Waiſenbehörde zu entſcheiden.

§ 568.

Der unter Verwahrung geſtellte Erbtheil wird von einem Sachwalter verwaltet, den der Erblaſſer bezeichnen kann. Für Schulden, die nicht auf dem Erbtheil haften, darf derſelbe nicht in Anſpruch genommen werden.

Sollte der Erbe vor Aufhebung der Verfügung ſterben ſo muß von dem erwähnten Erbtheile ſo viel, als der Pflichttheil beträgt, zur Tilgung allfälliger Schulden des verſtorbenen Erben verwendet werden. Das Uebrige erhalten ſeine Erben, obgleich ſie auf die Erbſchaft, in Beziehung auf das andere Vermögen, Verzicht geleiſtet haben.

Der Erbtheil wird unter Verwaltung eines Sachwalters geſtellt, den der Teſtator bezeichnen kann. Iſt dieß nicht geſchehen, ſo liegt die Wahl der Waiſenbehörde ob.

1. Der Erbtheil macht mit dem übrigen Vermögen des Erben kein Ganzes aus. Er haftet deßwegen auch nicht für Schulden, die nicht aus der Erbſchaft herkommen.

Digitized by Google

2. Stirbt der Erbe vor Aufhebung der Verfügung, ſo ſind zwei Fälle zu unterſcheiden. Der Erbtheil beträgt nicht mehr als der Pflichttheil. In dieſen Fall fällt der Theil mit der übrigen Verlaſſenſchaft zuſammen und hat mit ihr gleiches Schickſal. Er kann alſo von den Gläubigern in Anſpruch genommen werden.

Beträgt hingegen der Erbtheil mehr als der Pflichttheil, ſo kann dieſes mehr für Schulden, die nicht von der Erbſchaft herrühren, nicht in Anſpruch genommen werden und es fällt an die Erben, obgleich ſie auf die übrige Erbſchaft verzichten.

§ 569.

Die Aufhebung der Verfügung kann, ſofern im Teſtament keine frühere Zeit beſtimmt iſt, erſt nach Verfluß von 10 Jahren, vom Tode des Erblaſſers an gerechnet, nach den Vorſchriften des § 390 verlangt werden.

Die Aufhebung iſt nur dann auszuſprechen, wenn die betreffende Perſon weder vergeldstagt, noch in einer ſolchen Lage iſt, daß über ſie die Bevogtung verhängt oder fortgeſetzt werden muß.

§ 570.

Hinterläßt der Erblaſſer Eltern, oder entferntere Verwandte in gerader aufſteigender Linie oder Geſchwiſter, oder Nachkommen von letzteren, ſo kann er nur über die Hälfte ſeiner Verlaſſenſchaft verfügen. *)

*) Ueber Auslegung von § 570, beſagt der Beſchluß des Kantonsrathes vom 29. Jenner 1851:

„Bezüglich auf Auslegung des § 570 des Civilgeſetzbuches wird in Erwägung in dem erwähnten Paragraph bereits der Sinn liegt, daß für die dort genannten Verwandten der Pflichttheil die Hälfte desjenigen Betrags ausmacht, den ſie geerbt hätten, wenn der Erblaſſer kein Teſtament zurückgelaſſen haben würde;

nach dem Antrage des Regierungsrathes beſchloſſen:

dem am 17. September geſtellten Antrag zur authentiſchen Interpretation des erwähnten § 570, ſowie der damit in Verbindung ſtehenden §§ 1313—1318 und 1332 iſt keine weitere Folge zu geben."

Digitized by Google

§ 571.

Ein Ehegatte kann durch Teſtament dem Ueberlebenden die Erbrechte an dem zugebrachten, ſo wie an dem letzten Drittheil des gewonnenen Guts, und von der Nutznießung die Hälfte entziehen.

Die Erbrechte an dem gewonnenen Gut können dem überlebenden Ehegatten entzogen werden, aber über diejenigen Theile, die demſelben nach §§ 510, 515 zufallen, kann vom Erſtverſtorbenen nicht verfügt werden, aus dem einfachen Grunde, weil er nicht Eigenthümer derſelben iſt. Dem Ehegatten kann ferner entzogen werden, das Erbrecht an dem von dem Teſtator zugebrachten Vermögen, ſowie die Hälfte der Nutznießung.

§ 572.

Sofern der Erblaſſer nicht durch die Vorſchriften der §§ 566, 570, 571 beſchränkt iſt, kann er über ſeine ganze Verlaſſenſchaft verfügen.

Wenn alſo der Erblaſſer weder Deszendenten, noch Aszendenten, noch Geſchwiſter oder Nachkommen von ſolchen, noch einen Ehegatten zurückläßt, ſo kann er nach Belieben über ſeinen Nachlaß verfügen.

Dieſe Vorſchrift weicht bedeutend von den Beſtimmungen des Stadtrechts ab, indem dieſes nach den Grundſätzen des Stammgüterſyſtems das Erbgut noch den entfernteſten Verwandten zugewendet wiſſen wollte.

Der Bericht vom Oktober 1841 ſagt hierüber:

„Es iſt klar, daß ſolche Einrichtungen nicht mehr zu den „jetzigen Gewohnheiten paſſen und nicht mehr haltbar ſind. Die „Verwandtſchaft trennt ſich in einzelne Familien, die nicht mehr, „wie früher ſich gegenſeitig ſchützen und unterſtützen müſſen und „die in ökonomiſcher Beziehung in keiner Verbindung zu einander „ſtehen.

„Bei uns ſind bloß Eltern und Kinder zu gegenſeitiger „Unterſtützung verpflichtet. Die Vorräthe an Beweglichkeiten, „namentlich Geld und Gülten ſind in gar vielen Familien mehr „werth als die Liegenſchaften, die ſie beſitzen, und auch Haus und

Digitized by Google

„Land können, nach Vervollkommnung der Hypothekar-Einrichtungen, „täglich versetzt und so gewissermaßen beweglich gemacht werden. „Wie ist es nun möglich, Veräußerungen des Vermögens außer „dem Stamme zu verhüten?

„Verkauf der Liegenschaften und Empfangsbescheinigungen des „Werthes, Uebergabe von Gültschriften und andern Gegenständen, „Errichtung von Schuldscheinen zu Gunsten von Personen, von „denen man nichts empfangen hat, sind die häufigsten, obwohl „nicht die einzigen Mittel, die angewendet werden, um das „Gesetz zu umgehen. Es gibt wahrscheinlich in der ganzen Ge„setzgebung keine Vorschrift, die zu so vielen Betrügereien Anlaß „gibt, als das Stammgutsystem, so daß eine Modifikation des„selben nicht nur von der gesetzgeberischen Klugheit angerathen, „sondern ihr zur Pflicht gemacht wird.

„Die Kunst, das Gesetz in dieser Beziehung zu umgehen, „wenn es nicht abgeändert wird, wird zuverlässig noch weiter ausge„bildet werden, indem die Vorschrift dem natürlichen Gefühle und „der unbefangenen Ansicht der Menschen widerstrebt. Sie halten „sich für Herren ihres Vermögens und glauben wohl gegen ihre „Eltern und Nachkommen Verpflichtungen zu haben, aber nicht „gegen ferne Verwandte, die sich ihrer gewöhnlich erst dann „erinnern, wenn es ans Erben geht."

Es wird nicht unzweckmäßig sein, die Vorschriften einiger anderer Gesetzgebungen anzugeben:

1. Bern. Die Eigenschaft von Notherben haben der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers (§ 516). Mannspersonen, welche Notherben haben, dürfen nur über den dritten Theil ihres freien Vermögens, Weibspersonen über ihr vorbehaltenes Gut verfügen (§ 553).

2. Waadt: Wer Deszendenten hinterläßt, kann über die Hälfte seines Vermögens verfügen. In Ermanglung von Nachkommen kann der ganze Nachlaß vergabet werden (§§ 573, 574).

3. Frankreich. Wer keine Deszendenten noch Aszendenten hat, kann sein ganzes Vermögen verschenken. Die Verfügung darf nicht die Hälfte des Vermögens übersteigen, wenn der Erblasser nur einen Deszendenten hinterläßt, nicht den Drittel, wenn er zwei, nicht den Viertel, wenn er drei oder mehrere zurückläßt Den Aszendenten jeder Linie muß man einen Viertheil lassen. (Art. 913 bis 916).

Digitized by Google

4. Oeſtreich. Als Pflichttheil beſtimmt das Geſetz jedem Nachkommen die Hälfte, dem Aszendenten den Drittel deſſen, was ihnen nach der geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre (§§ 765, 766).

§ 573.

Hat der Erblaſſer jedem von ihm eingeſetzten Erben beſtimmte Theile der ganzen Erbſchaft vermacht, z. B. die Hälfte oder einen Drittheil, ſo erbt jeder derſelben den ihm angewieſenen Theil. Erſchöpfen die Theile das Ganze nicht, oder fällt eine der eingeſetzten Perſonen weg, ohne Erbe zu werden, ſo fallen die nicht angewieſenen oder erledigten Theile mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten, den geſetzlichen Erben des Teſtators zu.

Das Geſetz gibt in den beiden vorliegenden und in folgenden Paragraphen einige Auslegungsregeln. Vor allem aus iſt klar, daß die Worte des Teſtators ſeiner Abſicht gemäß ausgelegt und die Verfügungen aufrecht erhalten werden müſſen, wenn nicht deutlich gezeigt werden kann, daß in demſelben ein Widerſpruch, oder eine Unmöglichkeit liege. Hat der Teſtator ſeine Abſicht unklar ausgeſprochen, ſo iſt die Auslegung manchmal mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Im Allgemeinen iſt bei der Auslegung eines Teſtaments nicht außer Acht zu laſſen, daß daſſelbe ein einſeitiger Akt iſt und folglich der Wille des Teſtators einzig berückſichtigt werden ſoll. Ganz anders ſteht es bei Verträgen, wo mehrere Perſonen thätig ſind und wo in der Regel nur diejenigen Punkte Wirkſamkeit erhalten ſollen, in welchen alle Partheien übereingeſtimmt haben. Es iſt alſo namentlich bei letzten Willensverordnungen der beſondere Sprachgebrauch des Teſtators weit mehr zu berückſichtigen, als bei Verträgen, wo in der Regel nicht angenommen werden kann, daß die eine Partei ſich Ausdrücke aneignen werde, die den andern geläufig ſein mögen, die aber nicht allgemein üblich ſind, oder in einer andern Bedeutung verſtanden werden.

Die Geſetze über die Auslegung der Teſtamente beabſichtigen die Unklarheit und Mangelhaftigkeit des Ausdrucks dadurch zu heben, daß ſie feſtſetzen, wie gewiſſe, oft vorkommende Verfügungen verſtanden werden ſollen.

Der vorſtehende Paragraph geht von der Anſicht aus, der Teſtator habe den Erben beſtimmte Theile verſchrieben, dieſe er-

Digitized by Google

ſchöpfen aber nicht die ganze Verlaſſenſchaft, oder es fällt einer der eingeſetzten Erben weg.

1. Nach dem oben angegebenen Satz, daß die Abſicht des Teſtators zu erfüllen ſei, ſoll der eingeſetzte Erbe ſo viel möglich Alles das erhalten, was ihm verſchrieben iſt, aber nicht mehr. Wenn alſo die Verfügung lautet: A ſoll $^1/_3$ und B $^1/_3$ des Nachlaſſes erhalten, ſo kann ihnen der letzte Drittel nicht zukommen. Der Wille des Teſtators hat in Beziehung auf den letzten Drittel keine Ausnahme vom Geſetz, er ſteht alſo unter den gewöhnlichen Vorſchriften, d. h. er fällt an die betreffenden Verwandten des Erblaſſers.

Das Gleiche geſchieht, wenn ein eingeſetzter Erbe vor dem Erblaſſer abſtirbt, oder ſeinen Antheil ausſchlägt.

2. Wie aber, wenn das Ganze nicht hinreicht, die beſtimmten Theile zu gewähren? z. B. A ſoll zwei Drittheile, B und C jeder einen Drittheil erhalten? Es iſt klar, der Wille des Teſtators kann nur annäherungsweiſe erfüllt werden, d. h. es wird dem eingeſetzten Erben ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht.

§ 574.

Hat der Erblaſſer den von ihm eingeſetzten Erben keine beſtimmten Theile angewieſen, ſo erben dieſelben zu gleichen Theilen. Fällt eine von ihm eingeſetzte Perſon weg, ohne Erbe zu werden, ſo wächst ihr Theil den übrigen zu.

Hat der Teſtator über die Theile nichts beſtimmt, ſo muß angenommen werden, er habe gleiche Theilung beabſichtiget.

Da nach dem römiſchen Recht, wie oben bemerkt, nicht nur über einen Theil, ſondern über die ganze Verlaſſenſchaft verfügt werden durfte, ſo war das Anwachſungsrecht, vermöge deſſen der Theil, über welchen nicht ausdrücklich verfügt war, oder den ein eingeſetzter Erbe nicht annehmen konnte oder wollte, an die übrigen Teſtamentserben fiel, eine weſentliche Vervollſtändigung jener Regel. — Unſer Geſetz kennt jene Vorſchrift nicht und ſomit wäre es kaum ein Fehler zu nennen, wenn auch bei unbeſtimmten Theilen, wie bei beſtimmten (§ 573) die Portion des wegfallenden Erben den Verwandten des Teſtators überlaſſen worden wäre.

Das Geſetz geht davon aus: ſobald alle Theile oder wenigſtens einzelne unbeſtimmt ſind, ſo hat der Erblaſſer die unbeſtimmten Theile *überhaupt* zur Erbſchaft berufen, d. h. er

Digitized by Google

hat erklärt, daß sie Alles dasjenige erhalten, was nicht andern Personen gebührt. Wenn also ein eingesetzter Erbe, sei ihm ein bestimmter oder unbestimmter Theil verschrieben, seine Portion nicht annimmt, so gehört sie nicht den Verwandten, sondern den übrigen auf unbestimmte Theile eingesetzten Erben.

Daraus ergibt sich auch das Verhältniß zwischen Erben, die zu bestimmten, und solchen, die zu unbestimmten Theilen eingesetzt sind. Die erstern nehmen ihre Theile, die letztern erhalten was übrig bleibt. Fällt aber ein unbestimmt eingesetzter Erbe weg und bleiben nur solche übrig, denen bestimmte Theile verschrieben sind, so fällt das, was vorschießt, an die Verwandten des Erblassers.

§ 575.

Die durch Testament eingesetzten Erben haben, vorbehältlich der in § 614 angegebenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie die gesetzlichen Erben.

Das Testament hat in Beziehung auf die Verlassenschaft, die gleiche Wirkung, wie das Gesetz selbst.

Die eingesetzten Erben haben daher die gleichen Rechte und Verpflichtungen, wie die gesetzlichen, sie treten wie diese an die Stelle des Erblassers und haften für seine Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 576.

Wenn der Erblasser durch letzte Willensverordnung über einzelne Sachen und Rechte, oder über eine gewisse Gattung von Sachen verfügt, so wird dieses Vermächtniß genannt.

Das Vermächtniß (Legat) ist jene Willenserklärung des Erblassers, durch welche er über einzelne Sachen oder Rechte oder auch über eine gewisse Gattung von Sachen verfügt, zuweilen werden auch diese Sachen selbst Vermächtniß genannt. Der Hauptunterschied zwischen Vermächtnissen und Erbeinsetzungen besteht darin, daß die Vermächtnißnehmer nur die ihnen verschriebenen Sachen erhalten, die eingesetzten Erben hingegen in alle übertragbaren Rechte und Verpflichtungen des Erblassers eintreten. Die Letztern repräsentiren den Verstorbenen, die Erstern nicht.

Digitized by Google

§ 577.

Was in §§ 452, 453 über Beschränkung der Erbfähigkeit und in §§ 563—571 über den Inhalt der Erbeinsetzungen vorgeschrieben ist, gilt auch für die Vermächtnisse.

In Hinsicht der äußern Form ist zwischen einer letzten Willensverordnung, wodurch Jemand zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtniß begabt wird, kein Unterschied.

Auch in Hinsicht des Inhalts haben beide Arten vieles gemeinschaftlich.

1. Personen, die nicht als Erben eingesetzt werden dürfen, können auch kein Vermächtniß erhalten. (§§ 453, 454).

2. Der Testator kann für den Fall, daß derjenige, dem er etwas verschreibt, das Legat nicht annehmen wolle, oder nicht könne, Nachfolger ernennen. (§ 563).

3. Einem Vermächtnißnehmer kann vorgeschrieben werden, daß er in den durch das Testament bestimmten Fällen, das Vermächtniß einem andern abtrete. (§ 564, 565).

4. Der Pflichttheil, der den nahen Verwandten und dem Ehegatten des Erblassers zugesichert ist, kann ihnen auch durch Vermächtniß nicht entzogen werden. (§§ 566—571).

§ 578.

Die mit einem Vermächtniß beschwerten Personen werden, sofern sie die Erbschaft übernehmen, vom Tage des Anfalls an, Schuldner der Vermächtnißnehmer.

Jeder, der vom Testator etwas erhält, kann mit einem Vermächtniß beschwert werden.

1. Der Erblasser kann also den gesetzlichen Erben sowohl, als den eingesetzten einzeln, oder insgesammt auflegen, daß sie einer andern Person etwas geben sollen. — Auch Miterben kann etwas zum Voraus vermacht werden.

2. Auch einem Vermächtnißnehmer kann ein Vermächtniß auferlegt werden, ebenso den Nacherben, den Fideicommissar-Erben und den substituirten Vermächtnißnehmern. Der verschriebene Gegenstand wird aber keineswegs dadurch Eigenthum des Vermächt-

Digitized by Google

nißnehmers, daß der Beſchwerte die Erbſchaft übernimmt. Durch Annahme der Erbſchaft, wird der beſchwerte Erbe Schuldner und der Beſchenkte erhält eine perſönliche Klage auf Auslieferung der Sache. Eigenthum erhält der Vermächtnißnehmer erſt durch Uebergabe des Gegenſtandes. Daraus folgt, daß, wenn der Beſchwerte die Sache vor der Uebergabe veräußert, die Veräußerung gültig iſt, und dem Vermächtnißnehmer nur eine Entſchuldigungsklage übrig bleibt.

§ 579.

Hat der Erblaſſer Jemanden eine beſtimmte Sache aus ſeiner Verlaſſenſchaft vermacht, ſo fällt das Vermächtniß dahin, wenn ſich dieſe Sache nicht in der Verlaſſenſchaft vorfindet.

Von dieſer Vorſchrift iſt jedoch das Vermächtniß einer Geldſumme ausgenommen. Dieſes muß entrichtet werden, wenn ſich gleich kein bares Geld in der Verlaſſenſchaft vorfindet.

Alles, was im Verkehre iſt, kann Gegenſtand eines Vermächtniſſes ſein, alſo Sachen, Forderungen, Nutznießungsrechte u. dgl. Wieferne auch fremde Sachen verſchrieben werden können, wird ſich aus dem folgenden Paragraph ergeben.

Iſt eine beſtimmte Sache aus der Verlaſſenſchaft vermacht worden, ſo zerfällt das Vermächtniß, wenn ſich die Sache nicht vorfindet. Wenn alſo der Teſtator verordnet hat:

A ſoll meine Uhr erhalten, ſo bekommt er nichts, wenn keine Uhr da iſt; ebenſo wenn verordnet iſt, dem A ſoll das vorräthige Geld zukommen und der verſtorbene keines zurückläßt.

Ganz anders verhält es ſich, wenn eine beſtimmte Geldſumme vergabet iſt. — Sie muß bezahlt werden, obſchon ſie ſich in der Verlaſſenſchaft nicht vorfindet. Angenommen alſo, das Teſtament ſage: von der Baarſchaft, die ſich in meiner Verlaſſenſchaft vorfinden wird, ſoll A 100 Fr. erhalten, ſo müſſen ihm dieſe verabfolgt werden, obſchon kein Geld da iſt. Es verſteht ſich jedoch, daß die Zahlung nur dann geleiſtet werden muß, wenn die Willensverordnung nicht etwas anderes vorſchreibt.

Wenn es alſo heißt: A ſoll 100 Fr. erhalten, ſoferne ſich in meinem Nachlaß ſo viel vorfindet, — ſo bekommt er nichts, wenn kein Geld vorhanden iſt

Digitized by Google

Die Verordnung, daß das Vermächtniß zerfalle, wenn ein bestimmter Gegenstand aus der Verlassenschaft vermacht sei und dieser sich nicht vorfinde, ist die Regel; die dem Beschwerten auferlegte Pflicht, nicht vorhandenen Geldsummen zu bezahlen, ist eine Ausnahme von der Regel, die nicht etwa auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden darf. — Wenn also verfügt wäre:

A soll von den vorhandenen Gültschriften eine von 100 Fr. erhalten, so zerfällt das Vermächtniß, wenn keine da sind.

Finden sich die vermachten Sachen zwar vor, aber nicht in hinlänglicher Menge, so muß sich der Vermächtnißnehmer mit dem Vorhandenen begnügen.

§ 580.

Hat der Erblasser Jemanden eine Sache einer bestimmten Art vermacht, ohne zu erklären, daß sie sich in seiner Verlassenschaft vorfinden werde, so muß dem Vermächtnißnehmer eine solche Sache von der beschriebenen Beschaffenheit, oder wenn nichts vorgeschrieben ist, von mittlerer Güte verschafft, oder nach Auswahl des Beschwerten der Werth derselben bezahlt werden.

Wenn etwas verschrieben wird, so muß die Sache auf irgend eine Art bestimmt sein, sonst ist sie nicht erkennbar und das Vermächtniß zerfällt. Die Sache kann nun so bestimmt werden, daß sie sich von allen andern Sachen unterscheidet und es ist diese einzelne Sache, z. B. die Uhr, die ich zu tragen pflege. Davon ist in § 579 gesprochen worden. Der Gegenstand des Vermächtnisses kann aber auch nur seiner Art nach bestimmt sein, so daß von mehrern Einzelnheiten eine ausgewählt werden muß, z. B. eine Uhr, ohne nähere Angabe, welche gemeint sei. Von Gegenständen, die bloß ihrer Art nach bestimmt sind, ist im vorliegenden Paragraph die Rede. Wenn also der Testator gesagt hat: A soll eine Uhr erhalten und wenn sich in der Verlassenschaft keine vorfindet, so muß dem Vermächtnißnehmer eine angeschafft werden. Ist über die Beschaffenheit der Uhr nichts gesagt, so soll sie, wie das Gesetz sagt, von mittlerer Güte sein. Da aber namentlich in dem angeführten Beispiel die mittlere Güte immer noch einen sehr großen Umfang hat, so dürften auch die Gewohnheiten und die Verhältnisse des Erblassers und des Beschenkten zu berücksichtigen sein.

Digitized by Google

Wie schon bemerkt, enthalten die §§ 579, 580 Auslegungsregeln, die überall wegfallen, wenn der Erblasser etwas anderes verordnet hat. Von einer Beschränkung hinsichtlich der zu vergabenden Gegenstände ist nirgends die Rede. Es kann also auch eine fremde Sache, mag sie dem Vermächtnißnehmer oder einer dritten Person gehören, verschrieben werden.

Ist die Erwerbung der fremden Sache unmöglich, so wird der Beschwerte dem Beschenkten den Werth zu vergüten haben.

§ 581.

Haften auf einem Vermächtnisse Schulden, so müssen sie von den Erben getilgt werden, wenn nicht im Testament etwas anderes vorgeschrieben ist.

Es versteht sich, daß hier nur von den Verhältnissen zwischen Erben und Vermächtnißnehmern die Rede ist. Wenn also das vermachte Grundstück verpfändet ist, so behält der Gläubiger seine unterpfändlichen Rechte, der Vermächtnißnehmer kann aber den Erben anhalten die Schuld zu tilgen. Es ist zweifelhaft, ob sich die Vorschrift auch auf jene Summen beziehe, die von dem Loskauf von Staatslasten, z. B. Zehnden und Weidrechte herrühren. Da die Loskaufgebühr an die Stelle der frühern Last getreten ist, so dürfte anzunehmen sein, das Gesetz habe unter dem Ausdruck „Schulden" jene Summen nicht verstanden. *)

§ 582.

Sollte die Verlassenschaft, aus welcher Vermächtnisse zu entrichten sind, von den durch Gesetz oder Testament

*) Das Gesetz über Ablösung der Zehnden vom 10. März 1837 schreibt vor: § 13 jährlich wird der Zins zu 4 Proz. und 4 vom Hundert oder $^1/_{25}$ des Kapitals abgetragen.

§ 15. Das Betreffniß des Zehndablösungskapitals für jedes Grundstück hat auf demselben erstes Unterpfandrecht, so nämlich, daß in Ganten die zwei letzt verfallenen Termine und Betreibungskosten allen andern Ansprachen vorangehen.

Die nicht verfallenen und noch ausstehenden Termine gehen bei Ganten und bei jeder andern Handänderung stillschweigend auf den neuen Eigenthümer über.

Wenn der jährliche Termin von einem Grundstücke nicht entrichtet wird, so kann die Gemeinde, wenn sie nicht Betreibung aufheben will, auf dem Ertrage des Landes den bereits verfallenen und laufenden Termin erheben.

Digitized by Google

berufenen Erben, nicht übernommen werden, so fällt die Erbschaft den Vermächtnißnehmern, im Verhältnisse des Werthes ihrer Vermächtnisse, zu, und sie erhalten die Rechte und Verpflichtungen eingesetzter Erben.

Nach dem römischen Rechte konnte der Erbe verlangen, daß ihm der vierte Theil seiner Portion frei bleibe und wenn sie beschwert war, so wurde den Vermächtnißnehmern ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht (quarta falcidia).

Unser Gesetz kennt keine solche Vorschrift und muß deßwegen auf andere Art dafür sorgen, daß die Vermächtnißnehmer zu ihrem Rechte gelangen. Wenn der Erbe die Erbschaft, aus welcher Vermächtnisse zu entrichten sind, nicht annimmt, so fällt sie an seine Nachfolger (§§ 612, 613) und wenn auch diese verzichten an die Vermächtnißnehmer.

Nehmen diese die Erbschaft an, so werden sie im Verhältnisse des Werthes ihrer Vermächtnisse Erben und hören auf, bloße Legataren zu sein, indem die Vermächtnisse zerfallen.

§ 583.

Wenn Jemand ein ihm ausgesetztes Vermächtniß nicht annimmt, so bleibt dasselbe demjenigen, der damit beschwert war, sofern im Testamente nichts Anderes verordnet ist.

Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weitern Vermächtnisses nur dadurch entschlagen, daß er dasselbe nicht annimmt. Geschieht dieß, so fällt das Vermächtniß demjenigen zu, der damit beschwert war, also allen Erbenden, einem Einzelnen oder einem andern Vermächtnißnehmer.

§ 584.

Wenn die Verlassenschaft, so weit sie an die Erben fällt, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Erblassers nicht hinreicht, so können sie für das Mangelnde die Vermächtnißnehmer verhältnißmäßig belangen.

§ 585.

Den Gläubigern des Erblassers haften die Vermächtnißnehmer in der Regel unmittelbar gar nicht.

Digitized by Google

Ist jedoch keiner der Erben zahlungsfähig, so können die verlustigen Erbschaftsgläubiger die Vermächtnißnehmer im Verhältniß ihrer Vermächtnisse bis zu dem Betrag derselben belangen.

Sind die vermachten Gegenstände nicht mehr Eigenthum der Vermächtnißnehmer, so werden die Vorschriften des § 27 in Anwendung gebracht.

Es ist bereits bemerkt worden (§ 581), daß der Legatar nicht für die auf den verschriebenen Gegenständen haftenden Schulden einzustehen hat, noch weniger haftet der Legatar für die persönlichen Verpflichtungen des Erblassers. Von dieser Regel enthalten die vorstehenden Paragraphen Ausnahmen.

1. Wenn der an die Erben gefallene Theil der Verlassenschaft zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Erblassers nicht hinreicht, so können die Vermächtnißnehmer von den Erben verhältnißmäßig belangt werden.

2. Die Erben sind die Stellvertreter des Erblassers, nicht die Vermächtnißnehmer, die letztern stehen daher mit den Gläubigern des Testators in der Regel in keinen Verhältnissen.

3. Wenn aber keiner der Erben zahlungsfähig ist, so könnte geschehen, daß sie die Vermächtnißnehmer nicht belangen und so die Schulden des Erblassers unbezahlt bleiben, während dem die Vermächtnißnehmer im ruhigen Genuß eines vielleicht beträchtlichen Nachlasses sind.

Das Gesetz will aber, daß die Verlassenschaft vor Allem zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werde. Diese können deßwegen in dem angegebenen Falle die Vermächtnißnehmer belangen.

Die verlürstigen Erbschaftsgläubiger repräsentiren die Geldstagsmasse der Erben.

4. Es ist klar, daß die Vermächtnißnehmer nicht mehr beitragen müssen, als sie aus der Verlassenschaft erhalten haben, sie haften nicht für die bezogenen Nutzungen.

Sind die Gegenstände, die sie erhalten, noch in ihren Händen, so müssen diese eingeworfen werden, soferne die Vermächtnißnehmer nicht vorziehen, die Forderungen der Gläubiger ganz zu

Digitized by Google

bezahlen. Sind die Gegenstände nicht mehr Eigenthum der Vermächtnißnehmer, so tritt der Verkaufspreis oder der Schatzungspreis an deren Stelle (§ 27).

§ 586.

Ist die Willensverordnung eigenhändig errichtet worden, so genügt die Zernichtung der Urkunde zur Aufhebung derselben.

Der Testator kann jedes Testament, enthalte dasselbe eine Erbeinsetzung oder Vermächtnisse, nach Belieben aufheben oder abändern.

Zur Aufhebung einer eigenhändigen Willenserklärung genügt die Zernichtung der Urkunde.

§ 587.

Ist die letzte Willensverordnung durch einen Notar geschrieben worden, so kann die Aufhebung nur nach einer der in §§ 559, 560 vorgeschriebenen Formen geschehen.

Die notarischen Testamente werden protokollirt. Der Testator erhält dadurch die Sicherheit, daß, wenn auch die Urschrift verloren ginge, oder vernichtet würde, sein Wille dessenungeachtet vollzogen werden müßte.

Dagegen aber kann ein solches Testament nur durch eine ausdrückliche eigenhändige, oder notarische Erklärung (§§ 559, 560) aufgehoben werden.

§ 588.

Eine spätere gültige Willensverordnung des Erblassers hebt die frühere nur insoweit auf, als jene mit der letztern in Widerspruch steht, oder ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist.

Das Testament ist nicht, wie nach dem römischen Recht nothwendigerweise eine Verfügung über den ganzen Nachlaß, indem Jemand auch nur theilweise als Erbe eingesetzt werden kann. Die

Digitized by Google

zweite Willensverordnung hebt deßwegen auch nicht nothwendiger Weise die frühere auf, sondern beide bestehen nebeneinander, soweit sie nicht in Widerspruch kommen.

Wenn also im ersten Testament A für den ganzen Nachlaß, im zweiten B für die Hälfte eingesetzt ist, so bekommt A auch nur die Hälfte. Stände aber in der ersten Willensverordnung A soll das ganze Vermögen erhalten und in der zweiten B soll die Hälfte bekommen und das erste Testament aufgehoben sein, so fällt die eine Hälfte an die gesetzlichen Erben.

Was hier von Erbeinsetzungen gesagt ist, gilt auch von Vermächtnissen. Bern, obwohl es auch theilweise Verfügungen über den Nachlaß gestattet, setzt dennoch § 595 fest, „das spätere gül„tige Testament des Erblassers hebt alle frühern letzten Willens„verordnungen ohne weiteres auf," — Oestreich (713) hat den „gleichen Satz, fügt aber bei: „dafern der Erblasser in dem „letzten nicht deutlich zu erkennen gibt, daß das frühere ganz oder „zum Theil bestehen soll."

Frankreich hingegen Art. 1036 setzt fest: „Später er„richtete Testamente, worin die vorigen nicht ausdrücklich wider„rufen sind, machen nur diejenigen Verfügungen ungültig, welche „mit den neuen unverträglich sind."

§ 589.

Wenn derjenige, der in einer letzten Willensverordnung bedacht ist, vor dem Erblasser mit Tod abgeht, so zerfällt das Testament, so weit es zum Vortheil der verstorbenen Person lautet.

Die übrigen Verfügungen aber bleiben in Kraft.

Das Testament hat gewisse Personen begünstigen wollen. Sterben diese vor dem Erblasser, so zerfällt die letzte Willensverordnung, aber nur so weit, als es den Verstorbenen betrifft. Die Vermächtnisse, die ihm auferlegt waren, müssen von dem Nachfolger entrichtet werden.

§ 590.

Wenn ein rechtsförmiges Testament aus dem im § 589 angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert, so lebt dadurch

Digitized by Google

die Willensverordnung, welche der Erblaſſer früher errichtet haben mag, und die durch das ſpätere Teſtament ganz oder theilweiſe aufgehoben worden iſt, nicht wieder auf, ſondern das Erbrecht fällt den geſetzlichen Erben zu, die jedoch die vorgeſchriebenen Vermächtniſſe zu entrichten haben.

Das einmal aufgehobene Teſtament wird nicht dadurch wieder wirkſam, daß der in der zweiten Willensverordnung eingeſetzte Erbe, die Erbſchaft nicht annimmt, oder vor dem Erblaſſer mit Tod abgeht; die Verlaſſenſchaft fällt vielmehr an die andern Erben.

§ 591.

Ein Teſtament verliert gleichfalls ſeine Gültigkeit, wenn der Teſtator zur Zeit der Errichtung deſſelben weder leibliche Nachkommen, noch Adoptivkinder, noch einen Ehegatten hatte, und nachher ſolche bekommt und bei ſeinem Tode hinterläßt.

Das Geſetz nimmt an, der Erblaſſer würde kein Teſtament gemacht haben, wenn er Nachkommen oder Adoptivkinder, oder einen Ehegatten gehabt hätte. Indeſſen wird die letzte Willensverordnung nicht dadurch ungültig, daß der Teſtator Nachkommen ꝛc. bekommt, ſondern die Ungültigkeit ergiebt ſich erſt, wenn dieſe Perſonen ihn überleben. Wenn alſo das Teſtament im Jahr 1840 errichtet worden iſt, der Teſtator im Jahr 1841 heirathet und die Frau vor ihrem Ehemann kinderlos ſtirbt, ſo bleibt dasſelbe in Kraft.

§ 592.

Die Erben, welche in der Verlaſſenſchaft des Erblaſſers ein Teſtament finden, oder die Perſon, welcher ein ſolches zur Aufbewahrung übergeben iſt, ſind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, ungeſäumt, nach dem Tode des Teſtators dem Ammann davon Anzeige zu machen, und ihm oder dem Amtſchreiber den Akt zu überreichen.

Digitized by Google

§ 593.

Der Amtschreiber, welcher das Inventar aufzunehmen hat, soll das Testament in Gegenwart der gesetzlichen Erben eröffnen und denselben vorlesen.

Die Eröffnung und Vorlesung soll stattfinden, obwohl nicht alle Erben erscheinen, sofern dieselben dazu vorgeladen sind.

§ 594.

Der Amtschreiber soll am Tage der Eröffnung den in der letzten Willensverordnung bedachten Personen davon Anzeige machen.

Derjenige, der zum Erben eingesetzt, oder dem ein Vermächtniß verschrieben wird, muß in die Möglichkeit versetzt werden, seine Rechte geltend zu machen.

Das Testament muß deßwegen dem Ammann oder Amtschreiber eingehändiget werden. Dem Ammann liegt ob, die Verlassenschaft zu versiegeln (§ 466).

Der Ammann soll die gesetzlichen Erben vorladen lassen und ihnen das Testament vorlesen. Am füglichsten wird dieß am Tage geschehen, an welchem die Erben ohnehin zur Inventarisation in der Amtschreiberei erscheinen, doch kann es manchmal wünschenswerth sein, daß die Eröffnung noch früher stattfinde. Am Tage der Eröffnung muß der Amtschreiber den betreffenden Personen anzeigen, daß sie in dem Testamente bedacht seien. Sie können nachher in der Amtschreiberei von der Verfügung Einsicht nehmen und sich Abschriften geben lassen.

Gewöhnlich wird der Amtschreiber zugleich mit der Anzeige der Verfügung den Bedachten den Tag bekannt machen, an dem sie zur Fortsetzung der Inventarisation erscheinen sollen.

Diese Anzeige muß den Bedachten gemacht werden, obgleich sie nur Vermächtnisse erhalten, indem sie wegen einer möglichen Reduktion derselben ein Interresse haben, auf genaue Schatzung der in der Verlassenschaft vorfindlichen Gegenstände zu dringen.

Digitized by Google

§ 595.

Wenn Jemand eine letzte Willensverordnung bestreiten will, so hat er inner 30 Tagen, von der Zeit an, wo das Inventar beendigt sein soll, oder, falls das Testament erst später aufgefunden wurde, inner 30 Tagen nach der Anzeige, seine Klage rechtshängig zu machen, widrigenfalls das Klagrecht erloschen ist.

Ein Testament kann von Anfang an ungültig sein, z. B. wenn es nicht nach den vorgeschriebenen Formen errichtet ist. Dasselbe kann ferner erst durch ein späteres Ereigniß ungültig werden, z. B. durch den Tod des eingesetzten Erben. Das sonst gültige Testament kann einzelne ungültige Verfügungen enthalten, z. B. Einsetzung einer Klosterperson. Die Verfügungen können alle gültig sein, aber nicht in ihrem vollen Umfange, z. B. wenn der Pflichttheil verletzt ist.

Das Testament hat die Vermuthung der Gültigkeit für sich; es muß deßwegen derjenige als Kläger auftreten, der die Ungültigkeit behauptet.

Die Klage muß innerhalb bestimmter Fristen angehoben werden, sonst ist das Klagrecht erloschen. Der Betheiligte darf also nicht zuwarten, bis der Bedachte seine Forderung stellt.

Der kompetente Richter ist derjenige, in dessen Bezirk der Erblasser gewohnt hat. (P. O. § 27).

1. In der Regel wird das Testament den Betheiligten schon während der Inventarisation bekannt sein. In diesem Falle muß die Klage inner 30 Tagen von der für die Vollendung des Inventars bestimmten Zeit anerhoben werden. (§§ 484, 485, 497).

2. Wird das Testament den Betheiligten erst nach Vollendung des Inventars bekannt, so läuft die Frist von der Zeit der Eröffnung an.

§ 596.

Sollten in einem rechtsförmigen Testamente einzelne ungültige Punkte enthalten sein, so bleiben dennoch die übrigen in Kraft.

Digitized by Google

Namentlich haben die gesetzlichen Erben, denen der Erblasser einen größeren Theil der Erbschaft entzogen hat, als ihm gestattet ist, blos das Recht, zu verlangen, daß die Willensverordnung in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt werde, indem den Bedachten nach der Vorschrift des Testators, oder, wenn dieser nichts darüber verfügt hat, zuerst den eingesetzten Erben und nach ihnen den Vermächtnißnehmern ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht wird.

Das Testament kann eine einzelne, oder mehrere Verfügungen enthalten. Sind im letzteren Falle einige Verordnungen ungültig, so benimmt dieß den übrigen ihre Kraft nicht. Das Testament zerfällt nur so weit, als es die betreffenden Punkte betrifft.

Eine dem Stadtrechten einverleibte Verordnung von 1694 sagt: „Obwohl ein Testament, Ehebrief und andere dergleichen Instrumente einen oder mehrere Punkte der Vermachenschaft oder Legats, die laut Stadtrechten nicht bestehen könnten, in sich halten würde, daß dennoch das ganze Instrument, oder die übrigen auch einverleibten und dem Stadtrecht gemäß sich findenden Punkte dadurch nicht ungültig gemacht, sondern in ihrem Werth und Kraft bestehen, hiermit nur das Unrechte und dem Stadtrecht zuwiderlaufende Null und abgethan sein soll."

Der Testator kann die Schranken überschritten haben, die ihm durch (§§ 566—571) zu Gunsten gewisser Personen vorgeschrieben sind. Dieß kann auf zweierlei Art geschehen, nämlich so, daß dem eingesetzten Erben ein zu großer Theil des Ganzen zugeschrieben ist, oder so, daß dem Vermächtnißnehmer eine zu große Summe vermacht wird. In beiden Fällen muß der Wille des Erblassers aufrecht erhalten werden, soweit es ohne Verletzung der Rechte des gesetzlichen Erben möglich ist. Gesetzt also, der Erblasser hinterlasse einen Bruder, und die Verordnung lautet: Mein Freund A soll drei Viertheile und mein Bruder ein Viertheil des Nachlasses erhalten, so kann der Bruder verlangen, daß der Erbtheil des A nach § 570 auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Bestünde die Verlassenschaft aus 6000 Fr. und würde verfügt. Mein Bruder soll mein Erbe sein, aber dem A 4000 Fr. geben, so müßte das Vermächtniß auf die Klage des Bruders auf 3000 Fr. reduzirt werden.

Sind mehrere Erben eingesetzt, oder mehrere Vermächtnisse verschrieben, so geschehen die Abzüge nach der Verordnung des

Digitized by Google

Erblassers. Hat dieser nichts darüber verfügt, so müssen zuerst die eingesetzten Erben im Verhältniß ihrer Theile so viel ablassen, als nöthig ist, um den gesetzlichen Erben den Pflichttheil zu ergänzen. — Erst wenn die Theile der Testamentserben vollständig erschöpft sind, kann den Vermächtnißnehmern etwas abgezogen werden.

§ 597.

Wenn die Erben glauben, es sei dadurch, daß eine Rente oder eine Nutznießung verschrieben ist, der ihnen gebührende Pflichttheil geschmälert worden, so können sie den in der Willensverordnung bedachten Personen statt jener Vermächtmächtnisse den verfügbaren Theil der Verlassenschaft als Eigenthum überlassen.

„Der Zweck dieser Vorschrift ist, den Schwierigkeiten auszuweichen, welche mit der Kapitalisirung einer Leibrente u. s. w. verbunden sind. Daher ist anzunehmen, daß die Erben von dem ihnen verliehenen Rechte schlechthin Gebrauch machen können, das ist, ohne daß zuvor auszumitteln wäre, ob die Leibrente das verschenkbare Vermögen übersteige." *)

Der vorstehende Paragraph ist dem code civil entnommen, wo die Vorschrift lautet: Art. 917. „Wenn eine Verfügung unter Lebenden oder durch Testament einen Nießbrauch oder eine Leibrente zum Gegenstande hat, wovon der Werth den disponiblen Vermögenstheil übersteigt, so haben die Erben, zu deren Vortheil das Gesetz die Beschränkung festgesetzt hat, die Wahl, ob sie jene Verfügung vollziehen, oder das Eigenthum an dem disponiblem Theile aufgeben wollen."

Die Schwierigkeit ist aber weder durch das französische, noch durch das hiesige Gesetz vollständig gehoben, indem der Fall, wo nebst der Nutznießung noch andere Legate verschrieben sind, nicht vorgesehen ist. Z. B. der Testator hinterläßt einen Bruder, die Verlassenschaft beträgt 6000 Fr. Das Testament lautet: „mein Bruder ist mein Erbe, A soll den ganzen Nachlaß zur lebenslänglichen Nutznießung und B 2000 Fr. als Eigenthum erhalten. Nun erklärt der Bruder, er überlasse den beiden Vermächtnißnehmern den Theil, über welchen der Erblasser verfügen

*) Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechts § 685.

konnte, nämlich die Hälfte (§ 570). In welchen Verhältnissen stehen nun A und B? *)

Es wird nichts anderes übrig bleiben, als die Nutznießungsrechte des A zu kapitalisiren und zwischen ihm und B die Hälfte des Nachlasses, 3000 Fr. betragend, verhältnißmäßig zu theilen. Da über die Kapitalisirung oder über die wahrscheinliche Dauer des Lebens kein Gesetz besteht (§ 18 kann nicht hieher gezogen werden), so wird der Richter nach bester Ueberzeugung zu urtheilen haben.

Das römischn Recht berechnet die Dauer eines lebenslänglichen Rechts folgender Massen:

Ist Jemand itzt					so währt das Recht wahrscheinlich noch		
unter	20	Jahren			30	Jahre.	
zwischen	20	und	25	Jahren	28	„	
„	26	„	30	„	25	„	
„	30	„	35	„	22	„	
„	35	„	40	„	20	„	
„	40	„	50	„	so viel als zu 59	„	fehlt.
„	50	„	55	„	9	„	
„	55	„	60	„	7	„	
über	66			„	5	„	

§ 598.

Sollten erst nach dem Schlusse des Inventars Schulden des Erblassers zum Vorschein kommen, und dadurch der Pflichttheil der gesetzlichen Erben verkürzt werden, so können diese inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo ihnen die Schulden bekannt geworden sind, die im Testament bedachten Personen nach § 596 für eine verhältnißmäßige Vergütung belangen.

Die Herabsetzung einer letzten Willensverordnung kann auch statlfinden, wegen Schulden des Erblassers, die erst nach dem Schluß des Inventars zum Vorschein kommen. Für diesen Fall können die in § 595 angegebenen Fristen nicht gelten. Die Erben können die Klage auf Herabsetzung inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo die Schulden bekannt geworden sind, anheben.

*) Erscheint einfach und richtig so: B erhält seine 2000 Fr. erst nach Aufhören der Nutznießung des A. Letzterer erhält folglich 1000 Fr. als Eigenthum (weil ihm die Nutznießung von der einen Hälfte von den Erben nicht eingeräumt worden), und von den 2000 Fr. des B die Nutznießung. — Anm. des H.

Zweiter Abschnitt.

Von gegenseitigen letzten Willensverordnungen.

Gegenseitige Willensverordnungen sind solche, durch welche zwei oder mehrere Personen zu gleicher Zeit einander als Erben einsetzen, oder Vermächtnisse verschreiben, oder gemeinschaftlich einer dritten Partei etwas vermachen.

Ein gegenseitiges Testament hat mit einem Erbvertrag das gemein, daß die Personen, welche das Testament errichten, über den Inhalt desselben einverstanden sein müssen und die Verschreibung von Seite des einen Theils nur stattfindet, weil der andere Theil ebenfalls etwas verschreibt.

Hingegen weicht eine zweiseitige Verfügung von einem Vertrage darin ab, daß die Testatoren einseitig zurücktreten und ihre frühere Verordnung aufheben oder abändern können, ohne daß sie dazu der Einwilligung anderer Personen bedürfen. Jedoch muß diesen von der Aufhebung oder Abänderung Anzeige gemacht werden.

Die Uebung gestattete bei uns schon früher gegenseitige Testamente. Das römische Recht kennt ebenfalls gegenseitige gleichzeitige Einsetzungen, wobei die Gültigkeit der einen von der fortdauernden Gültigkeit der andern abhängig gemacht wird (testamenta correspectiva).

Oestreich § 1248 verordnet: „Den Ehegatten ist gestattet in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich, es kann aber aus der Widerrufung des einen Theils auf die Widerrufung des andern Theils nicht geschlossen werden."

Hingegen sagt der code civil Art 968: „Zwei oder mehrere Personen können in einem und dem nämlichen Aufsatze weder zum Vortheil eines Dritten, noch wechselseitig eine zum Vortheil der andern ein Testament errichten."

§ 599.

Ehegatten, so wie Geschwister, können in einer und derselben Willensverordnung sich gegenseitig als Erben einsetzen oder einander Vermächtnisse verschreiben.

Digitized by Google

Ebenso können sie gemeinschaftlich oder jeder Theil für sich, in der gleichen Willensverordnung, dritte Personen als Erben einsetzen, oder ihnen ein Vermächtniß übertragen.

Nur von Ehegatten und Geschwistern können gegenseitige Willensverordnungen errichtet werden.

Die Gegenseitigkeit besteht nicht nur darin, daß die Testatoren einander wechselseitig etwas verschreiben, sie können auch gemeinschaftlich dritte Personen zu Erben einsetzen, oder ihnen Vermächtnisse übertragen. Noch mehr, es kann auch jeder Testator für sich einzig in einem gemeinschaftlichen Testament einer dritten Partei etwas verschreiben. Wenn also Eheleute z. B. einander ihren Nachlaß vermachen, so kann der Mann beifügen, sein Freund A soll ein gewisses Vermächtniß erhalten. Selbst eine solche Verfügung, wodurch zwei Personen weder sich gegenseitig noch gemeinschaftlich einer dritten etwas vermachen, ist ein gegenseitiges Testament, soferne sie in einem und demselben Akt etwas verschreiben, z. B. im gleichen Akt setzt der Mann den A, die Frau den B zum Erben ein. Das Gesetz nimmt an, die Frau sei dadurch zu einer Verfügung zu Gunsten des B veranlaßt worden, weil der Mann den A zum Erben einsetzte.

§ 600.

Für gegenseitige Willensverordnungen gelten alle Vorschriften, die im vorigen Abschnitte für einseitige Testamente ertheilt worden sind, mit Ausnahme der in §§ 601—605 enthaltenen Bestimmungen.

§ 601.

Eine gegenseitige Willensverordnung kann nur nach der in § 560 angegebenen Form errichtet werden.

In Beziehung auf die äußere Form weichen gegenseitige Testamente von den einseitigen darin ab, daß Erstere nur durch einen Notar verfertigt werden dürfen. Eigenhändige gegenseitige Willensverordnungen sind also ungültig. Beredungen werden weniger leicht stattfinden, wenn die Erklärung einer dritten Person in Gegenwart von Zeugen gemacht werden muß.

§ 602.

Eine gegenseitige Willensverordnung zerfällt in den in § 591 angegebenen Fällen. Sonst aber kann sie nur mit

Digitized by Google

Vorwiſſen aller derjenigen noch lebenden Perſonen aufgehoben werden, die in derſelben etwas verſchrieben haben.

Wenn das gegenſeitige Teſtament zu Gunſten dritter Perſonen lautet, ſo wird es zerfallen, wenn die Perſon, welche bedacht iſt, vor dem Erblaſſer abſtirbt (§ 589). Ebenſo wird das gegenſeitige Teſtament ungültig in den in § 591 angegebenen Fällen.

In den beiden genannten Fällen muß angenommen werden, die noch lebenden Teſtatoren werden vernehmen, was vorgegangen.

Eine Aufhebung nach §§ 587, 588 kann nur mit Vorwiſſen derjenigen lebenden Perſonen ſtattfinden, die etwas verſchrieben haben.

§ 603.

Der Beweis, daß die betreffenden Perſonen von der Aufhebung der gegenſeitigen Willensverordnung Kenntniß gehabt haben, kann nur auf folgende zwei Arten geleiſtet werden:

1) Wenn dieſe Perſonen, ſofern die Aufhebung nach § 560 geſchieht, beim Akt der Aufhebung zugegen ſind, und dem Notar, der den Akt verfertigt, in Gegenwart der beiden Zeugen erklären, daß ſie von der Aufhebung Kenntniß haben, und dieſe Erklärung unterſchreiben;
2) Wenn durch den Weibel beſcheinigt iſt, daß er auf Begehren derjenigen Perſon, welche die gegenſeitige Willenserklärung aufheben will, der andern Partei davon Anzeige gemacht habe.

Die Beſcheinigung des Weibels muß in Urſchrift bei der Aufhebungsurkunde aufbewahrt werden.

§ 604.

Die mit Vorwiſſen aller Parteien (§ 602) geſchehene Aufhebung einer gegenſeitigen Willensverordnung, hebt dieſe in allen ihren Theilen und für alle Perſonen, die daran Theil genommen haben, auf.

Digitized by Google

§ 605.

Wenn eine Person, die eine gegenseitige Willensverordnung errichtet hat, ohne Aufhebung derselben in einem spätern Testamente Verfügungen trifft, oder in einem frühern getroffen hat, so haben sie nur sofern Kraft, als sie dem gegenseitigen Testament nicht widersprechen.

Das spätere einseitige Testament hebt das frühere auf; so weit beide nicht neben einander bestehen können. Bei gegenseitigen Willensverordnungen gilt die gleiche Regel, wenn alle Personen, die den ersten Akt errichtet haben, eine zweite Verordnung schreiben lassen.

Sollte aber eine Person einzig, nachdem sie ein gegenseitiges Testament errichtet hat, später andere Verfügungen treffen, ohne daß die übrigen Betheiligten davon in Kenntniß gesetzt worden sind, so haben diese nur so weit Kraft, als sie dem gegenseitigen Testamente nicht widersprechen.

Vierter Titel.

Von der Uebernahme der Erbschaft und von der Verzichtleistung auf dieselbe.

§ 606.

Die gesetzlichen Erben treten Kraft Gesetzes und, ohne ihr Zuthun, an die Stelle des Erblassers, sofern sie nicht auf die Erbschaft verzichten; mit Vorbehalt jedoch der besondern Verhältnisse, die durch die Aufnahme eines öffentlichen Güterverzeichnisses entstehen und der im § 609 angegebenen Ausnahmen.

§ 607.

Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft geschieht schriftlich, bei dem Amtschreiber, der das Inventar zu verfertigen

Digitized by Google

hat, oder zu seinen Handen bei dem Ammann des Orts, wo der Erbe wohnt.

So lange die Erbschaft von den Erben nicht übernommen ist, wird sie als ein Subjekt betrachtet, das selbst rechtsfähig ist (§ 458). Durch die Uebernahme hört die Rechtsfiktion auf und der Erbe wird als unmittelbarer Nachfolger des Erblassers in Bezug auf dessen übertragbare Rechte und Verbindlichkeiten angesehen

Zur Uebernahme der Erbschaft bedarf es eines rechtlichen Grundes. Dieser liegt — abgesehen von Erbverträgen §§ 1244 bis 1248 — in Verwandtschafts-, Ehe- oder Adoptions-Verhältnissen des Uebernehmers zum Erblasser, oder in einem Testamente des Letztern.

Zwischen beiden Arten von Erben ist in Beziehung auf Uebernahme so der Verzichtleistung ein wichtiger Unterschied. Das Gesetz spricht zuerst vom Uebergang der Erbschaft an die gesetzlichen, dann von der Annahme der eingesetzten (Testamentar-) Erben. Ueberdieß sind besondere Vorschriften ertheilt für die Fälle, wenn die Erben unbekannt, wenn die Erbschaft von unberechtigten Personen übernommen worden ist und wenn sie von Niemanden übernommen werden will.

Gesetzlicher Erbe. Dieser ist Kraft des Gesetzes und ohne sein Zuthun im Augenblicke des Anfalles Eigenthümer der Verlassenschaft (le mort saisit le vif). Er erwirbt die Erbschaft nicht erst durch die Annahme; denn Annahme ist nur die Erklärung, daß er das ihm an dem Nachlasse zustehende Eigenthum in Ausübung setze. Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft ist eine Veräußerung des Eigenthums am Nachlasse.

Daher ist der Erbe zur Verzichtleistung genöthigt, wenn er nicht als Nachfolger und Stellvertreter des Erblassers behandelt werden will. Es gilt sowohl für als gegen ihn die Rechtsvermuthung, daß er die Erbschaft übernommen habe. Wer das Gegentheil behauptet, hat dafür den Beweis zu leisten (§ 609).

Da namentlich den Gläubigern, überhaupt dem Publikum daran liegen muß, zu wissen, ob der Erbe angenommen oder verzichtet habe, so ist für Letzteres eine bestimmte Form vorgeschrieben

Form der Verzichtleistung. Für diese ist bedungen, daß sie schriftlich bei einem der in § 607 bezeichneten Beamten erklärt werde.

§ 608.

Die Erklärung zur Verzichtleistung muß spätestens inner 30 Tagen, nach der für Beendigung des Inventars bestimmten Frist gemacht werden.

Digitized by Google

Aus Gründen guter Ordnung hat das Gesetz für die Verzichtleistung eine Frist bestimmt. Diese beträgt in der Regel vom Todestage des Erblassers an, mit Zurechnung der Inventarfrist (§§ 476, 484) 120 Tage.

Eine längere Frist kann in den Fällen eines öffentlichen Güterverzeichnisses eintreten (§§ 493, 500); ferner in den Fällen von §§ 610, 613, 615, 616.

§ 609.

Ist keine Habschaft vorhanden (§ 477), so wird angenommen, die Erben haben verzichtet, wenn sie sich nicht ausdrücklich zur Annahme erklären, oder nach § 611 das Recht der Verzichtleistung verwirkt haben. Die in § 613 vorgeschriebene Auskündung findet nicht statt.

Mit Rücksicht auf die in § 606 bestimmte Rechtsvermuthung erscheint es sehr wichtig, daß die Bescheinigungen über Vermögenslosigkeit eines Verstorbenen nach § 477 regelmäßig ausgestellt und gehörig aufbewahrt werden. *)

§ 610.

Wird von einem gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, so können die Nachfolger, inner 14 Tagen, nachdem sie von der Verzichtleistung Kenntniß erhalten haben, die gleiche Erklärung abgeben.

§ 611.

Die Verzichtleistung findet nicht mehr statt, wenn der Erbe solche Handlungen vorgenommen, die er nur in der Eigenschaft eines Erben vornehmen darf.

Dahin werden jedoch solche Handlungen nicht gerechnet, die bloß zur Verwaltung der Masse gehören, z. B. Einsammeln der Früchte und Verkauf solcher Gegenstände, die sich nicht wohl aufbewahren lassen.

---

*) Nach dem 20. Rechenschaftsbericht sind auf 1545 Sterbefälle vom Jahr 1854 nicht weniger als 884 solche Bescheinigungen ausgestellt worden.

Digitized by Google

Die Einmischung in die Angelegenheiten der Erbschaft (pro hærede gestio) gilt nach unserm Gesetze nicht als Annahme, sondern als thatsächliche Erklärung, daß man nicht verzichten wolle.

§ 612.

Wird von einem gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, so fällt sie an dessen Miterben, und zwar im gleichen Verhältnisse, in welchem der betreffende Erbtheil an sie gefallen sein würde, wenn derjenige, welcher verzichtet, nicht da gewesen wäre. Die Miterben müssen die ihnen zuwachsenden Theile annehmen, sofern sie nicht auch ihrerseits auf die Erbschaft verzichten.

§ 613.

Sind keine Miterben da, oder verzichten diese ebenfalls, so fällt die Erbschaft an den überlebenden Ehegatten und nach diesem an die entferntern Verwandten.

In diesem Falle hat der Amtschreiber in der Pfarrei, wo der Erblasser gewohnt hat, durch öffentliche Auskündung die betreffenden Personen aufzufordern, sich inner 14 Tagen über Annahme oder Verzichtleistung zu erklären.

Wird auf eine Erbschaft verzichtet, so fällt sie:

1) An die Miterben. Diese können nicht den Zuwachs ausschlagen und den ursprünglichen Theil behalten. Der Erblasser kann nicht zum Theil beerbt, zum Theil unbeerbt sein.
2) Verzichten diese ebenfalls, so fällt sie an den überlebenden Gatten, und wenn auch dieser verzichtet oder kein solcher vorhanden,
3) An die fernern Verwandten nach den im II. Titel enthaltenen Vorschriften.

§ 614.

Die durch Testament eingesetzten Erben werden erst durch eine ausdrückliche Erklärung, daß sie die Erbschaft annehmen, oder, Falls ein öffentliches Güterverzeichniß stattgefunden hat, durch das Unterlassen der Verzichtleistung (§ 500), zu wirklichen Erben.

Digitized by Google

§ 615.

Die Erklärung der Annahme einer Erbschaft muß von den eingesetzten Erben in jener Amtschreiberei gemacht werden, wo das Inventar verfertigt wird.

In Beziehung auf die Fristen gelten die Vorschriften, die in §§ 608, 610 für Verzichtleistung auf eine Erbschaft ertheilt sind.

Eingesetzter Erbe. Diesem fällt zwar die Erbschaft an, wie dem gesetzlichen Erben (§ 448); allein durch den Anfall ist er noch nicht Eigenthümer der Verlassenschaft, er hat bloß das Recht, das Eigenthum zu erwerben. Dieß geschieht durch die Erklärung, daß er die Erbschaft annehme.

Der gesetzliche Erbe muß erklären, daß er nicht Eigenthümer bleiben wolle, — der eingesetzte, daß er Eigenthümer werden wolle.

Eine Ausnahme hievon macht das öffentliche Güterverzeichniß §§ 500, 501.

Für Erklärung der Annahme gelten die gleichen Formen und Fristen, die den gesetzlichen Erben für die Verzichtleistung vorgeschrieben sind.

§ 616.

Wird eine Erbschaft von eingesetzten Erben nicht angenommen, so fällt sie, sofern keine Nacherben eingesetzt sind, oder diese die Erbschaft ebenfalls nicht annehmen, zuerst an diejenigen Personen, die, wenn kein Testament da gewesen wäre, die Erbschaft erhalten hätten, nach diesen an den überlebenden Ehegatten und endlich an die entfernteren Verwandten des Testators.

Diese können auf die in §§ 607—610 angegebene Weise auf die Erbschaft Verzicht leisten.

Wird nicht angenommen, so fällt die Erbschaft:

1) Zuerst an diejenigen Personen, die nach § 574 ein Anwachsungsrecht haben, oder an die eingesetzten Nacherben.
2) Dann an diejenigen Personen, welchen die Erbschaft, wenn kein Testament vorhanden gewesen wäre, sofort zugefallen wäre.
3) Dann an den überlebenden Ehegatten.
4) Endlich an die fernern Verwandten.

Digitized by Google

Die unter 2 — 4 genannten Personen sind in diesem Falle gesetzliche Erben und sie müssen auf die Erbschaft verzichten, wenn sie dieselbe nicht annehmen wollen.

§ 617.

Sind die Erben unbekannt, so soll der Amtschreiber dem Amtsgerichtspräsidenten davon Kenntniß geben. Dieser wird durch öffentliche Auskündigung die zur Erbschaft Berechtigten auffordern, sich innerhalb 90 Tagen zu melden.

Diese Auskündigung findet nach § 432 statt.

§ 618.

Wenn sich inner der im § 617 angegebenen Frist Niemand als erbberechtigt ausweist, oder seine Ansprache rechtshängig macht, so sollen, auf Anordnung des Amtsgerichts, die in der Verlassenschaft vorfindlichen Gegenstände öffentlich versteigert, aus dem Erlös die Schulden bezahlt, und der Vorschuß nach § 553 vertheilt werden.

Der Fall, wo die Erben unbekannt (nicht bloß unbekannt abwesend oder vermißt §§ 17, 391 Nr. 3) sind, ist nicht mit demjenigen zu verwechseln, wo die Verlassenschaft von den bekannten Erben nicht angenommen wird § 625.

In dem ersten Fall ist die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erben während 90 Tagen anzuordnen. Meldet sich Niemand oder nur ein Unberechtigter, so wird die Verlassenschaft versteigert.

Die Schulden werden, so weit sie bekannt sind, nach ihrem Range bezahlt.

Gläubiger, die sich später melden, haben das Recht, aus dem Erlöse Zahlung zu verlangen im gleichen Range, wie wenn sie sich gleich Anfangs gemeldet hätten Die betreffende Gemeinde oder der Fiskus haftet jedoch nicht für mehr, als sie erhalten haben (§§ 553, 620).

§ 619.

Sollten vor Verlauf der Verjährungsfrist, von der ersten Auskündung an gerechnet, Erben zum Vorschein kommen, so können sie von der Staatskasse oder der betreffenden Gemeinde

Digitized by Google

den von diesen bezogenen Betrag, jedoch ohne Zins, zurückfordern.

§ 620.

Die im § 619 angegebenen Erben haften den Gläubigern des Erblassers auf gleiche Weise, als wenn sie die Erbschaft mit dem Vorbehalt des öffentlichen Güterverzeichnisses angenommen hätten.

§ 621.

Sollte die Erbschaft auf förmliche Weise andern Personen, als den Erbberechtigten, übertragen worden sein, so können letztere inner der Verjährungsfrist, vom Tage des Anfalls der Erbschaft an gerechnet, die Uebergabe derselben verlangen.

Es kann aus Irrthum oder auch durch Betrug geschehen, daß Jemand die Erbschaft erhält, ohne daß er ein Recht dazu hat. Es ist die Rede von einer förmlich übertragenen Erbschaft; es muß also ein Inventar verfertiget und der (unberechtigte) Uebernehmer als Erbe eingetragen sein. Der Uebernehmer ist Erbe und bleibt es, wenn ihm die Erbschaft nicht von einem besser Berechtigten abgefordert wird.

Sollten also später Schulden zum Vorschein kommen, so müssen sie von dem Uebernehmer bezahlt werden, und er kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer näher verwandt oder sonst erbberechtigt sei.

Es ist dieser Fall wohl zu unterscheiden von demjenigen, wo Jemand auf unförmliche Weise, ohne daß er als Erbe eingetragen, Gegenstände der Erbschaft sich zueignet.

Gegen einen Solchen können die Erben die Eigenthumsklage anstellen oder nach Umständen eine Diebstahlsanzeige machen. Ein Solcher wird nie Erbe und die Erbberechtigten sind die unmittelbaren Nachfolger des Erblassers; dagegen sie, wenn die Verlassenschaft auf förmliche Weise einem Unberechtigten übertragen worden, Nachfolger des letztern werden, so weit es diese Verlassenschaft betrifft (§ 624).

§ 622.

Haben die unberechtigten Erbübernehmer von dem Dasein der Erbberechtigten, oder von ihrem Rechte nichts gewußt, so

Digitized by Google

können letztere die Herausgabe der von den erstern aus der Erbschaft bezogenen Gegenstände, in dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit der Forderung befinden, verlangen.

In Beziehung auf solche Vermögenstheile, die nicht mehr in Handen der Erbübernehmer sind, gelten die Vorschriften des § 27.

Die bezogenen Nutzungen sind nicht zu vergüten.

Der Mehrwerth, der sich aus den in §§ 223 und 224 erwähnten Gründen ergibt, muß von den Erben vergütet werden.

§ 623.

Haben hingegen die Erbübernehmer von dem Dasein der Erbberechtigten, und von ihrem Rechte Kenntniß gehabt, so können letztere, nebst den im § 622 angegebenen Gegenständen, vollen Ersatz des erlittenen Schadens fordern.

Die Erben erhalten die vorhandenen Gegenstände, ferner den Werth der nicht mehr vorhandenen.

Bezahlte Schulden und Kosten müssen sie vergüten, ebenso Verbesserungen. Indessen ist ein Unterschied zwischen redlichen und unredlichen Besitzern (§ 676).

Die erstern vergüten die bezogenen Nutzungen nicht, wohl aber die letztern. Diese müssen überdieß vollen Ersatz für den Schaden leisten, den sie den Erben verursacht haben (§ 973).

§ 624.

In keinem Falle können jedoch die Erbberechtigten die Handlungen anfechten, die von den Erbübernehmern, in Beziehung auf die in der Verlassenschaft vorgefundenen Gegenstände im Verhältniß zu dritten Personen, vorgenommen worden sind.

Der Uebernehmer hört auf Erbe zu sein im Augenblick, wo der Erbberechtigte in Folge freiwilliger Anerkennung des Erstern oder vermöge rechtskräftigen Urtheils als Erbe in dem Inventar eingetragen und die Annahme der Erbschaft erklärt wird.

Von dieser Zeit an haftet der erste Uebernehmer den Gläubigern des Erblassers nicht mehr. Die Verpflichtungen, die auf

Digitized by Google

der vom Berechtigten übernommenen Habschaft haften, gehen auf den Letztern über; eben so die damit verbundenen Rechte.

Der Berechtigte hat also nicht nur jene Schulden zu übernehmen, die zur Zeit des Todes des Erblassers auf derselben gehaftet haben, sondern auch jene, die seither z. B. durch Verpfändung des ersten Uebernehmers hinzugekommen sind. Eben so sind alle Veräußerungen gültig, die von dem ersten Uebernehmer gemacht worden sind.

§ 625.

Wird die Erbschaft von Niemanden übernommen, obwohl die Erben bekannt sind, so soll auf Anzeige des Amtschreibers über den Erblasser der Geldstag erkannt werden.

Der Ueberschuß wird nach § 553 vertheilt.

Ist jedoch keine Habschaft vorhanden, so wird der Geldstag nur auf Begehren allfälliger Gläubiger erkannt.

Damit eine von den Erben ausgeschlagene Verlassenschaft nicht herrenlos werde und damit die Gläubiger aus dem Vermögen, so weit es reicht, befriedigt werden, so erfolgt über den Erblasser der Geldstag (§ 1565, No. 2).

Ist keine Habschaft vorhanden (§ 477), so wird der Geldstag nur auf Begehren eines Gläubigers erkannt. Es kann oft ein Gläubiger ein Interesse haben, eine förmliche Verlustbescheinigung zu erhalten, z. B., wenn seine Forderung verbürgt ist. Eine Verlustbescheinigung wird aber nur ausgestellt, wenn der Schuldner vergeldstagt ist.

Fünfter Titel.

Von der Theilung der Erbschaft.

Haben mehrere Erben eine Erbschaft übernommen, so stehen sie in Gemeinschaft. Die Rechte und Verpflichtungen sind gemeinschaftlich.

So lange alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur eine Person vor und haben das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu verfügen.

Digitized by Google

Die Vorschriften über die Verhältnisse gemeinschaftlicher Eigenthümer (Miteigenthum) sind in den §§ 689 und folgenden bestimmt.

Hier ist bloß die Rede von der Theilung der Erbschaft. Der Titel zerfällt in zwei Haupttheile, wovon der eine von der gewöhnlichen Theilung, der andere von der lebzeitigen Theilung handelt.

§ 626.

In der Regel ist jeder Erbe berechtigt, die Theilung der Erbschaft zu verlangen. Im Fall aber Jemand die Nutznießung derselben hat, so soll die Theilung, so lange das erwähnte Recht dauert, nur mit Einwilligung sämmtlicher Miterben vorgenommen werden.

Die Regel, daß jeder Erbe berechtigt ist, die Theilung der Erbschaft für den ihm zufallenden Antheil zu verlangen, entspricht dem Grundsatze, der im § 692 allgemein für Theilung von Miteigenthum ausgesprochen, jedoch nach § 696 für Erbschaften nicht anwendbar erklärt ist. Es folgt nämlich im zweiten Satze des § 626 eine Beschränkung, die zu dem Zwecke Aufnahme gefunden, damit nicht die Nutznießung die Theile eines Erben zu dessen Nachtheil schlechter bewirthschaften könne.

Beweglichkeiten, welche der Nutznießung unterliegen, gehen in das Eigenthum des Nutznießers über; dafür ist beim Aufhören der Nutznießung der Schatzungswerth zu ersetzen (§§ 748 bis 750, 817 ꝛc.).

§ 627.

Die Theilung der Liegenschaften erhält erst dann Gültigkeit, wenn sie unterschrieben und in der Amtschreiberei darüber angelobt worden ist.

Hingegen ist die Theilung der Beweglichkeiten gültig, obwohl sie nicht von dem Amtschreiber gemacht worden ist.

Für die Theilung der Liegenschaften gelten insbesondere noch die gesetzlichen Bestimmungen des Sachenrechtes §§ 934 ꝛc.; ferner §§ 1244 ꝛc. des Vermögensrechtes.

Hier wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede Liegenschaft im Verhältniß zu dritten Personen als Eigenthum desjenigen angesehen wird, auf dessen Namen sie im Hypothekenbuche eingetragen ist (§ 909). Daher die Vorschrift, daß eine Theilung der

Digitized by Google

Liegenſchaften erſt dann gültig iſt, wenn in der Amtſchreiberei darüber angelobt worden iſt.

Ein gleicher Grund bei Theilung von Beweglichkeiten waltet nicht ob, daher dieſe auf gültige Weiſe auch außerhalb der Amtſchreiberei gemacht werden kann.

§ 628.

Jeder Erbe kann ſeinen Antheil an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Verlaſſenſchaft verlangen, vorbehältlich jedoch die Vorrechte, welche die Söhne an den Liegenſchaften der Eltern haben.

In Beziehung auf die während der Ehe angeſchafften Gegenſtände, gelten die Vorſchriften des § 229.

Es handelt ſich um Theilung der zur Verlaſſenſchaft gehörigen Gegenſtände. Theilung aber heißt: Jeder Berechtigte erhält den verhältnißmäßigen Antheil an dieſen Gegenſtänden in Natura; er kann nicht gezwungen werden, ſich mit Geld abfinden zu laſſen.

Vorbehalten ſind jedoch die Vorrechte der Söhne auf die elterlichen Liegenſchaften nach §§ 529 — 534, der Söhne und Töchter auf Kleider, Kleinodien und Waffen nach § 529; ferner die Beſtimmungen von §§ 629, 631, 632.

Der überlebende Ehegatte, welcher nach § 517 ein Drittheil vom Zugebrachten des Verſtorbenen erbt, kann dieſen Antheil wie ein anderer Erbe in Natura verlangen.

Ueber Gewährleiſtung der aus der Erbſchaft übernommenen Sachen verfügt das Geſetz in § 1048, wenn die Betheiligten nichts anders verabredet haben.

§ 629.

Wenn die einzelnen Antheile nicht gleich gemacht werden können, ſo findet eine Ausgleichung durch Geld oder andere Gegenſtände ſtatt.

§ 630.

Können ſich die Erben über die Zutheilung der einzelnen Antheile nicht verſtändigen, ſo entſcheidet das Loos.

§ 631.

Ohne Einwilligung ſämmtlicher, zu Liegenſchaften berechtigter Erben, ſoll ein Stück Landes, das nicht mehr als

Digitized by Google

eine Juchart enthält, nicht vertheilt, ſondern einem einzelnen Erben überlaſſen werden, ausgenommen iſt der Fall des § 532.

Iſt aber das Stück ein Weinberg, ſo kann die Vertheilung gefordert werden, wenn derſelbe mehr als eine Viertel-juchart enthält.

Der Zweck dieſer Beſchränkung geht dahin, um einer allzuweit getriebenen Zerſtückelung der Liegenſchaften entgegenzuwirken. Dieſer Zweck wird aber, da die Beſchränkung der Willkür der Theilungsberechtigten anheimgeſtellt iſt, nur erreicht werden, wenn die Einſicht von den nachtheiligen Folgen der übertriebenen Landzerſtückelung zur allgemeinen Geltung gelangt.

§ 632.

Beweglichkeiten, die ohne Nachtheil nicht vertheilt werden können, ſind, wenn die Erben ſich nicht auf andere Weiſe verſtändigen, ſteigerungsweiſe zu verkaufen.

§ 633.

Wenn eine Theilung nicht inner 90 Tagen, nach dem Schluſſe des Inventars, vorgenommen wird, ſo kann jeder Erbe verlangen, daß eine neue Schatzung ſtattfinde.

Das Geſetz gibt eine neue Schatzung zu, weil mit der Zeit eine Preisveränderung eintreten kann.

§ 634.

Der Erblaſſer kann durch letzte Willensverordnung feſtſetzen, wie ſeine Verlaſſenſchaft zu theilen ſei.

Sollte jedoch durch eine ſolche Anordnung der Pflichttheil eines Erben geſchmälert werden, ſo kommen die Vorſchriften des § 596 in Anwendung.

Dem Erblaſſer werden hierin keine andern Schranken geſetzt, als daß er den Pflichttheil (§§ 566, 570) nicht ſchmälere. Geſchähe dieſes, ſo müßten diejenigen, die zu viel erhalten, verhältnißmäßig zurückgeben. Der Vater kann alſo den Töchtern Land zutheilen.

Digitized by Google

§ 635.

Für die Fälle, wo ein Erbe bei der Theilung nicht erscheinen würde, oder dieselbe nicht unterschreiben wollte, gelten die Vorschriften der §§ 486, 487.

§ 636.

Die Schulden der Verlassenschaft sind auf die Erben anzuweisen, und die Anweisungen durch die Amtschreiberei, inner 30 Tagen, von der Beendigung der Theilung an gerechnet, den Gläubigern zu überschicken.

So wie durch die Theilung die einzelnen Gegenstände der Verlassenschaft Eigenthum eines oder mehrerer Erben werden, so müssen auch die Schulden angewiesen, d. h. auf einzelne Erben übertragen werden. Die Verlassenschaft als solche hört auf.

Vor Eintragung der neuen Eigenthümer hat der Amtschreiber die in § 940 vorgeschriebene Auskündung zu erlassen.

Ueber die Anweisungen selbst gibt das Gesetz Vorschriften in den §§ 857–871, 948–950.

§ 637.

Der Gläubiger kann nach Empfang der Anweisung die Miterben seines Schuldners nur dann belangen, wenn der letztere vergeldstagt, oder sonst nicht zahlungsfähig ist.

Vom Augenblicke an, wo der Gläubiger die Anweisung erhält und annimmt oder annehmen muß (§§ 1438, Nr. 1 und 2, 1439), ist er an den angewiesenen Schuldner gebunden.

Das Recht, die Miterben als Mitschuldner zu belangen, lebt erst dann wieder auf, wenn der angewiesene Schuldner nicht zahlungsfähig ist.

§ 638.

Jeder Erbe ist berechtiget, von seinen Miterben für die ihnen angewiesenen Schulden Sicherheit zu fordern.

Die Miterben haften dem Gläubiger nach der Anweisung, wie im § 637 bemerkt und im § 1444 näher bestimmt ist, für den Fall, daß der angewiesene Schuldner zahlungsunfähig wird. Für diesen Fall können sie Sicherheit fordern.

Digitized by Google

§ 639.

Wenn nach der Theilung Schulden zum Vorschein kommen, so haben die Söhne, welche das ihnen auf die Liegenschaften zustehende Recht ausgeübt, so viel zum Voraus zu übernehmen, als der Abzug von der Schatzung der Liegenschaften hätte vermindert werden müssen, wenn die Schuld in das Inventar aufgenommen worden wäre.

Angenommen, die Verlassenschaft betrage 10,000 Fr., worunter für 2000 Fr. Liegenschaften. Der Sohn hat also zum Voraus 500 Fr. erhalten. Wenn nun die neue Schuld 2000 Fr. beträgt, so wird die Verlassenschaft auf 5000 Fr. vermindert. Wäre die Schuld bei der Theilung bekannt gewesen, so hätte der Sohn die 500 Fr. gemäß §§ 529, 530 dennoch zum Voraus erhalten. Der Sohn hätte also in diesem Falle an die neue Schuld nicht mehr als die Tochter beizutragen. Hienach läßt sich die Rechnung machen für einen Fall, wo die Verhältnisse anders sind.

§ 640.

Wenn Jemand, noch während seines Lebens, sein Vermögen unter seine Präsumtiverben vertheilen will, so bedarf er dazu der Bewilligung des Amtsgerichtspräsidenten. Diese soll ertheilt werden, wenn die betreffende Person das fünfzigste Jahr Alters zurückgelegt hat.

Die Bewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Theilung nicht inner Jahresfrist verpflogen wird.

§ 641.

Wenn beide Ehegatten leben, so kann der eine, ohne Einwilligung des andern, keine lebzeitige Theilung vornehmen.

§ 642.

Eine lebzeitige Theilung soll, nachdem sie bewilligt ist, und wenigstens 30 Tage bevor sie verpflogen wird, durch den Amtschreiber öffentlich ausgekündigt werden.

Digitized by Google

Die „lebzeitige Theilung" macht eine Ausnahme von der Regel: „Nur der Todte wird beerbt." Das Stadtrecht kannte diese Einrichtung nicht. Sie wurde durch das Bedürfniß hervorgerufen, daß bejahrte Personen auf diese Weise sich selbst einen ruhigern Genuß ihres Lebensabends und ihren erwachsenen Familiengenossen die Mittel zu besserm ökonomischen Fortkommen verschaffen können. Nach dem Gesetz vom 2. Jänner 1804 mußte die Bewilligung hiefür bei dem Kleinen Rathe — nach der Verordnung vom 9. Herbstmonat 1831 konnte sie beim Oberamt — nach dem jetzigen Gesetze muß sie bei den Amtsgerichtspräsidenten verlangt werden. Die Bewilligung muß ertheilt werden, sofern das Erforderniß rücksichtlich des Alters und bei Ehegatten die beidseitige Zustimmung vorliegt.

Der Anfall der Erbschaft fällt auf den Tag, an welchem der Vertrag über die vorbehaltene Nutznießung in der Amtschreiberei unterzeichnet wird (§§ 454). So lange letzteres nicht erfolgt ist, steht es dem Theilungshalter — ungeachtet der Auswirkung und Auskündung der Bewilligung — frei, die Theilung vollziehen zu lassen oder nicht.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Erbschaften. Besondere durch die Natur der Verhältnisse hervorgerufene Vorschriften sind in den §§ 643—648 aufgestellt.

§ 643.

Der Theilungshalter kann sein ganzes, zur Zeit der Theilung vorhandenes Vermögen den Erben überlassen, und sich eine angemessene Nutznießung in Geld oder Natur vorbehalten; oder aber, er kann nur einen Theil seines Vermögens abtreten.

Der Theilungshalter muß sich den Bedarf zu seinem Lebensunterhalt sichern. Es können hiefür eine angemessene Nutznießung, Geld- oder Naturalleistungen oder ein Theil des Vermögens vorbehalten werden. Dieses ist der freien Uebereinkunft der Betheitheiligten überlassen.

§ 644.

Wer eine lebzeitige Theilung vornimmt, kann in Beziehung auf dieselbe, durch eine Erklärung in der Amtschreiberei, die in § 634 angegebenen Anordnungen treffen.

Digitized by Google

§ 645.

Der Theilungshalter haftet den Gläubigern auch nach der Theilung, aber für die angewiesenen Schulden erst dann, wenn die Erben nicht zahlungsfähig sind.

§ 646.

Für Schulden, die nicht im Inventar eingetragen sind, haften zuerst der Theilungshalter, und nach ihm die Erben.

Wenn die Erben solche Schulden bezahlen müssen, so findet auf ihr Begehren, eine verhältnißmäßige Verminderung der Nutznießung statt. Jedoch sind sie verpflichtet, den Theilungshalter und seinem allfälligen Ehegatten den standesmäßigen Unterhalt zu geben.

§ 647.

Für Schulden, die erst nach der Theilung errichtet worden, haften die Erben nur dann, wenn sie nach dem Tode des Theilungshalters die Erbschaft, so weit es die nicht abgetretene Verlassenschaft betrifft, übernehmen.

Wenn der Theilungshalter einen Theil des Vermögens für sich vorbehält, so kann er natürlich auch Schulden behalten, die nicht auf die Erben angewiesen werden.

In Betreff solcher Schulden würde die im ersten Satze von § 646 enthaltene Vorschrift analoge Anwendung finden müssen, indem die Erben als universelle Rechtsnachfolger bezüglich aller zur Zeit der Theilung angefallenen Schulden nach Maßgabe der §§ 645, 646 entweder unbedingt oder auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Theilungshalters einzustehen haben.

Diese Regel ist auch anwendbar für Bürgschaftsschulden, die *nach* der Theilung, jedoch wegen *früher* eingegangenen Verpflichtungen anfallen.

Für Bürgschaftschulden, aus Verpflichtungen, die *nach* der lebzeitigen Theilung eingegangen worden, kommt dagegen die Vorschrift des § 647 zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 648.

Wenn der Theilungshalter nach verpflogener Theilung solche Erben bekommt, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen gehalten ist, so muß ihnen ihr Erbtheil von den frühern Erbübernehmern herausgegeben werden, jedoch ohne Vergütung für die von letztern bezogenen Nutzungen.

Diese Bestimmung gilt nur für solche Personen, die einen Pflichttheil anzusprechen haben (§§ 566, 570). Sie erhalten aber nicht bloß einen Pflichttheil, sondern den beziehenden Erbtheil, so wie sie ihn erhalten hätten, wenn sie schon zur Zeit der lebzeitigen Theilung vorhanden gewesen wären.

Nachtrag zu § 560.

Bei Errichtung von notarischen Testamenten soll es vorkommen, daß der beigezogene Notar den Akt nicht selbst schreibt, sondern durch eine dritte Person niederschreiben läßt und denselben nur unterzeichnet. Dieses Verfahren könnte leicht Anfechtung der Gültigkeit eines solchen Aktes veranlassen. Die Vorschrift des Gesetzes „durch einen Notar schreiben lassen" geht wohl dahin, daß der Notar den vom Testator eröffneten letzten Willen selbst niederschreibe. Wo das Gesetz besondere Formen feststellt, sind diese möglichst genau einzuhalten, um für alle Fälle sicher zu gehen. Die Gesetzgebungen anderer Staaten verlangen rücksichtlich dieser Testamentsform das Niederschreiben durch den Notar so ausdrücklich und bestimmt, daß über dieses formelle Erforderniß kein Zweifel walten kann. Man sehe z. B. Bern § 560, Zürich § 2059, C. Napoleon § 972.

Digitized by Google

Digitized by Google